

Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 08

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und
Digitalisierung**

Vorwort zum Einzelplan 08

A. Gliederung

Der Einzelplan 08 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW):

1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
0801	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	8
0802	Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft	22
0803	Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr	44
0811	Mess- und Eichwesen (Landesbetrieb)*	60
0813	Materialprüfanstalten (Landesbetrieb)*	68
0818	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)	83
0820	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)	101
0830	Häfen- und Schifffahrtsverwaltung	118
0840	Wohnungs- und Siedlungswesen	122
0841	Wohnungsbauprogramme	132
0842	Städtebauförderung und Stadterneuerung	140
0891	Fachaufgaben der ÄrL	152

Rücklage für Epl. 08: keine

* Anlage im Anschluss an das Kapitel: Wirtschaftspläne

2. Sondervermögen

Kapitel		Seite
5080	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“	155
5081	Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich	161
5082	Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen	183
5083	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Digitale Dividende II	199
5084	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	204
5086	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EFRE	218
5087	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ESF	238
5088	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EntflechtG	254
5089	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – RegG	262

3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

B. Wesentliche organisatorische Änderungen

1. Landeshaushalt
keine
2. Sondervermögen
keine

C. Hochbaumaßnahmen

Die Hochbaumaßnahmen für den Geschäftsbereich des MW sind im Kapitel 2011 des Einzelplans 20 – Hochbauten – ausgewiesen.

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Wegen der Verschiedenartigkeit der Förderschwerpunkte wird hinsichtlich der politisch bedeutsamen Vorhaben grundsätzlich auf die Erläuterungen in den jeweiligen Kapiteln verwiesen.

Als besonders bedeutsam ist das Thema Infrastrukturausbau einzuschätzen. Hierzu gehören neben der Aufstockung der Ausgaben für einen flächendeckenden Breitbandausbau (Kapitel 5082) und der Ausgaben für Investitionen in den niedersächsischen Seehäfen, wie z. B. die Modernisierung der großen Seeschleuse in Emden (Kapitel 0830 Titelgruppe 62) auch eine Verstetigung der Ansätze aus dem Vorjahr auf hohem Niveau für die Sanierung der Landesstraßen (Kapitel 0820).

E. Nachhaltigkeit

Das MW trägt im Rahmen seiner Ressortaufgaben wesentlich zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) 1 „Keine Armut“, 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, 4 „Hochwertige Bildung“, 5 „Geschlechtergleichheit“, 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, 7 „Bezahlbare und saubere Energie“, 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“, 10 „Weniger Ungleichheiten“, 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“, 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“, 14 „Leben unter Wasser“, 15 „Leben an Land“, 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ bei.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0801	Ministerium für Wirtschaft, Ver- kehr, Bauen und Digitalisierung	—	1.287	397	—	1.684	35.905	7.375	
0802	Allgemeine Bewilligungen im Be- reich Wirtschaft	—	1.120	17.908	32.919	51.947	356	2.200	
0803	Allgemeine Bewilligungen im Be- reich Verkehr	—	845	125	—	970	—	125	
0811	Mess- und Eichwesen (Landesbe- trieb)	—	—	—	—	—	—	—	
0813	Materialprüfanstalten (Landesbe- trieb)	—	—	—	—	—	—	—	
0818	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)	—	4.565	861	1.188	6.614	24.318	10.656	
0820	Nds. Landesbehörde für Straßen- bau und Verkehr (budgetiert)	—	9.140	55.529	—	64.669	168.876	96.508	
0830	Häfen- und Schifffahrtsverwaltung	—	—	—	2.045	2.045	7	60	
0840	Wohnungs- und Siedlungswesen	—	1	247.500	—	247.501	—	202	
0841	Wohnungsbauprogramme	—	—	—	194.677	194.677	—	—	
0842	Städtebauförderung und Stadter- neuerung	—	50	—	50.934	50.984	—	—	
0891	Fachaufgaben der ÄrL	—	—	—	—	—	1.098	—	
	Summe 2025	—	17.008	322.320	281.763	621.091	230.560	117.126	
	Summe 2024	—	16.079	343.298	250.900	610.277	215.089	118.261	
	2025 mehr(+)/weniger(-)	—	+929	-20.978	+30.863	+10.814	+15.471	-1.135	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 08

Ausgaben					2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2024 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2025 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1.108	—	5	-8.518	35.875	-34.191	-31.079	-3.112	147
63.221	7.500	441.263	—	514.540	-462.593	-194.258	-268.335	82.631
152.269	—	81.080	—	233.474	-232.504	-231.787	-717	39.380
100	—	—	—	100	-100	-100	—	—
634	—	1.210	—	1.844	-1.844	-1.004	-840	—
3.834	—	2.998	520	42.326	-35.712	-33.704	-2.008	9.034
5.198	108.046	88.372	6.650	473.650	-408.981	-404.369	-4.612	97.000
12.493	—	37.700	—	50.260	-48.215	-48.606	+391	70
525.736	—	—	—	525.938	-278.437	-264.735	-13.702	132
3.000	—	285.845	—	288.845	-94.168	-140.290	+46.122	312.398
—	—	97.726	—	97.726	-46.742	-59.133	+12.391	119.828
—	—	—	—	1.098	-1.098	-1.017	-81	—
767.593	115.546	1.036.199	-1.348	2.265.676	-1.644.585	-1.410.082	-234.503	660.620
727.351	115.546	845.425	-1.313	2.020.359	—			712.530
+40.242	—	+190.774	-35	+245.317				-51.910

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S.2 LHO ist die "Allgemeine Erläuterung zum Kapitel" verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-3	011	Gebühren, sonstige Entgelte		276	276	—	352
111 12-9	751	Luftsicherheitsgebühren		590	590	—	211
111 13-7	011	Gebühren und Auslagen für Prüfungen der Vergabekammer		160	160	—	108
111 14-5	011	Gebühren und tarifliche Entgelte der Bauabteilung		139	139	—	—
111 45-5	011	Prüfungsgebühren <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 41.</i>		70	40	+30	74
111 46-3	742	Prüfungsgebühren für die Eisenbahnbetriebsleiterprüfung <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 11.</i>		—	—	—	—
112 01-0	011	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		20	10	+10	632
119 01-4	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	—	3
119 02-2	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		2	2	—	—
119 03-0	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		20	10	+10	106
119 30-8	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
124 01-8	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
132 01-0	011	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
235 01-4	011	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
261 10-4	011	Erstattung von Verwaltungskosten für die Versicherungsaufsicht		93	93	—	—
281 17-2	681	Erstattungen von Beihilfepauschalen durch Landesbetriebe		304	300	+4	297
282 11-0	011	Sonstige Zuschüsse Dritter für Gutachten und dergleichen im Verkehrsbereich <i>Vgl. K-Vermerk zu 537 11.</i>		—	—	—	24
		A U S G A B E N					
412 04-8	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs.7 Nds. PersVG	—	1	1	—	—
421 01-2	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	213	209	+4	202
421 02-0	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	108	-108	132

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 08 01

511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 525 10, 526 01, 527 01, 527 02, 538 10, 541 11, 546 01, 546 02, 546 03 und 547 12 sind gegenseitig deckungsfähig.

Zu 111 01

Einnahmen aufgrund der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO –) vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 111 12

Aufgrund der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23.5.2007 (BGBl. I S. 944) wird derzeit von den in Braunschweig abfliegenden kontrollierten Passagieren eine Gebühr von 10,00 EUR pro Person erhoben.

Zu 111 13

Vgl. Erläuterungen zu 547 11.

Zu 111 45

Voraussichtlich aufkommende Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern um die Anerkennung als amtl. anerkannte Sachverständige und amtl. anerkannte Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie von Bewerberinnen und Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen für Überwachungsorganisationen (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. 1. 2011 – BGBl. I S. 98) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 111 46

Auslagen für die Prüfung zur Eisenbahnbetriebsleiterin und zum Eisenbahnbetriebsleiter nach § 12 der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV).

Vgl. Erläuterungen zu 631 11.

Zu 119 03

1.	Abführungen aufgrund des § 5 Abs. 3 des Ministergesetzes i.d.F. vom 3.4.1979 (Nds. GVBl. S. 105) und der jeweils geltenden Änderungen	14 Tsd. EUR
2.	Ablieferungen aufgrund des § 9 Niedersächsi- sche Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) vom 6.4.2009 (Nds. GVBl. S. 140)	6 Tsd. EUR
	Zusammen	20 Tsd. EUR

Zu 261 10

Voraussichtlich aufkommende Erstattungen für die Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht gem. § 3 Abs. 1 und 2 des Nieders. Versicherungsaufsichtsgesetzes i. V. m. den Rahmengrundsätzen des MF für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach dem Verwaltungskostenrecht.

Zu 281 17

Veranschlagt sind die Pauschalen, die die Landesbetriebe für die Zahlung der Beihilfeausgaben an den Landeshaushalt zu erstatten haben.

Die Erstattungen der Landesbetriebe verteilen sich wie folgt:

Kap.	Landesbetrieb	In 1000 EUR
		2025
08 11	Mess- und Eichwesen Nieder- sachsen (MEN)	180
08 13	Materialprüfanstalt Hannover (MPA H)	43
08 13	Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)	81
	Summe:	304

Zu 412 04

Die/Der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält nach § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von bis zu 400 EUR (EinigStVVergRdErl,N, RdErl. d. MF vom 7.11.2023 - Nds. MBl. S. 916).

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
422 01-9	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0818-422 10 und 0820-422 10. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 422 01, 422 19, 428 01, 428 03, 0891-422 01, 0891-422 19 und 0891-428 01. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	32.112	29.098	+3.014	19.848
422 04-3	011	Anwärterbezüge <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 428 04.</i>	—	365	338	+27	215
422 17-5	011	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	80
422 19-1	011	Altersteilzeitzuschläge <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	—
427 01-0	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	18	18	—	0
427 02-9	011	Beschäftigungsentgelte an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	—	—	—	—	—
427 31-2	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	6	6	—	4
427 39-8	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
427 41-0	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte zur Prüfung außerhalb der Verwaltung stehender Personen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 30 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 45.</i>	—	21	30	-9	56
428 01-7	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	8.745
428 03-3	011	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	—
428 04-1	011	Entgelte für Auszubildende <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 422 04.</i>	—	104	104	—	78
428 06-8	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 17-3	011	Entgelte der zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
441 01-3	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.932	2.455	+477	2.762
441 05-6	011	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	13	16	-3	12
443 01-6	841	Fürsorgeleistungen	—	36	37	-1	36
443 02-4	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-1	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	19	19	—	15

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 01

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 130 Euro (Stand 1.1.2020); dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 Euro (Stand 1.1.2020); diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:

Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Zu 427 31

Die Höhe der veranschlagten Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit richtet sich nach den Regelungen des Gem. Rd.Erl. d. MF u. d. übr. Min. v. 11.4.2016 (Nds. MBl. S. 564 ff), in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 427 41

Veranschlagt sind die Vergütungen für die Tätigkeit der externen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem Kraftfahrersachverständigen-gesetz. Bis zu 30 v. H. der bei 111 45 aufkommenden Gebühren sind für die Vergütung der externen Prüfer vorgesehen.

Zu 428 04

Veranschlagt sind die erforderlichen Mittel für vier Ausbildungsverhältnisse und ein Volontariat.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	= weniger	2023
			2025	2025	2024		
			2024				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 01-1	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	800	747	+53	404
514 01-0	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	30	30	—	26
517 01-0	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	320	320	—	474
518 01-6	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	789	789	—	766
518 02-4	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	75	75	—	69
519 01-2	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	8	8	—	10
525 01-2	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten *** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.	—	188	148	+40	149
525 10-1	011	Strategische Planung und Steuerung / Europapolitische Koordinierung	—	30	30	—	21
525 11-0	011	Personalentwicklungsmaßnahmen Übertragbar.	—	85	85	—	70
526 01-9	011	Ausgaben für Sachverständige	—	64	64	—	80
526 02-7	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben Übertragbar.	—	40	40	—	3
527 01-5	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	214	214	—	223
527 02-3	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	23	23	—	13
529 10-7	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	4
531 10-1	011	Öffentlichkeitsarbeit Übertragbar. *** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.	—	89	89	—	18
537 11-8	011	Dienstleistungen Dritter für Maßnahmen im Verkehrsbereich Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.	100 400	583	658	-75	23
538 10-6	011	Dienstleistungen Dritter	—	25	25	—	3
541 11-5	011	Ausgaben für Veranstaltungen und dergleichen *** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.	47 40	95	142	-47	48
546 01-0	011	Sonstige Ausgaben	—	36	36	—	6
546 02-8	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	0
546 03-6	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	1	1	—	—
546 09-5	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	10
546 30-3	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-3	011	Kosten der Vergabekammer	—	30	30	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu 518 01

Die VE, kassenwirksam ab 2013 mit 376.000 EUR jährlich, wurde in 2012 mit 5.640.000 EUR überplanmäßig bewilligt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	376	—	—	376
2026	376	—	—	376
2027	376	—	—	376
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	1.128	—	—	1.128

Zu 525 10

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen zur Lösung aktueller Fragestellungen bzw. Vorhaben (Projektgruppen, Arbeitsgruppen) und zur strategischen Steuerung des Ministeriums (Workshops und Klausuren). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in die Lage versetzt werden, Projektmanagement und Ressortplanung als wichtige Potenziale der strategischen Steuerung des MW zu nutzen.

Zu 525 11

Veranschlagt sind u.a. Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen für Nachwuchsführungskräfte sowie für Volontariate bei international tätigen Unternehmen im Ausland.

Zu 531 10

Zur Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums (u. a. Druck von Informationsschriften).

Zu 537 11

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen, die als Entscheidungshilfe im verkehrspolitischen Raum dienen sollen und für deren Erstellung eigenes Personal nicht zur Verfügung steht sowie für Beteiligungsformate im Rahmen der Begleitung großer Verkehrsprojekte und für die Erstellung eines umfangreichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Gutachtens zur Umsetzung des Entschließungsantrags LT-Drs 18/9843.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	200	—	200
2026	—	200	100	300
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	100	500

Zu 541 11

Veranschlagt sind die Kosten für Veranstaltungen und dergleichen des Ministeriums.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	40	—	40
2026	—	—	47	47
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	40	47	87

Zu 547 11

Kosten für die Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Niedersachsen beim MW gemäß § 182 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Für die Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebührenermittlung erfolgt nach einer Gebührentabelle des Bundeskartellamtes vom 9.2.1999 in der jeweils geltenden Fassung.

Die voraussichtlich aufkommenden Einnahmen sind bei 111 13 veranschlagt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 12-1	011	Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten	—	2	2	—	0
631 10-6	751	Erstattung anteiliger Personalkosten für den Flughafenkontrolldienst an den Bund	—	125	125	—	74
631 11-4	742	Erstattung der Aufwendungen für die Durchführung der Eisenbahnbetriebsleiterprüfung an das Eisenbahn-Bundesamt. <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 46.</i>	—	—	—	—	—
632 11-0	011	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Länder <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Erstattungen den Ausgaben des Titels zu.</i>	—	161	156	+5	57
632 12-9	011	Kostenerstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für die Nutzung der Datenbank OWiSch <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Erstattungen den Ausgaben des Titels zu.</i>	—	38	38	—	—
676 10-0	011	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Europäische Hafenorganisation, Brüssel	—	10	9	+1	8
686 10-5	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	11	11	—	8
697 09-3	681	Zuführungen an Landesbetriebe für Aufwendungen zum Ausgleich von Inanspruchnahmen bei Schadensfällen Dritter	—	—	—	—	4
812 10-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	5	5	—	—
972 13-2	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HPE 2021	—	-2.114	-2.114	—	—
972 19-1	881	Globale Minderausgabe 2019 ff.	—	-7.244	-7.244	—	—
972 20-5	881	Ressortspezifische Zuschussminderung	—	—	—	—	—
981 10-7	891	Abführung an 13 21 - 381 08	—	840	820	+20	819
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Transformationsbegleitung der Automobilindustrie Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	(—) (987)	(487)	(475)	(+12)	(583)
538 61-0	011	Dienstleistungen Dritter	— 987	487	475	+12	395
547 61-0	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 61-0	011	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	187
TGr. 62		Kosten der Luftaufsicht	(—)	(787)	(787)	(—)	(702)
427 62-2	751	Entschädigungen für Luftaufsichtspersonal, das in der Luftaufsicht nebenamtlich tätig ist	—	61	61	—	49
547 62-8	751	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	30	30	—	23

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 12

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im Ministerium sowie im nachgeordneten Bereich.

Zu 631 10

Mit Wirkung vom 1.4.1994 ist das im Kontrolldienst auf dem Flughafen Hannover-Langenhagen tätige Personal vom Bund übernommen worden. Hierfür sind anteilig Personalkosten an den Bund zu erstatten.

Zu 631 11

Die bei 111 46 aufkommenden Auslagen sind als Aufwendungen für die Durchführung der Prüfung zur Eisenbahnbetriebsleiterin und zum Eisenbahnbetriebsleiter nach § 12 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV) an das Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

Zu 632 11

	Tsd. EUR
Anteilige Kosten der	
1. Geschäftsstelle der Wirtschafts- und Verkehrsmi- nisterkonferenz (Land Berlin)	23
2. Internationalen Arbeit auf dem Gebiet der Seilbahnen (Freistaat Bayern)	22
3. Verwaltungsvereinbarung GovData – Das Datenportal für Deutschland	65
4. Verwaltungsvereinbarung Standard XUnterneh- men	51
Zusammen	161

Veranschlagt ist jeweils der nach dem „Königsteiner Schlüssel“ voraussichtlich auf das Land Niedersachsen entfallende Kostenanteil.

Zu 632 12

Kostenerstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für den laufenden Betrieb der dort entwickelten Datenbank zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Zu 676 10

Niedersachsen ist zusammen mit den anderen Küstenländern Mitglied der Europäischen Seehafen Organisation (ESPO). Die ESPO vertritt die Interessen und Ziele der Häfen und Schifffahrt gegenüber der EU-Kommission und nimmt frühzeitig Einfluss auf EU-Entscheidungen. Die jährlichen Verwaltungsausgaben werden von den Mitgliedern getragen. Den auf Deutschland entfallenden Betrag teilen sich die fünf Küstenländer zu gleichen Teilen.

Veranschlagt ist der voraussichtlich auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil an den Verwaltungsausgaben der ESPO.

Zu 686 10

Mitgliedsbeiträge an die nachfolgend aufgelisteten Vereine, Verbände und Gesellschaften:

	Tsd.EUR
1. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrs- flughäfen e.V., Stuttgart	1,70
2. Deutscher Ausschuss für das Grubenrettungs- wesen, Herne	0,40
3. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln	1,80
4. Gemeinschaft zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V., Hannover	0,60
5. Hafentechnische Gesellschaft (HTG), Hamburg	0,30
6. Gesellschaft der Förderer des Franzius- Instituts e.V., Hannover	0,20
7. forum Vergabe e.V., Berlin	1,10
8. ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München	0,60
9. Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR), Bonn	4,00
10. Verein „Bündnis Elbe-Seitenkanal e.V.“	0,30
Zusammen	11,00

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Die Mittel werden für die Unterstützung der Automobilindustrie in Niedersachsen zur Verfügung gestellt, damit insbesondere die meist klein und mittelständisch geprägten niedersächsischen Zulieferunternehmen die Herausforderungen der Transformation in der Automobilwirtschaft erfolgreich meistern können. Nach dem Ende des von 2019 bis 2021 durchgeführten „Strategiedialog Automobilwirtschaft in Niedersachsen“ wurde die damalige Innovationszentrum Niedersachsen GmbH (IZ) für die Jahre 2022/2023 damit beauftragt, Impulse aus dem Strategiedialog aufzunehmen und die Akteure der Automobilbranche bei der Gestaltung der Transformationsprozesse zu begleiten. So wurden die positiven Ergebnisse und Prozesse des Strategiedialogs, die u. a. Technologieimpulse gegeben und neue Qualifizierungsansätze aufgezeigt haben, fortgesetzt. Um die Zulieferunternehmen auch über die nächsten Jahre bei der Umstellung auf alternative Antriebe und neue Produktionsmethoden zu unterstützen, wurde 2024 ein neuer Vertrag mit der inzwischen in Niedersachsen.next GmbH umbenannten Landesgesellschaft abgeschlossen, um die erfolgreiche Tätigkeit von Niedersachsen.next/Automotive Agentur Niedersachsen zu verstetigen.

Zu 538 61

Im Jahr 2024 wurde diese VE für eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der Niedersachsen.next GmbH (bis 2024: IZ) ausgebracht. Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	487	—	487
2026	—	500	—	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	987	—	987

Zu 686 61

Beteiligung an der Finanzierung einer durch die Sozialpartner Niedersachsen Metall und IG Metall in Planung befindlichen Transformationsagentur für die Automobilbranche in Niedersachsen sowie die Förderung einzelbetrieblicher Transformationsberatungen. Die Förderung der einzelbetrieblichen Transformationsberatungen wird ab 2024 im Rahmen des Wirtschaftsförderfonds fortgeführt.

Zu Titelgruppe 62

Zur Durchführung der dem Lande gemäß §§ 29, 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698) - LuftVG - in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Luftaufsicht bedient sich das Land Angestellter der Flugplatzhalter, Mitglieder der Luftsportvereine und anderer Personen, die vom MW mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht auf einzelnen Flugplätzen oder in bestimmten Bezirken beauftragt werden.

Zu 427 62

Aufwendungen für das Luftaufsichtspersonal auf Flugplätzen und in den Aufsichtsbezirken.

Zu 547 62

Mieten (§ 29 a LuftVG), Geschäftsbedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Reisekosten und andere sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit den bei 427 62 veranschlagten persönlichen Verwaltungsausgaben stehen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
671 62-0	751	Erstattung von Kosten an Flugplatzhalter	—	696	696	—	630
TGr. 63		Clearingstelle des Landes Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	(—) (1.620)	(540)	(540)	(—)	(309)
538 63-7	011	Dienstleistungen Dritter	— 1.620	540	540	—	309
547 63-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 65		Kosten der Sicherheitsmaßnahmen auf den Flughäfen Braunschweig-Wolfsburg und Cuxhaven-Nordholz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(725)	(915)	(-190)	(594)
538 65-3	751	Dienstleistungen Außenstehender	—	650	840	-190	556
547 65-2	751	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	8	8	—	7
631 65-3	751	Zuweisungen an den Bund	—	65	65	—	30
671 65-5	751	Erstattung von Kosten an die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	—	2	2	—	1
TGr. 66		Kosten der Kommissionen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	(—)	(6)	(6)	(—)	(2)
412 66-8	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	4	4	—	2
547 66-0	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(2.125)	(2.179)	(-54)	(529)
511 99-2	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	202	202	—	68
518 98-9	011	Anmietung von Software	—	—	—	—	—
518 99-7	011	Anmietung von Hardware	—	—	—	—	—
525 98-5	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-3	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	30	30	—	12
538 98-0	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	910	679	+231	445
538 99-8	011	Dienstleistungen "Anderer"	—	983	1.268	-285	5
547 99-7	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 98-4	011	Beschaffung von SW/Lizenzen	—	—	—	—	—
812 99-2	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 62

Veranschlagt sind Kosten der Luftaufsicht, die den Flugplatzhaltern zu erstatten sind.

Zu Titelgruppe 63

Die Mittel werden für den Betrieb einer unabhängigen Clearingstelle zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie bei Rechtsetzungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Zu 538 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	540	—	540
2026	—	540	—	540
2027	—	540	—	540
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.620	—	1.620

Zu Titelgruppe 65

Aufgrund einer Weisung des Bundesministeriums des Innern werden seit Ende 1995 auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg Luftsicherheitsmaßnahmen nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11.1.2005 (BGBl. I S. 78) in Form von Personen- und Gepäckkontrollen, Bestreitungen u. ä. durchgeführt.

Für den Flughafen Cuxhaven-Nordholz sind Zuweisungen an den Bund für Ersatzbeschaffungen veranschlagt.

Zu 538 65

Veranschlagt sind die Kosten für einen privaten Kontrolldienst zur Umsetzung der EU-Verordnungen 300/2008 und 2015/1998 im Bereich der Luftsicherheitsmaßnahmen.

Zu 631 65

Für die beiden in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Luftsicherheitsbehörde befindlichen Flughäfen Braunschweig-Wolfsburg und Cuxhaven-Nordholz sind Ersatzbeschaffungen bei der Kontrolltechnik notwendig. Die vorhandenen Gerätschaften haben alle ihre Nutzungsdauer überschritten und sind teilweise schon seit 15 Jahren in Betrieb.

Die Geräte werden durch den Bund zentral beschafft und die Anschaffungskosten (Cuxhaven = 127.400 EUR, Braunschweig = 135.000 EUR) den Ländern über einen Abschreibungszeitraum von 8 Jahren in Rechnung gestellt.

Zu Titelgruppe 66

Sitzungskosten für zwei Fluglärmschutzkommissionen, die nach § 32 b des Luftverkehrsgesetzes vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698) – LuftVG –, in der jeweils geltenden Fassung, zu bilden sind. Die Kosten trägt das Land, in dessen Gebiet der Flugplatz liegt, für den die Kommissionen tätig werden.

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der Landesregierung vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung wurden die IT-Betriebsaufgaben für die Infrastrukturkomponenten und die Querschnittsanwendungen des MW sowie deren Weiterentwicklung zum 01.03.2007 auf der Grundlage einer Vereinbarung auf IT.N übertragen. Veranschlagt sind die aus der Vereinbarung mit IT.N resultierenden Ausgaben für das MW und die sonstigen nicht von der Vereinbarung erfassten IT-Ausgaben.

Die Betreuung und die Weiterentwicklung für die spezifischen Fachverfahren liegen weiterhin in der Verantwortung des MW, Modernisierungen sind entsprechend eingeplant. Aufgrund der OZG-Verpflichtung sind für die Erstellung und den Betrieb von Online-Diensten im Jahr 2025 Mittel berücksichtigt.

Entsprechend den Beschlüssen der Landesregierung vom 12.07.2011 und 27.11.2012 sind ein landesweites Informationssicherheitsmanagement fortzuentwickeln und eine angemessene Krisenprävention zum Schutz vor Angriffen aus dem Cyber-Raum zu betreiben.

Die Sachausgaben für die aufgeführten Aufgabenbereiche werden ebenfalls aus Mitteln der Titelgruppe bestritten.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0801					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.287	1.237	+50	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		397	393	+4	
		Summe der Einnahmen		1.684	1.630	+54	
		4 Personalausgaben	—	35.905	32.504	+3.401	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	147 3.047	7.375	7.636	-261	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.108	1.102	+6	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	5	5	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-8.518	-8.538	+20	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	147 3.047	35.875	32.709	+3.166	
		Zuschuss		34.191	31.079	+3.112	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0802 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 01-8	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		100	100	—	29
119 41-7	011	Rückzahlung von Überzahlungen		220	220	—	18
119 43-3 (GA)	692	Rückzahlung von Überzahlungen aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) *** Die Bundesanteile dürfen durch Absetzung von der Einnahme an den Bund verausgabt werden.		800	800	—	257
232 63-9	681	Kostenerstattung für das Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB) durch die freie Hansestadt Bremen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.		—	—	—	2
234 10-0	062	Zuweisung von dem Sondervermögen 5086 zweckgebundene Einnahmen -EFRE-		11.968	—	+11.968	—
234 11-9	062	Zuweisung von Sondervermögen 5135 und 5081 Landesanteil für Förderung der GRW *** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.		940	—	+940	—
234 12-7	062	Zuweisung aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds 5081 - 632 11 für sonstige Zwecke		5.000	25.000	-20.000	—
331 67-0 (GA)	692	Zuweisungen des Bundes als Anteil zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.		32.919	31.706	+1.213	24.438
Titelgruppe(n)							
TGr. 68/69		Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukrainekrieg Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69.		(—)	(—)	(—)	(2.800)
231 68-3	692	Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen Energie für kleine und mittlere Unternehmen		—	—	—	2.800
231 69-1	692	Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen Energiekosten für Privathaushalte		—	—	—	—
TGr. 73		Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Leibniz-Instituts für Angewandte Geophysik (LIAG)		(—)	(—)	(—)	(—)
231 73-0 (GA)	164	Zuweisung des Bundes gem. Art. 91 b GG für laufende Zwecke		—	—	—	—
331 73-4 (GA)	164	Zuweisung des Bundes gem. Art. 91 b GG für Investitionen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
633 14-5	652	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.	—	—	2.000	-2.000	—
671 01-2	692	Verwaltungskostenerstattung an die NBank Übertragbar.	—	42.339	—	+42.339	—
683 11-8	691	Weihnachtshochwasser 2023 - Hilfen für private Unternehmen Übertragbar. *** Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0802

Das Kapitel wird überwiegend von den Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie der Erstattung von Verwaltungsaufwand an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), der Förderung der Elektromobilität sowie der Gründungsförderung geprägt.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (TGr. 67, SDGs 8 und 9) stellen mit rund 65 Mio. EUR einen Schwerpunkt dar. Ebenso tragen die Förderung der Maritimen Wirtschaft (TGr. 88) mit 8 Mio. Euro sowie der Mittelstandsfonds (TGr. 76) mit 2 Mio. EUR insbesondere zur Erreichung der SDGs 8 und 9 bei. Gleiches gilt für die in diesem Kapitel veranschlagte Gründungsförderung durch die Maßnahmen Meisterprämie, Gründungsstipendien und Startup-Zentren mit insgesamt rund 12 Mio. EUR (Titel 686 11, 68612 und 686 13, SDGs 8 und 9).

Weitere wesentliche Förderungen in diesem Kapitel sind der Ausbau der Elektromobilität (TGr. 64, SDGs 7 und 13) mit rund 10 Mio. EUR sowie die institutionelle Förderung des Leibniz-Instituts für Angewandte Geophysik (TGr. 73, SDGs 7 und 13) mit rund 8,5 Mio. EUR.

Zu 119 01

Es handelt sich hierbei überwiegend um Zinseinnahmen aus Rückforderungen von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO).

Zu 119 41

Rückzahlungen aus Zuwendungen nach den Richtlinien zu §§ 23 und 44 LHO.

Zu 234 10

Bezugstitel: 5086 916 01

Es handelt sich um sogenannte Überbindungsmittel aus der EU-Förderperiode 2007-2013, die im Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen -EFRE- im Kapitel 5086 im Bestand enthalten sind. Sie werden anteilig für die bis einschl. 2024 aus dem Wirtschaftsförderfonds, Kapitel 5081, finanzierten Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank (NBank) eingesetzt. Vgl. im Übrigen Erläuterungen zu 5086 916 01.

Zu 234 11

Bezugstitel: 5081 632 11

Es handelt sich um Zuführungen aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Kapitel 5081, zur Kofinanzierung von Bundesmitteln für Ausgaben im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die Mittel wurden im Sondervermögen für diesen Zweck gesondert bereitgestellt.

Zu 234 12

Bezugstitel 5081 632 11

Die Zuführung aus dem Bestand des Wirtschaftsförderfonds dient der anteiligen Finanzierung der Aufstockung der Investitionsausgaben bei NPorts (Kapitel 0830, Titelgruppe 62).

Zu 331 67

Die Ausgaben im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861) i. d. F. vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) werden zur Hälfte vom Bund erstattet.

Vgl. Ausgaben TGr. 67.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Ausgaben TGr. 73.

Zu 671 01

Das Land hat sich verpflichtet, an die NBank laufende Zahlungen zu leisten, um diese in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung insbesondere durch Vergabe von Zuschüssen und Darlehen an begünstigte Empfänger und durch Unterstützung, Beratung, Information u. ä. zur Umsetzung spezifischer Förderprojekte im Interesse der Allgemeinheit nachkommen zu können.

Bis einschließlich 2024 wurden die Ausgaben für die Verwaltungskostenerstattung an die NBank im Wirtschaftsförderfonds, Kapitel 5081, TGr. 69 veranschlagt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0802 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 11-7	253	Meisterprämie im Handwerk <i>Übertragbar.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO</i>	—	10.000	10.000	—	9.604
686 12-5	681	Gründungsstipendien <i>Übertragbar.</i>	—	1.500	1.500	—	862
686 13-3	681	Förderung Start-up-Zentren <i>Übertragbar.</i>	—	770	770	—	828
711 01-4	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	900 —	—	—	—	—
884 10-5	692	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81	—	293.000	93.000	+200.000	50.501
884 12-1	692	Zuführung an das Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen (Kap. 5082 Titel 332 11)	—	70.000	50.000	+20.000	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Luft- und Raumfahrt <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.166)
547 62-1	691	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	8
686 62-1	691	Forschung und Entwicklung, sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	3.158
891 62-4	691	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 63		Länderzentrum für Digitale Infrastruktur <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 63.</i>	(—)	(2.200)	(2.150)	(+50)	(1.706)
538 63-0	681	Dienstleistungen Dritter	—	2.200	2.150	+50	1.675
686 63-0	681	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	31
TGr. 64		Elektromobilität und Alternative Antriebe <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(7.000) (7.000)	(10.356)	(10.150)	(+206)	(556)
428 64-9	729	Personalausgaben	—	356	—	+356	—
538 64-9	692	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	—
547 64-8	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	38
683 64-9	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Meisterprämie im Handwerk

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk) - Erl. d. MW v. 04.10.2023 (Nds. MBl. S. 719).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	9.095	8.380	8.716	9.604	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					10.000	10.000	10.000	10.000	10.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: rückwirkend zum 01.09.2017

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Begünstigt werden sollen Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung,
 - deren Prüfungszeugnis seit dem 01.07.2023 ausgestellt wurde (Feststellung des Prüfungsergebnisses, dokumentiert über das Datum des Abschlusszeugnisses),
 - die entweder seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben (Meldebescheinigung) oder seit mindestens sechs Monaten in einem niedersächsischen Handwerksbetrieb beschäftigt sind (Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers).
 Das Land Niedersachsen möchte mit der Meisterprämie im Handwerk einen deutlichen Anreiz schaffen, dass mehr Personen eine Meisterausbildung ablegen und sich damit für eine Karriere im Handwerk entscheiden. Es soll damit der Dequalifizierung in allen Gewerben und der Abnahme im Betriebsbestand der für das Handwerk wichtigen Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung entgegengewirkt werden. Mit den eingesetzten Landesmitteln soll die niedersächsische Handwerksstruktur gestärkt werden.

Zielgruppe: Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung

Durchschnittliche Förderhöhe: 4.000 EUR

Zu 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gründungsstipendien

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen in der Pre-Seed- und Seed-Phase (Richtlinie Gründungsstipendium - Erl. d. MW v. 21.06.2023 (Nds. MBl. S.452).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 12

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.724	1.699	1.087	862	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 3.5.2019.

Befristung:

Nein Ja, bis 30.4.2028.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Zeiten einer guten Beschäftigungsentwicklung wird weniger gegründet. Außerdem besteht ein Fachkräftemangel, wodurch ein gutes Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen vorliegt. Viele gut ausgebildete Menschen bevorzugen den sicheren Arbeitsplatz im Vergleich zur Gründung eines eigenen Unternehmens.

Gründungen sind aber wichtig, weil sie die Wirtschaft erneuern, neue Märkte (Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle, Netzwerke) erschließen, zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen sowie Dynamik erzeugen. Gründungen sind damit für die Wirtschaft von existenzieller Bedeutung und gerade mit Blick auf den digitalen Wandel wirtschaftspolitisch dringend notwendig.

Es gilt daher, gründungsbereite Personen zu unterstützen. Insbesondere in der Pre-Seed- und Seed-Phase bestehen große Herausforderungen, da in der Regel keiner abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Vollzeit nachgegangen werden kann und auch sonst keine Einnahmen generiert werden. Bei der Vergabe der Stipendien soll der Fokus auf innovativen, digitalen oder wissensorientierten Gründungen liegen. Denn im Vergleich zu Gründungen beispielsweise im klassischen Handel oder Handwerk werden in der Regel auch kurz nach der Gründung zunächst noch keine Einnahmen generiert werden können. Die Förderrichtlinie „Gründungsstipendium“ soll diese Lücke schließen und einen Anreiz schaffen, den Weg in die Selbstständigkeit im eigenen Unternehmen zu wagen.

Mit der Förderung soll die Gründungsdynamik in Niedersachsen gestärkt werden.

Zielgruppe:

Natürliche Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Niedersachsen, die die Absicht verfolgen, eine innovative, digitale oder wissensorientierte Existenzgründungsidee umzusetzen, um ein Unternehmen in Niedersachsen zu gründen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 16.000 EUR

Zu 686 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Start-up-Zentren.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren (Richtlinie Start-up-Zentren) – Erl. d. MW v. 23.11.2022 (Nds. MBl. S. 1536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 13

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	105	588	737	828	770	770	770	770	770
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					770	770	770	770	770

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.2020.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Start-up-Unternehmen erfüllen eine wichtige Funktion für die Digitalisierung und Modernisierung der Wirtschaft. Sie entwickeln eigene innovative Produkte und fordern damit etablierte Unternehmen heraus. Neugründungen und Jungunternehmen erzeugen Dynamik und Wandel und schaffen die Arbeitsplätze von morgen. Viele technologieorientierte Gründungen scheitern aber bereits in der frühen Phase oder werden nicht in Niedersachsen realisiert, weil es an gebündeltem, kompetentem und intensivem Coaching der Start-up-Zentren fehlt. Ziel ist es daher, dass junge, kreative Köpfe im Land Niedersachsen bleiben und aus guten Ideen erfolgreiche Unternehmen von morgen werden. Das Land Niedersachsen fördert an landesweit acht Standorten zehn Startup-Zentren mit unterschiedlichen Branchenschwerpunkten und maximal 50% der förderfähigen Kosten. Die Gesamtfinanzierung der Zentren wurde durch Beteiligung vieler regionaler Akteure wie z. B. Wirtschaftsförderungen, Banken, Sparkassen, Unternehmen und Hochschulen gesichert.

Zielgruppe:

Bestehende Start-up-Zentren und andere Acceleratoren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 200.000 EUR pro Unternehmen in drei Steuerjahren.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	770	—	—	770
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	770	—	—	770

Zu 711 01

Hochbaumaßnahmen, deren Bau- und Erschließungskosten im Einzelfall die vorgesehene Wertgrenze von 6 Mio. EUR nicht überschreiten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	900	900
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	900	900

ERLÄUTERUNGEN

Zu 884 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81.

Rechtliche Grundlage: Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 (Nds. GVBl. 1977 S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	50.000	50.000	54.051	50.051	93.000	293.000	93.000	55.000	55.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					93.000	293.000	93.000	55.000	55.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/
Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1978.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel werden zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes Niedersachsen eingesetzt. Dies beinhaltet unter anderem:

- Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Betrieben
- Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur (insbes. Erschließung von Industriegeländen, Errichtung und Ausbau öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen)
- Umstrukturierung des Emdener Hafens
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien, Maßnahmen des Technologietransfers und der Technologieberatung im gewerblichen Bereich
- Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen
- Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen
- Maßnahmen der Wirtschaftswerbung, der Fremdenverkehrswerbung und zur Unterstützung des Außenhandels der mittelständischen Wirtschaft
- Maßnahmen zur Verbesserung oder Förderung von Mobilität und Transport auf Straße und Schiene

Zielgruppe: Unternehmen, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen, Private

Hinweis: Im Haushaltsjahr 2025 erfolgt eine Sonderzuführung zum Wirtschaftsförderfonds, Kapitel 5081, aus Mitteln des Jahresüberschusses 2023 in Höhe von 200 Mio. Euro. Die Sonderzuführung dient der Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben.

Vgl. Anlage 1 zum Epl. 08.

Zu 884 12

Es handelt sich um eine Zuführung an das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen. Die Mittel werden zur Kofinanzierung der Bundesförderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen eingesetzt.

Zu Titelgruppe 63

Das Länderzentrum für Digitale Infrastruktur (Projektname BZNB) wird als Projekt der Netz GmbH gemeinsam mit der Hansestadt Bremen beauftragt. Zentrale Aufgabe des Länderzentrums ist es, die Kommunen zu den Themen des Breitband-, Mobilfunk-, und WLAN-Ausbaus zu beraten und ihnen Hilfestellung bei Förderprojekten zu geben. Die Auftragserteilung ist zum 01.04.2022 für einen vertraglich vereinbarten Zeitraum bis zum 31.12.2025 erfolgt. Der Vertrag enthält Verlängerungsoptionen.

Weitere Aufgaben des Länderzentrums für Digitale Infrastruktur sind

- Aufbau und Unterhaltung von Netzwerken, bspw. der Breitbandkoordinatoren der Landkreise, Stadtgemeinden und weiteren Akteure des digitalen Infrastrukturausbaus,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation und Durchführung von Workshops und (Groß-)Veranstaltungen (z. B. jährlicher Breitbandgipfel)
- Unterstützung und Beratung der Auftraggeber bei der Auswertung von Daten (z. B. zur Beantwortung von politischen und öffentlichen Anfragen)

ERLÄUTERUNGEN

Zu 538 63

Ausgaben für den Vertrag mit dem Länderzentrum für Digitale Infrastruktur.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	2.150	—	—	2.150
2026	2.200	—	—	2.200
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	4.350	—	—	4.350

Zu 428 64

2 zusätzliche Personalstellen bei der NLSTBV für die ressortübergreifende Organisation der Beschaffung von Fahrzeugen bzw. der Beschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur sowie für die Organisation des Betriebes der bereits bestehenden Ladepunkte. Weitere 2 Stellen sind für die Ausweitung des Beratungsangebotes für die Kommunen, insbes. bei der Umsetzung von Ladeinfrastrukturprojekten, vorgesehen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0802 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 64-8	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	109
711 64-2	692	Errichtung von Ladeinfrastruktur	7.000	7.500	7.500	—	—
812 64-3	692	Erwerb von Elektrofahrzeugen *** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist Satz 1 der Erläuterung verbindlich.	— 7.000	2.500	2.500	—	355
891 64-0	692	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	150	-150	54
892 64-7	692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 67		Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zu 200 v. H. der Ist-Einnahmen bei 331 67.</i> <i>*** Zur Gegenfinanzierung von Bundesmitteln dürfen die Ansätze der Titelgruppe bis zur Höhe von 200 v.H. der Ist-Einnahmen bei 234 11 über- schritten werden. Darüber hinaus dürfen die An- sätze der Titelgruppe nur nach Maßgabe des § 37 LHO überschritten werden. Die Verpflichtungs- ermächtigung der Titelgruppe darf überschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Lan- deshaushalt in den Folgejahren entsprechende Barmittel aus dem Sondervermögen zur Bewäl- tigung der COVID-19-Pandemie oder dem Wirt- schaftsförderfonds zugeführt werden.</i>	(67.431) (74.300)	(65.838)	(63.412)	(+2.426)	(49.027)
547 67-2 (GA)	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	3
686 67-2 (GA)	692	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	122
883 67-2 (GA)	692	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	5.694	5.694	—	—
892 67-1 (GA)	691	Zuschüsse für Investitionen an private Betriebe der gewerblichen Wirtschaft	67.431 74.300	60.144	57.718	+2.426	48.902
TGr. 68/69		Härtefallhilfen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukrainekrieg <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder- Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68/69.</i> <i>*** Billigkeitsleistungen nach §53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.157)
632 69-6	692	Zuweisungen an die Freie und Hansestadt Hamburg für Härtefallhilfen Energiekosten für Privathaushalte	—	—	—	—	—
683 68-1	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an Unter- nehmen	—	—	—	—	2.157
685 68-4	692	Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 711 64

Fortsetzung des bisherigen Programms „Beschaffung von E-Fahrzeugen und Aufbau von Ladeinfrastruktur (LIS) auf Landesliegenschaften“ zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Klimagesetz.

Die Mittel zur Errichtung von Ladeinfrastruktur werden im Einzelplan 08 TGr. 64 etatisiert und dienen der Deckung des Bedarfs der gesamten Landesverwaltung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	3.000	3.000
2027	—	—	2.000	2.000
2028	—	—	2.000	2.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	7.000	7.000

Zu 812 64

Die Ressorts werden ermächtigt, abweichend von § 35 LHO Erstattungen durch Absetzung von der Ausgabe bei den entsprechenden Beschaffungstiteln zu vereinnahmen.

Fortsetzung des bisherigen Programms „Beschaffung von E-Fahrzeugen und Aufbau von Ladeinfrastruktur (LIS) auf Landesliegenschaften“ zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG).

Die Mittel zur Beschaffung von E-Fahrzeugen (Mehrkosten im Vergleich zum Verbrenner) werden im Einzelplan 08 TGr. 64 etatisiert und dienen der Deckung des Bedarfs der gesamten Landesverwaltung. Die Mittel werden auf Anforderung bedarfsgerecht an die Ressorts erstattet.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	5.000	—	5.000
2026	—	2.000	—	2.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	7.000	—	7.000

Zu Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms: Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770).

Einzelbetriebliche Förderung gemäß Koordinierungsrahmen ab 01. Januar 2023 (Bekanntmachung vom 13.12.2022, BAnz AT 16.01.2023 B1).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	30.214	29.923	44.612	49.027	63.412	65.838	65.838	65.838	65.383
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					31.706	32.919	32.919	32.919	32.919
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					31.706	32.919	32.919	32.919	32.919

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 67

Beginn der Förderung: 1.1.1970.

Befristung:

[]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten der niedersächsischen gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GRW-Gesetz - (GRWG) und aufgrund der Festlegungen des Koordinierungsrahmens der GRW ab 01. Januar 2023. Der Bund erstattet 50 v. H. der Ausgaben (Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Art. 91 a Abs. 1 Grundgesetz). Mit der GRW sollen strukturschwache Regionen im GRW-Gebiet ausgleichs- und wachstumsorientiert durch investive Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung von Unternehmen sowie wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur gefördert werden, wodurch die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Ferner ist u. a. die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Der Bundesanteilsbetrag ist bei Titel 331 67 ausgewiesen. Durch entsprechenden Haushaltsvermerk wird sichergestellt, dass 200 v. H. der Ist-Einnahmen des Titels 331 67 als Ausgabe zu veranschlagen sind.

Weitere Mittel zur Kofinanzierung der Bundesmittel stehen aus dem Wirtschaftsförderfonds zur Verfügung und werden bei Titel 0802 234 11 vereinnahmt (vgl. Erläuterungen dort). Durch Haushaltsvermerk ist sichergestellt, dass der Titelansatz bis zur Höhe von 200 v. H. der Ist-Einnahmen bei Titel 0802 234 11 überschritten werden darf.

Darüber hinaus vgl. Erläuterungen zu 331 67, 883 67 und 892 67.

Zielgruppe: Gewerbliche Betriebe und Träger wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur. Ferner ist die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Durchschnittliche Förderhöhe: 506 Tsd. EUR.

Zu 883 67

Investive Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist:

1. Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete,
 2. Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- oder Gewerbegebiete,
 3. Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Anlagen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall,
 4. öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 5. Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht,
 6. Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren für KMU
- entsprechend den Bestimmungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe.

Zu 892 67

Investive Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben oder Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte entsprechend den Bestimmungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	39.257	24.700	—	63.957
2026	26.099	26.600	13.139	65.838
2027	—	23.000	27.146	50.146
2028	—	—	27.146	27.146
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	65.356	74.300	67.431	207.087

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0802 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 73		Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG) <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zu Titelgruppe 73 hinsichtlich der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben verbindlich.</i>	(300) (300)	(8.487)	(9.237)	(-750)	(8.643)
685 73-0	164	Zuschüsse für laufende Zwecke	150 150	7.987	7.337	+650	8.143
894 73-9	164	Zuschüsse für Investitionen	150 150	500	1.900	-1.400	500
TGr. 74		Deutsche Management-Akademie (DMAN) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(50)	(350)	(-300)	(650)
686 74-5	692	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	50	350	-300	620
893 74-0	692	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	30
TGr. 76		Mittelstandsfonds <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.000)	(2.000)	(—)	(2.000)
547 76-1	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 76-2	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
892 76-0	692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	2.000	2.000	—	2.000
TGr. 88		Förderung Maritime Wirtschaft <i>Übertragbar.</i>	(7.000) (9.575)	(8.000)	(7.515)	(+485)	(9.175)
547 88-5	691	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-9	652	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 88-6	691	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	— 2.575	575	515	+60	515
883 88-5	731	Zuweisungen an kommunale Bauasträger	—	—	—	—	—
892 88-4	691	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Erstattungen den Ausgaben des Titels zu.</i>	7.000 7.000	7.425	7.000	+425	8.660

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Leibniz-Instituts für Angewandte Geophysik (LIAG) für 2025

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	8.487	9.237	7.837
Einnahmen	---	---	---
Fehlbetrag	<u>8.487</u>	<u>9.237</u>	<u>7.837</u>

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0
2. das Land mit	8.487
3. den Bund mit	0
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	0
5. Private	0
Zusammen	<u>8.487</u>

Der Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2025 ist im Kapitel 08 02 Titel 685 73 mit 7.987 Tsd. EUR und bei Titel 894 73 mit 500 Tsd. EUR veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Rechtliche Grundlage: Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	8.105	8.035	8.290	8.643	9.237	8.487	8.537	8.587	8.637
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					9.237	8.487	8.537	8.587	8.637

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1999.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach Evaluation der "Blauen-Liste-Institute" ist das "Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (GGA)" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet worden (Nds. GVBl. Nr. 25/99 S. 428). Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 379) wurde das GGA-Institut in „Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik“ (LIAG) umbenannt. Das Institut betreibt überregionale, angewandte geowissenschaftliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Geophysik. Bund und Länder tragen jeweils grundsätzlich die Hälfte der Ausgaben.

Das LIAG wurde Ende 2018 von der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (Leibniz-Gemeinschaft) erneut evaluiert. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Evaluierung sowie der anschließenden Stellungnahme des Senats der Leibniz-Gemeinschaft vom 26. 3.2019 hat die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) am 5. Juli 2019 den Ausschluss des LIAG aus der gemeinsamen Förderung entsprechend der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. mit Ablauf des Jahres 2019 beschlossen.

Entsprechend den Vorgaben der Leibniz-Gemeinschaft wird die Abwicklung eines aus der gemeinsamen Förderung ausgeschlossenen Instituts in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem Ausschluss von Bund und Ländern finanziert.

Die Höhe der gemeinsamen Abwicklungsfinanzierung beträgt im ersten und im zweiten Haushaltsjahr nach dem Ende der gemeinsamen Förderung jeweils 100 % der Bezugsgröße, im dritten Jahr beträgt die Höhe 100 % der Bezugsgröße, sofern der Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt (§ 6 Abs. 4 Ausführungsvereinbarung WGL). Bezugsgröße ist dabei die Höhe der zuletzt gezahlten Zuwendung zum Kern-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

haushalt. Danach erhielt das LIAG in den ersten beiden Jahren (2020 und 2021) jeweils eine Abwicklungsfinanzierung in Höhe von 7.837.000 Euro. Im dritten Jahr (2022) stand dem LIAG nach dem Beschluss des Ausschusses der GWK eine abgesenkte Abwicklungsfinanzierung in Höhe von 7.631.000 EURO zur Verfügung.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird das LIAG ausschließlich mit Mitteln des Landes Niedersachsen institutionell gefördert.

Zielgruppe: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie entspricht dem jeweiligen Haushaltsansatz.

Zu 685 73

Ansatzserhöhung für den Aufbau einer eigenen Verwaltung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	150	—	150
2026	—	—	150	150
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

Zu 894 73

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	150	—	150
2026	—	—	150	150
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

Zu Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms: Deutsche Management-Akademie (DMAN).

Rechtliche Grundlage: Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	500	500	650	650	350	50	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					350	50	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989.

Befristung:

Nein Ja, die Landesregierung hat am 14.06.2023 beschlossen, sich von den Landesanteilen an der DMAN (50,68 %) zu trennen. Da die Mitgesellschafter die Anteile des Landes nicht übernehmen wollten, hat die Gesellschafterversammlung am 13. September 2023 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die DMAN befindet sich seit dem 01.Januar 2024 in Liquidation; mit einer Löschung der Gesellschaft wird im 1. Halbjahr 2025 gerechnet.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 74

Da die Gesellschaft in der Liquidationsphase keine Umsätze aus regulärer Geschäftstätigkeit erzielen wird, aber noch Abwicklungskosten auch in 2025 zu erwarten sind, wird der Ansatz für das Jahr 2025 benötigt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Deutsche Management-Akademie Niedersachsen (DMAN) wurde 1989 auf Initiative der Niedersächsischen Landesregierung gegründet und befindet sich nunmehr in der Auflösung (s. o.).

Zielgruppe: Deutsche Management-Akademie (DMAN).

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 Tsd. EUR, ab 2022 650 Tsd. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Management-Akademie Niedersachsen eGmbH für 2025.

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	50	350	2.751
Einnahmen	0	0	1.865
Fehlbetrag	50	350	886

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	
2. das Land mit	50
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	-
5. Private	-
Zusammen	50

Die DMAN hat einen Gesamthaushalt sowie Teil-Wirtschaftspläne für Grundlast und Drittmittel. Aufgrund der beabsichtigten Liquidierung betragen die Gesamtausgaben im Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich noch 50 Tsd. EUR und die Gesamteinnahmen voraussichtlich 0 EUR .

Zu Titelgruppe 76

Bezeichnung des Förderprogramms: Mittelstandsfonds

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 76

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2020

Befristung:
 Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Einrichtung eines revolvingenden Fonds für Beteiligungen überwiegend an KMU
- Niedersächsischen Unternehmen (wirtschaftliches) Eigenkapital insbesondere für Investitionen, Wachstum und Innovationen für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stellen
- Stärkung der Bonität der Unternehmen
- Erleichterung des Zugangs zu weiterem Kapital
- Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Verzahnung mit privaten Investoren

Die Einrichtung des Mittelstandsfonds schließt eine Angebotslücke für niedersächsische Unternehmen in der Wachstums- und Nachfolgephase und trägt dazu bei, den Mittelstand zu stärken. Die Unternehmen stehen in diesen Phasen häufig vor der Herausforderung, ihre jeweilige Marktposition nachhaltig auszubauen und durch Folgeinvestitionen langfristig zu sichern.

Die Ausgestaltung als Finanzinstrument mit revolvingendem Charakter ermöglicht einen sinnvollen Einsatz der öffentlichen Mittel. Zudem ist ein Einwerben privater Mittel hierfür vorgesehen, was zu einer großen Hebelwirkung führen würde.

Zielgruppe:
Überwiegend KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen mit positiven Zukunftsaussichten.

Durchschnittliche Förderhöhe:
Durchschnittliche Höhe der Beteiligungen: 1,9 Mio. Euro.

Zu 683 88

Bezeichnung des Förderprogramms:

- Förderung des Maritimen Cluster Norddeutschland e.V. (MCN), eine maritime Plattform aller fünf Küstenländer
- Förderung des Kompetenzzentrums GreenShipping Niedersachsen in Elsfleth und in Leer (GSN)
- Mitgliedsbeitrag für das Deutsche Maritime Zentrum e.V. (DMZ)

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	172	448	203	515	515	575	593	611	630
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					515	575	593	611	630

Empfänger:
 Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
- MCN: 2017
- GSN: 2016
- DMZ: 2017 (Gründung)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 88

Befristung:

]Nein]Ja, GSN bis 31.12.2024, eine Fortsetzung der Förderung ist beabsichtigt; MCN bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzielle Unterstützung für das Zentrale Clustermanagement sowie die Geschäftsstelle des Landes Niedersachsen; jeweils Förderung des MCN e.V. und der Mariko GmbH zur Umsetzung des Projekts „Kompetenzzentrum Green Shipping Niedersachsen; Mitgliedsbeitrag DMZ e.V.

Zielgruppe:

- Maritimes Cluster Norddeutschland e.V.
- Green Shipping: Maritimes Cluster Norddeutschland e.V. – Geschäftsstelle Niedersachsen sowie die Mariko GmbH
- Deutsches Maritimes Zentrum e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

MCN: 290.000 EUR p. a.

GSN: 265.000 EUR p. a.

DMZ: 5.000 EUR p. a.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	515	—	515
2026	—	515	—	515
2027	—	515	—	515
2028	—	515	—	515
2029 ff.	—	515	—	515
Summe	—	2.575	—	2.575

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 88

Bezeichnung des Förderprogramms: Innovationsförderung an die niedersächsischen Werften.

Rechtliche Grundlage:

Innovationsförderprogramm des Bundes:

Richtlinie zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 25.11.2021 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BAnz AT 03.12.2021 B 1).

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land Niedersachsen vom 06.12.2021.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	4.495	4.988	7.756	8.660	7.000	7.425	7.407	7.389	7.370
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					7.000	7.425	7.407	7.389	7.370

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.4.2008.

Befristung:

Nein Ja, die Richtlinie ist am 31.12.2023 ausgelaufen, Fortführung ist beabsichtigt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus erfolgt durch den Bund aus dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“. Das Land muss sich an den Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus beteiligen, soweit sich diese Finanzhilfen grds. auf Empfängerinnen und Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Bundesland beziehen. Seit 2016 beträgt die Beteiligung des Landes ein Drittel an der Förderung von förderfähigen Aufwendungen für schiffbauliche Innovationen und ist in diesen Fällen Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes. Der Bund beteiligt sich seit 2016 zu zwei Dritteln an der Förderung.

Zielgruppe: Niedersächsische Werften.

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie ist nicht aussagefähig erreechenbar, da die förderfähigen Aufwendungen der einzelnen innovativen Maßnahmen sehr unterschiedlich sind.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	2.017	2.000	—	4.017
2026	1.814	3.000	2.000	6.814
2027	—	2.000	3.000	5.000
2028	—	—	2.000	2.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	3.831	7.000	7.000	17.831

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0802 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0802					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.120	1.120	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		17.908	25.000	-7.092	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		32.919	31.706	+1.213	
		Summe der Einnahmen		51.947	57.826	-5.879	
		4 Personalausgaben	—	356	—	+356	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.200	2.150	+50	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	150 2.725	63.221	22.472	+40.749	
		7 Baumaßnahmen	7.900	7.500	7.500	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 74.581 88.450	441.263	219.962	+221.301	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	82.631 91.175	514.540	252.084	+262.456	
		Zuschuss		462.593	194.258	+268.335	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0803 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		125	125	—	105
119 41-0	011	Rückzahlung von Überzahlungen		600	600	—	788
161 10-7	742	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		33	37	-4	40
181 10-8	742	Darlehen-Rückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		87	84	+3	80
181 11-6	742	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		—	—	—	—
272 67-7	741	Einnahmen aus Zuwendungen der EU für Maßnahmen im Verkehrsbereich <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		125	125	—	—
A U S G A B E N							
671 10-5	011	Kostenerstattung an die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	—	1.248	1.205	+43	801
861 10-9	742	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen <i>Übertragbar.</i>	(1.000) (1.000)	(2.700)	(2.700)	(—)	(4.329)
526 61-0	742	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
883 61-7	742	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen eigener Eisenbahnen	—	—	—	—	—
891 61-0	742	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	1.000 1.000	2.300	2.300	—	4.179
892 61-6	742	Zuschüsse zu den Investitionen sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	—	400	400	—	150
TGr. 62		Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im Straßenverkehr	(—)	(750)	(750)	(—)	(750)
547 62-5	729	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 62-5	729	Zuschüsse an die Landesverkehrswacht Nds. e. V. und an andere Organisationen für Maßnahmen zur Unfallverhütung	—	750	750	—	750
TGr. 63		Gesetzliche Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(8.872)	(8.572)	(+300)	(8.164)
633 63-7	742	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 63-8	742	Zuschüsse zu den Betriebskosten von Eisenbahnunternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	5.290	5.161	+129	6.387
683 63-4	742	Zuschüsse zu den Betriebskosten sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	—	3.582	3.411	+171	1.777

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0803

Das Kapitel 0803 – Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr - wird durch die heterogenen Aufgabenbereiche Erhaltung und Ausbau der vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur, institutionelle Förderung des Landesverkehrswacht e.V., Ausgleichzahlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), Finanzierung von Schüler- und Auszubildendentickets sowie des Deutschlandtickets, Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienengüterverkehrs sowie der Verbesserung von Hinterlandanbindungen für nicht bundeseigene Eisenbahnen geprägt.

Die Finanzierung der vorgenannten ÖPNV-Tickets (TGr. 64 und 66, SDG's 3,10, 11 und 13) stellt mit rund 141,1 Mio. EUR einen Schwerpunkt dar, ebenso wie die Investitionen in den ÖPNV – Infrastruktur und Fahrzeugbeschaffungen – (TGr. 85 und 89, SDG's 3,4,9, 11 und 13) mit 75 Mio. EUR.

Für gesetzliche Ausgleichszahlungen nach § 16 AEG (TGr. 63, SDG's 9,11 und 13) sind rund 8,9 Mio. EUR veranschlagt.

Zu 119 41

Rückzahlungen aus Zuwendungen nach den Richtlinien zu §§ 23 und 44 LHO.

Zu 161 10

Vereinnahmung der Zinsen aus dem zwischen dem Land Niedersachsen und der Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH (EVB) geschlossenen Darlehensvertrag vom 14.01.2014 in der Änderungsversion vom 20.08.2014.

(vgl. Erläuterungen zu Titel 181 10)

Zu 181 10

Vereinnahmung der Darlehensrückflüsse aus dem zwischen dem Land Niedersachsen und der Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH (EVB) am 14.01.2014 geschlossenen Darlehensvertrag in der Änderungsversion vom 20.08.2014 mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren ab 01.01.2014.

Ab diesem Zeitpunkt werden vierteljährlich Zinsen fällig, die bei Titel 161 10 vereinnahmt werden.

Zu 272 67

Veranschlagt sind EU-Mittel, die im Rahmen von euroregionalen Projekten gewährt werden. Die Mittel werden bei Titelgruppe 67 verausgabt.

(vgl. Erläuterungen zu TGr. 67)

Zu 671 10

Die Aufsicht über nichtbundeseigene Eisenbahnen in Niedersachsen wird durch MW ausgeübt, das mit Vertrag vom 15.06.2020 der weitestgehend im Landeseigentum stehenden LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (95 % der Gesellschafteranteile hält Niedersachsen, 5 % Bremen) die hoheitlichen Aufgaben mit überwiegend technischem Bezug übertragen hat. Außerdem wurde der LEA mit dem Vertrag vom 19.04.2016 die Befugnis verliehen, hoheitliche Aufgaben im Bereich der Stadtbahnaufsicht und der Aufsicht über Seilbahnen wahrzunehmen.

Zu Titelgruppe 61

Investitionskostenzuschüsse zur bedarfsgerechten Erhaltung oder zum Ausbau der vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionskostenzuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE) in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.570	2.892	1.331	4.329	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.700	2.700	2.700	2.700	2.700

Empfänger:

[X] Unternehmen [] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 61

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Oktober 1957

Befristung:
 Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Erhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur der niedersächsischen NE (Investitionskostenzuschüsse)

Zielgruppe:
Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:
158.800 EUR

Zu 891 61

Die Verpflichtungsermächtigung ist ausgebracht, um mehrjährige Investitionsvorhaben im Bereich der Eisenbahninfrastruktur bewilligen zu können.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	1.000	—	1.000
2026	—	—	1.000	1.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000	2.000

Zu 686 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage:
Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	715	715	715	750	750	750	750	750	750
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					750	750	750	750	750

Empfänger:
 Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1958

Befristung:
 Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. (LVW) wurde 1950 auf Initiative der Niedersächsischen Landesregierung und niedersächsischer Verbände gegründet. Sie ist eine gemeinnützige Organisation, die sich ehrenamtlich für die sichere Mobilität aller Menschen im Straßenverkehr engagiert.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 62

Das ideelle Ziel der LVW ist die Förderung eines respektvollen und verantwortungsbewussten Verhaltens im Straßenverkehr, um Unfälle mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden (Förderung der Unfallverhütung).

Die LVW arbeitet eng mit staatlichen und behördlichen Stellen sowie anderen Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Die Arbeit zur Unfallprävention ist in einem ressortübergreifenden Forum „Innovativ und verkehrssicher in Niedersachsen“ (FiviN) institutionalisiert. Hauptträger des Forums sind das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, das Ministerium für Inneres und Sport, das Niedersächsische Kultusministerium und der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

Zielgruppe:

Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Sie entspricht bis 2023 dem jeweiligen hiesigen Haushaltsansatz. Ab 2024 ist sie um 400.000 EUR für die Aufgabenumsetzung im Zusammenhang mit dem Fahrradmobilitätskonzept des Landes Niedersachsen und zweckgebunden für den Bereich Rad- und Fußverkehr erhöht. Diese Mittel sind im Kapitel 0820 bei Titelgruppe 63 veranschlagt.

Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. hat einen Gesamthaushalt, der sich aus einem Grundhaushalt, einem Projekthaushalt – bestehend aus vier Teil-Projekthaushalten – und einem Haushalt zum Zweckbetrieb zusammensetzt.

Die institutionelle Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung betrifft Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben im Grundhaushalt und drei Teil-Projekthaushalten. Der vierte Teil-Projekthaushalt ist ein Haushalt mit durchlaufenden Posten. Er bildet die Förderung (Einnahmen) des BMVI bzw. der Deutschen Verkehrswacht für Bundesprojekte der Kreis- und Ortsverkehrswachten und deren Aufgaben ab.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. für 2025

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	1.474	1.478	1.240
Einnahmen	289	293	453
Fehlbetrag	1.185	1.185	787

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	35
2. das Land mit	1.150
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	-
5. Private	-
Zusammen	1.185

Die Gesamtausgaben in den geförderten Haushalten belaufen sich im Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich auf 1.474 Tsd. EUR und die Gesamteinnahmen voraussichtlich auf 1.439 Tsd. EUR (Landesförderung enthalten).

Zu Titelgruppe 63

Ausgleichszahlungen für Renten und Ruhegehälter sowie zum Erhalt und zum Betrieb höhengleicher Kreuzungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) an nichtbundeseigene Eisenbahnen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gesetzliche Ausgleichszahlungen für Ruhegehälter und Renten sowie für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen

Rechtliche Grundlage:

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG (Ruhegehälter und Renten)
 § 16 Abs. 1a und 3 AEG (Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	5.250	5.250	6.838	8.164	8.572	8.872	9.182	9.504	9.504
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					8.572	8.872	9.182	9.504	9.504

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1976 (Ruhegehälter und Renten, Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich gemeinwirtschaftlicher oder betriebsfremder Belastungen der NE

Zielgruppe:

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:

231.700 EUR

Zu 683 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.279	—	—	1.279
2026	1.279	—	—	1.279
2027	1.279	—	—	1.279
2028	7.674	—	—	7.674
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	11.511	—	—	11.511

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0803 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 64		Schüler- und Auszubildenden-Tickets <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(19.299)	(20.726)	(-1.427)	(20.360)
633 64-5	729	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	13.554	15.083	-1.529	12.231
637 64-0	729	Zahlungen an Zweckverbände	—	5.745	5.643	+102	8.129
TGr. 65		Datenraum Mobilität (Mobility Data Space) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(300)	(300)	(—)	(—)
547 65-0	791	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 65-0	791	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	300	300	—	—
823 65-7	791	Erwerb von Beteiligungen	—	—	—	—	—
TGr. 66		Landesmittel zur Kofinanzierung des Deutschlandtickets <i>Übertragbar.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(120.000)	(120.000)	(—)	(100.927)
633 66-1	741	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	110.000	44.400	+65.600	100.081
637 66-7	741	Zahlungen an Zweckverbände	—	8.000	18.000	-10.000	846
682 66-2	741	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligungen	—	—	—	—	—
683 66-9	741	Zahlungen an private Unternehmen	—	2.000	57.600	-55.600	—
TGr. 67		Durchführung und Begleitung sonstiger Projekte im Verkehrsbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 67.</i>	(—)	(125)	(125)	(—)	(63)
429 67-3	741	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-6	741	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	125	125	—	63
TGr. 68		Aufrechterhaltung der Verkehrsleistung "Hansenetz" <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.800)	(—)	(+1.800)	(—)
697 68-6	742	Kapitalzuführung an die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)	—	1.800	—	+1.800	—
861 68-0	742	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Für eine attraktivere Gestaltung der Nutzung des Personennahverkehrs für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende wurde in 2021 gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und den Trägern der Schülerbeförderung die landesweite Einführung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger mit einem Maximalpreis von 30 EUR pro Monat zum 01.01.2022 beschlossen.

Den kommunalen Aufgabenträgern werden dafür zusätzliche Mittel auf Grundlage des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes -NNVG- zweckgebunden zur Finanzierung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets bereitgestellt, die sich dafür im Gegenzug zum Verkauf entsprechender Tickets mit folgenden Mindeststandards verpflichtet haben:

- Kaufberechtigt sind mindestens alle Schüler/innen, Azubis oder Freiwilligendienstleistende (z.B. FSJ, FÖJ oder BuFDi); keine maximale Altersfestlegung
- Anspruchsberechtigte von Schülersammelzeitkarten sollen das Ticket anstelle dieser vom Träger der Schülerbeförderung erhalten
- Räumliche Gültigkeit mindestens im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers (in der Regel mindestens Kreisgebiet), bei bestehenden Verkehrsgemeinschaften / Verbänden Gültigkeit im jeweiligen gesamten regionalen Tarifgebiet
- Keine zeitlichen Einschränkungen (Gültigkeit Montag bis Sonntag, rund um die Uhr, incl. Ferien)
- Berechtigt mindestens zur Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV, wo Verkehrsgemeinschaften / Verbände mit einheitlichen Tarifen für ÖPNV und SPNV bestehen, wie z.B. in den fünf großen Verkehrsverbänden Großraumverkehr Hannover-GVN, Hamburger Verkehrsverband -HVV, Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen – VBN, Verbundtarif Region Braunschweig – VRB, Verkehrsverbund SüdNiedersachsen – VSN, ist das Ticket auch für den SPNV in diesen gültig
- Maximaler Einführungspreis für die Zielgruppe 30 EUR im Monat als Jahresabo / pro Schuljahr; Erwerb für Einzelmonat darf teurer sein
- Jährliche Preissteigerung darf nicht höher ausfallen als Erhöhung vergleichbarer Erwachsenentickets im Gültigkeitsbereich

Weitere Mittel werden aus Kapitel 5089 (Regionalisierungsmittel) bereitgestellt.

Zu 633 64

Hier werden die Mittel für die kommunalen Aufgabenträger außerhalb des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (RVG BS), des Zweckverbandes Verkehrsbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) und des Zweckverbandes Verkehrsbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN) nachgewiesen.

Zu 637 64

Hier werden die Mittel für die o.g. Zweckverbände zum Ausgleich der Mehrkosten nachgewiesen.

Zu Titelgruppe 65

Der Aufbau des Datenraums Mobilität wird konsequent vorangetrieben. Die Anbindung der Mobilithek an den Mobility Data Space (MDS) ist erfolgt, die statischen Daten ohne Lizenzvereinbarung sind bereits abrufbar, die Anbindung der statischen Daten mit Lizenzvereinbarung und der dynamischen Daten ist fortgeschritten.

Seit März 2023 besteht unter Beteiligung der Datenraum Mobilität GmbH ein Länderaustausch zwischen Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der regelmäßig fortgesetzt wird.

Um die Anbindung des MDS an größere Datenräume und zwischenzeitlich maßgebliche strategische Prozesse auf Bundesebene zu ermöglichen, wird derzeit seitens Niedersachsen die Machbarkeit eines Projektes mit entsprechendem Focus geprüft.

Zu Titelgruppe 66

Das Deutschlandticket (D-Ticket) wurde zum 01.05.2023 als Nachfolgeangebot des 9-Euro-Tickets aus 2022 (veranschlagt in Kapitel 5089 bei Titelgruppe 89) eingeführt.

Das D-Ticket mit seinem Einstiegspreis von 49 Euro/Monat ermöglicht seinen Inhaberinnen und Inhabern eine deutlich vergünstigte, deutschlandweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und bietet damit einen starken Anreiz, auf den klimaschonenden ÖPNV umzusteigen und damit Kraftstoffe einzusparen.

Für die Finanzierung des D-Tickets stellen Bund und Länder nach dem Gesetz zur 9. Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) jeweils 1,5 Mrd. EUR für die Jahre 2023 bis 2025 zur Verfügung.

Aktuelle Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024), Erl. d. MW v. 12.12.2023 (Nds. MBl. S. 1118) i.V.m. § 9 RegG vom 27.12.1993 (zuletzt geä. d. Gesetz v. 20.04.2023, BGBl. I Nr. 107).

Die Bundesmittel zur Finanzierung des D-Tickets sind im Kapitel 5089 bei Titelgruppe 92 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 67

Niedersachsen führt gemeinsam mit den norddeutschen Bundesländern Bremen und Schleswig-Holstein sowie den Partnerländern Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden Projekte zum koordinierten Einsatz grenzüberschreitender intelligenter Verkehrssysteme in nordeuropäischen Autobahnkorridoren durch. (Vgl. Erläuterungen zu 272 67)

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Hier werden die Mittel zur Sicherstellung der Verkehrsleistungen im Hansennetz nachgewiesen. Das Hansennetz umfasst die Strecken Hamburg-Bremen, Hamburg-Lüneburg-Uelzen, Uelzen-Celle-Hannover und Hannover-Northeim-Göttingen.

Es handelt sich um eine einmalige Finanzierungshilfe für die Niedersachsenbahn / metronom in Höhe von 5 Mio. EUR in 2024 und 1,8 Mio. EUR in 2025.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0803 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 85		Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienengüterverkehrs <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 85 und Ausgabeteilgruppe 89.</i> <i>Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei Ausgabeteilgruppe 85 und Ausgabeteilgruppe 89.</i> <i>*** Nicht verbrauchte Ausgabeermächtigungen können mit Einwilligung des MF im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich in Anspruch genommen werden.</i>	(15.000) (15.000)	(39.970)	(41.000)	(-1.030)	(32.759)
883 85-4	741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	15.000 15.000	32.170	33.200	-1.030	12.934
887 85-0	741	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	1.062
891 85-7	741	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	5.600	5.600	—	17.692
892 85-3	741	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	2.200	2.200	—	1.070
TGr. 89		Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 85.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 85.</i> <i>*** Nicht verbrauchte Ausgabeermächtigungen können mit Einwilligung des MF im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich in Anspruch genommen werden.</i>	(20.000) (20.000)	(35.030)	(34.000)	(+1.030)	(28.624)
883 89-7	741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 89-2	741	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 89-0	741	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	20.000 20.000	28.230	27.200	+1.030	22.210
892 89-6	741	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	6.800	6.800	—	6.414
TGr. 92		Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen zur Verbesserung der Hinterlandanbindung der Seehäfen <i>Übertragbar.</i>	(3.380) (2.000)	(3.380)	(3.380)	(—)	(3.416)
883 92-7	742	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen eigener Eisenbahnen	—	—	—	—	—
891 92-0	742	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	3.380 2.000	3.380	3.380	—	2.100
892 92-6	742	Zuschüsse zu den Investitionen sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	—	—	—	—	1.316

ERLÄUTERUNGEN

Zu den Titelgruppen 85 und 89

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03. 2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung.

Die Finanzierung des ÖPNV und Schienenverkehrs erfolgt nach dem Außerkrafttreten des Entflechtungsgesetzes des Bundes zum 31.12.2019 seit 2020 auf Grundlage des NGVFG ausschließlich aus Landesmitteln.

Der Anteil an den Mitteln nach dem NGVFG für den Schienenverkehr und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr beträgt je 75.000.000 EUR (vergl. § 6 NGVFG).

Zu Titelgruppe 85:

In der Titelgruppe 85 sind Zuwendungen für straßengebundene ÖPNV-Infrastrukturprojekte und schienengebundene regionale Güterverkehrsprojekte von nichtbundeseigenen Eisenbahnen veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
 Teil: ÖPNV-Flächenprogramm
 Teil: ÖPNV-Haltestellen
 Teil: NE-Infrastruktur

Rechtliche Grundlagen: §§ 23 und 44 LHO
 § 2 Nr. 1., 2. e), 4, 5 und 7 NGVFG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	21.216	35.921	32.024	32.579	41.000	39.970	35.000	32.000	35.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					41.000	39.970	35.000	32.000	35.000

Beginn der Förderung: 1971 (ÖPNV-Projekte), 2014 (Güterverkehrsprojekte)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des ÖPNV und des regionalen schienengebundenen Güterverkehrs

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Infrastrukturunternehmen und Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren

Zu 883 85

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	1.207	7.500	—	8.707
2026	—	7.500	7.500	15.000
2027	—	—	7.500	7.500
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	1.207	15.000	15.000	31.207

Zu Titelgruppe 89

In der Titelgruppe 89 sind Zuwendungen für die Beschaffung von Stadt-/Straßenbahnfahrzeugen, ÖPNV-Omnibussen und Bürgerbussen veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
 Teil: ÖPNV-Flächenprogramm
 Teil: ÖPNV-Busbeschaffungen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 89

Rechtliche Grundlagen: §§ 23 und 44 LHO
§ 2 Nr. 8 und 9 NGVFG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	10.889	29.415	32.067	28.624	34.000	35.030	40.000	43.000	40.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					34.000	35.030	40.000	43.000	40.000

Beginn der Förderung: 1988

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Bürgerbusvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: differiert nach der Art der Fahrzeuge

Zu 891 89

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.788	10.000	—	11.788
2026	—	10.000	10.000	20.000
2027	—	—	10.000	10.000
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	1.788	20.000	20.000	41.788

Zu Titelgruppe 92

Bedarf für die Fortführung von Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen.

Zur Deckung des Bedarfs stellt Niedersachsen in 2025 3,38 Mio. EUR zur Verfügung, um u.a. eine Gegenfinanzierung von Bundesmitteln für den Erhalt und die Ertüchtigung von Strecken nichtbundeseigener Eisenbahnen sicherzustellen.

Das Gesetz des Bundes zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr (Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz- SGFFG) vom 07.08.2013, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1730) sieht eine Förderquote des Bundes für Investitionen in Schienenwege von bis zu 50 % vor.

Das Gesamtkonzept zum Erhalt und zur Ertüchtigung der regionalen Strecken der nichtbundeseigenen Eisenbahnen auch im Hinblick auf eine Sicherstellung der Hinterlandanbindung der norddeutschen Seehäfen kann durch den Einsatz von Bundes- und Landesmitteln schneller umgesetzt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Seehäfen Hinterlandanbindung

Rechtliche Grundlage:
freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 92

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.479	2.576	540	3.416	3.380	3.380	3.380	3.380	3.380
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					3.380	3.380	3.380	3.380	3.380

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Hinterlandanbindung der niedersächsischen Seehäfen

Zielgruppe:

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:

177.900 EUR

Zu 891 92

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	2.000	—	2.000
2026	—	—	3.380	3.380
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.000	3.380	5.380

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0803 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0803					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		845	846	-1	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		125	125	—	
		Summe der Einnahmen		970	971	-1	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	125	125	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	152.269	151.553	+716	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	39.380 38.000	81.080	81.080	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	39.380 38.000	233.474	232.758	+716	
		Zuschuss		232.504	231.787	+717	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 0811 **Mess- und Eichwesen (Landesbetrieb)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
121 02-0	681	Ablieferungen des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
682 01-3	681	Zuführungen an den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen für laufende Zwecke	—	100	100	—	100
891 01-1	681	Zuführungen an den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen für Investitionen	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 0811</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	100	100	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	100	100	—	
		Zuschuss		100	100	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0811

Zu Kapitel 08 11 allgemein

Entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 9. 12. 1997 ist zum 1. 1. 1998 der Landesbetrieb "Mess- und Eichwesen Niedersachsen" (MEN) gemäß § 26 LHO errichtet worden.

Ab dem Haushaltsjahr 1999 erfolgt die Bewirtschaftung des Landesbetriebs nach Wirtschaftsplan mit kaufmännischem Rechnungswesen nach Kosten- und Leistungsrechnung.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	2024 EUR	IST 2023 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gem. VV-HNds:			
- Bebaute Gebäude	-	-	-
- Unbebaute Grundstücke	-	-	-
- Gebäude	-	-	12.000
- Maschinen und Anlagen	173.000	320.000	93.000
- Fahrzeuge	656.000	325.000	404.000
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.000	224.000	162.000
Summe 1.	999.000	869.000	671.000
2. Sonstige Investitionen:			
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	-	-	-
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	-	-	-
Summe 2.	-	-	-
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	-	-	1.394.000
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung	-	-	-
- Ablieferung an den Landeshaushalt	-	-	-
- Bildung von Rücklagen	-	-	-
Summe 3.	-	-	1.394.000
4. Positiver Überleitungsbetrag	-	-	1.091.000
Summe I.	999.000	869.000	3.156.000
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	495.000	544.000	-
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung	-	-	-
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren	-	400.000	-
- Zuführung für Investitionen aus dem Sondervermögen	-	-	104.000
- Zuführung für Investitionen aus Kapitel 0802 TGr. 64	-	-	255.000
- Zuschüsse aus Drittmitteln	-	-	-
- Zuführung für Investitionen des Landes	-	-	-
- Verwendung Vorjahresgewinn	-	-	-
Summe 1.	495.000	944.000	359.000
2. Negativer Überleitungsbetrag	504.000	-	-
Summe II.	999.000	944.000	359.000

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	2024 EUR	IST 2023 EUR
I. Erträge			
1. Zuführung aus dem Landeshaushalt lfd. Zwecke:			
- für Geschäftsbedarf	100.000	100.000	100.000
- Schadensersatzerstattung aus Titel 682 09	-	-	5.000
Summe 1.	100.000	100.000	105.000
2. Umsatzerlöse			
- Gebühren und Erstattungen	12.509.000	11.512.000	9.889.000
- Ordnungswidrigkeiten	65.000	75.000	65.000
- weitere behördliche Leistungen	530.000	530.000	531.000
- gewerbliche Erträge	60.000	60.000	59.000
Summe 2.	13.164.000	12.177.000	10.544.000
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
- Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	-
Summe 3.	-	-	-
4. Andere aktivierte Eigenleistungen			
- aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
Summe 4.	-	-	-
5. sonstige betriebliche Erträge			
- Mieterträge	-	-	3.000
- Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	5.000	5.000	7.000
- Erträge aus Herabsetzung von Wertbericht. u. Rückstellungen	10.000	10.000	3.000
- weitere Erträge; periodenfremde Erträge	11.000	11.000	10.000
- Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens AV	234.000	190.000	201.000
Summe 5.	260.000	216.000	224.000
6. Zinserträge und ähnliche Erträge			
- Zinserträge	-	-	-
Summe 6.	-	-	-
Summe I.	13.524.000	12.493.000	10.873.000
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene W	45.000	40.000	40.000
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	-	-	-
- Aufwendungen für Eichgerätschaften	60.000	60.000	59.000
Summe 1.	105.000	100.000	99.000
2. Personalaufwand			
2.1. Löhne und Gehälter			
- Dienstbezüge Beamte	4.039.000	3.961.000	3.954.000
- Vergütung Beschäftigte	3.411.000	3.378.000	2.942.000
- sonstige Aufwendungen mit Lohn- und Gehaltscharakter	-	-	-
- Nebenbezüge	3.000	3.000	3.000
- Jubiläumszuwendungen	1.000	1.000	2.000
- Anwärter, Auszubildende	114.000	-	-
- Vergütungen für Praktikanten	-	-	-
- Verstärkungsmittel	-	-	-
Summe 2.1	7.568.000	7.343.000	6.901.000
2.2. Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	719.000	694.000	620.000
- Abführung von Versorgungsanteilen f. Beamte an den Landeshaushalt	1.212.000	1.189.000	1.236.000
- sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund tariflicher Verein	191.000	213.000	164.000
- sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund betrieblicher Ver	16.000	16.000	16.000
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamten	167.000	167.000	167.000
- Beihilfe für Beschäftigte	13.000	11.000	9.000
- Unterstützungen	-	-	-
- Fürsorgeleistungen	-	-	-
- Versorgungsrücklage gem. § 6 NVersRücklG	-	-	-
- Unfallversicherung	22.000	17.000	19.000
Summe 2.2.	2.340.000	2.307.000	2.231.000
Summe 2.	9.908.000	9.650.000	9.132.000
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen (Mieterbauten)	42.000	36.000	42.000
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	710.000	629.000	646.000
Summe 3.	752.000	665.000	688.000

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	2024 EUR	IST 2023 EUR
4. sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandsetzung			
- Mieten u.a. für Landesgebäude	537.000	537.000	540.000
- Unterhaltung von Gebäuden	100.000	100.000	64.000
- Unterhaltung von Anlagen	20.000	20.000	21.000
- Energie,	195.000	130.000	177.000
- Wasser	11.000	10.000	11.000
- Bewirtschaftungskosten	225.000	180.000	220.000
- Unterhalt von Fahrzeugen	329.000	410.000	367.000
- sonstige Raumkosten	-	-	-
Summe 4.1.	1.417.000	1.387.000	1.400.000
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
- Büromaterial und Geschäftsbedarf	20.000	15.000	20.000
- Post- und Fernmeldegebühren	27.000	32.000	33.000
- Versicherungen	-	-	-
- Öffentlichkeitsarbeit	4.000	2.000	7.000
- Anwalts- und Gerichtskosten	10.000	5.000	16.000
- Instandhaltung und Wartung Bürogerätschaften	2.000	2.000	3.000
- Gebühren	13.000	12.000	13.000
- Prüfung, Beratung	10.000	8.000	8.000
- Aufwendung EDV	271.000	207.000	236.000
- sonstige Aufwendungen	30.000	30.000	25.000
Summe 4.2.	387.000	313.000	361.000
4.3. sonstige Personalaufwendungen			
- Reisekosten	180.000	130.000	162.000
- Fahrgelder	-	-	-
- Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	60.000	60.000	152.000
- Trennungsgeld, Fahrkosten, Umzugskosten	30.000	10.000	34.000
- Aufwendungen für Betriebs-, Amtsarzt und Arbeitssicherheit	15.000	10.000	16.000
- Urlaubsrückstellungen	-	-	9.000
- Rückstellung für Altersteilzeit	-	-	-
- übrige sonstige Personalaufwendungen	128.000	100.000	169.000
Summe 4.3.	413.000	310.000	542.000
4.4. übrige sonstige Aufwendungen			
- Verluste aus Abgang Anlagevermögen	1.000	1.000	-
- Schadensersatzleistungen	4.000	4.000	5.000
- Abschreibung Forderungen, Wertberichtigungen	10.000	12.000	9.000
- sonst. periodenfremde Aufwendungen	5.000	5.000	6.000
- Eigene Schäden	5.000	5.000	-
- gebührenbefreite Kostenbescheide	-	-	-
- vom MF angeordnete Einsparungen	-	-	-
Summe 4.4.	25.000	27.000	20.000
Summe 4.	2.242.000	2.037.000	2.323.000
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen			
- Zinsaufwendungen	-	-	-
Summe 5.	-	-	-
Summe II:	13.007.000	12.452.000	12.242.000
III. Ergebnis des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes	517.000	41.000	-1.369.000
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
- außerordentliche Erträge	-	-	-
- außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
V. Außerordentliches Ergebnis	-	-	-
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
- Körperschaftsteuer	2.000	4.000	6.000
- Gewerbesteuer	2.000	5.000	1.000
- Kapitalertragsteuer	1.000	4.000	-
Summe 1.	5.000	13.000	7.000
2. sonstige Steuern			
- Kraftfahrzeugsteuer	17.000	19.000	18.000
- Grundsteuer	-	-	-
Summe 2.	17.000	19.000	18.000
Summe VI:	22.000	32.000	25.000
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	495.000	9.000	-1.394.000

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	2024 EUR	IST 2023 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
- Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Erhöhung Forderungsbestand	-	-	179.000
- Minderung von Rückstellungen	5.000	5.000	-
- Minderung von Wertberichtigungen	5.000	5.000	-
- Minderung sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-
- Minderung der Verbindl. an Landesorganisationen	-	-	34.000
- Minderung Lieferantenverbindlichkeiten	-	-	25.000
- sonstige Bilanzveränderungen	-	-	45.000
- Auflösung Sonderposten AV	234.000	190.000	201.000
- Auflösung Rücklagen	-	-	1.394.000
Summe I.	244.000	200.000	1.878.000
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
- Abschreibung für Abnutzung	742.000	655.000	681.000
- Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	1.000	1.000	-
- Abschreibung auf Forderungen	-	-	-
- Erhöhung von Rückstellung	5.000	4.000	37.000
- Erhöhung von Wertberichtigungen	-	-	-
- Erhöhung Verbindl. an Landesorganisationen	-	-	-
- Minderung Forderungsbestand	-	-	-
- sonstige Bilanzveränderungen	-	-	-
- Erhöhung Lieferantenverbindlichkeiten	-	-	-
- Erhöhung sonstige Verbindlichkeiten	-	-	69.000
Summe II.	748.000	660.000	787.000
III. Überleitungsbetrag	-504.000	-460.000	1.091.000

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben

des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

	Betrag für 2025 EUR	Betrag für 2024 EUR	Istergebnis für 2023 EUR
Ausgaben	14.272.000	13.553.000	14.816.000
Einnahmen	14.172.000	13.053.000	11.555.000
Fehlbetrag	100.000	500.000	3.261.000

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	- EUR
b) das Land mit	100.000 EUR
c) den Bund mit	- EUR
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	- EUR
e) Private	- EUR
Zusammen	<u>100.000 EUR</u>

Zielkosten der Produkte des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen

Produkte	8 811	Leistungs-	Zielkosten	Gesamt-	Leistungs-	Zielkosten	Leistungs-	Ist-
		menge	n	zielkosten	menge		menge	Kosten
		Soll 2025	Soll 2025	Soll 2025	Soll 2024	Soll 2024	Ist 2023	Ist 2023
	Stück	EUR	EUR	Stück	EUR	Stück	EUR	
Eichung	Stück	100.000	106	10.649.000	100.000	10.104.000	103.558	9.534.323
Anerkennung, Genehmigung, Aufsicht, Kontr	Stück	700	243	170.000	700	170.000	695	152.629
Überwachung und Ordnungswidrigkeiten	Std.	11.500	104	1.200.000	11.500	1.200.000	11.162	1.448.115
Fertigpackungskontrolle	Stück	3.200	138	440.000	3.200	440.000	3.361	521.763
Konformitätsbewertung	Stück	2.500	136	340.000	2.500	340.000	2.732	343.570
Prüfung Normal, Kalibrierungen	Stück	3.000	57	170.000	3.000	170.000	2.859	208.786
Verkauf, Verleih, Erstattungen, Beratung, etc.				55.000		55.000		58.476
Sonstige Ausgaben und Erträge				999.000				671.000
Gesamtsumme		-----	-----	14.023.000			-----	12.938.660

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

Produkte		Gesamtzielkosten	Eigenerlöse	Finanzierungsbeitrag
		Soll 2025 EUR	2025 EUR	des Produkthaushalts 2025 EUR
Eichung	Stück	10.649.000	12.039.000	1.390.000
Anerkennung, Genehmigung, Aufsicht, Kontr	Stück	170.000	70.000	-100.000
Überwachung und Ordnungswidrigkeiten	Std.	1.200.000	65.000	-1.135.000
Fertigpackungskontrolle	Stück	440.000	400.000	-40.000
Konformitätsbewertung	Stück	340.000	350.000	10.000
Prüfung Normal, Kalibrierungen	Stück	170.000	180.000	10.000
Verkauf, Verleih, Erstattungen, Beratung, etc.		55.000	60.000	5.000
Sonstige Ausgaben und Erträge		999.000	255.000	-744.000
Produktsumme		14.023.000	13.419.000	-604.000
Haushaltsausgleich (Überleitungsrechnung)				504.000
Gesamtsumme				-100.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0813 Materialprüfanstalten (Landesbetrieb)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/63		Ablieferungen der Materialprüfanstalten		(—)	(—)	(—)	(—)
121 61-2	681	Ablieferungen der Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)		—	—	—	—
121 63-9	681	Ablieferungen der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)		—	—	—	—
A U S G A B E N							
682 01-0	681	Zuführung für laufende Zwecke an die Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)	—	469	469	—	—
891 01-9	681	Zuführungen an die Materialprüfanstalten für Investitionen	—	1.210	370	+840	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/63		Zuschüsse für die Gremienarbeit der MPA	(—)	(165)	(165)	(—)	(165)
682 61-4	681	Zuschuss an die Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)	—	82	82	—	82
682 63-0	681	Zuschuss für die Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)	—	83	83	—	83
Abschluss Kapitel 0813							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
Summe der Einnahmen							
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	634	634	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.210	370	+840	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben							
		Zuschuss	—	1.844	1.004	+840	
				1.844	1.004	+840	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0813

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA H1) und die Materialprüfanstalt für Werkstoffe und Produktionstechnik (MPA H2) sind mit Wirkung vom 01.01.2017 zu der Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik (MPA H) zusammengelegt worden. Die Aufgaben der staatlichen Materialprüfung in Niedersachsen werden dementsprechend seit dem 01.01.2017 von 2 Materialprüfanstalten (Landesbetriebe nach § 26 LHO) wahrgenommen:

1. Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)
2. Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)

Das Kapitel 0813 wird durch die Aufgabenbereiche Infrastruktur und Industrialisierung geprägt. Dabei stellt die Förderung einer nachhaltigen Industrialisierung (Titel 891 01, SDG 9) mit 1,2 Mio. EUR den Schwerpunkt dar.

Zu 682 01

Veranschlagung des von der MPA Braunschweig zu entrichtenden Nutzungsentgeltes an den Einzelplan 13.

Zu 891 01

Die veranschlagten Haushaltsmittel sind erforderlich, um die Zukunftsfähigkeit und die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik in Hannover und der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig durch eine kundenorientierte und marktgerechte Ausstattung mit Prüfeinrichtungen sicherzustellen.

Die Zuführung teilt sich wie folgt auf:

MPA H: 560.000 EUR

MPA BS: 650.000 EUR

Zu Ausgabetitelgruppe 61/63

Haushaltsmittel für die Mitwirkung der Materialprüfanstalten in verschiedenen Gremien (z.B. Normenausschüsse, Sachverständigenausschüsse) in übergeordnetem Landesinteresse.

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)**

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Plan 2024 EUR	Ist 2023 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
- Bebaute Grundstücke	-	-	-
- Unbebaute Grundstücke	-	-	-
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	525.000	450.000	153.643
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.000	50.000	-
Summe 1.:	555.000	500.000	153.643
2. Sonstige Investitionen ¹⁾ :			
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	25.000	50.000	17.589
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.000	28.279	5.168
Summe 2.:	50.000	78.279	22.757
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	221.466	-	-
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	-	-	-
- Ablieferung an den Landeshaushalt	-	-	-
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	-	-	-
Summe 3.:	221.466	-	-
4. Positiver Überleitungsbetrag (Anlage C):	-	-	183.981
Summe I.:	826.466	578.279	360.381
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	-	25.279	25.852
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	-	-	-
- Erhöhung von Verbindl. aus Liefer. u. Leist.	-	-	15.910
- sonstige Verbindlichkeiten	-	-	116.784
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren	101.466	-	201.835
- Entnahme aus Rücklagen für Investitionen	-	-	-
- Entnahme aus Rücklagen für Personalkosten	-	-	-
- Abbau von Rücklagen	-	-	-
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	-	-	-
- Zuführung aus dem Landeshaushalt für Investitionen	560.000	370.000	-
Summe 1.:	661.466	395.279	360.381
2. Negativer Überleitungsbetrag (Anlage C):	165.000	183.000	-
Summe II.:	826.466	578.279	360.381

¹⁾ Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPI) sind.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025	EUR	Plan 2024	EUR	Ist 2023	EUR
I. Erträge						
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt:						
- Zuschuss für Gremienarbeit	82.000		82.000		82.000	
- Zuschuss für laufende Zwecke	-		-		-	
Summe 1.:	82.000		82.000		82.000	
2. Umsatzerlöse:						
- Gebühren und Erstattungen	60.000		60.000		72.506	
- Gewerbliche Erträge	5.610.000		5.825.000		5.407.828	
Summe 2.:	5.670.000		5.885.000		5.480.334	
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:						
- ...	-		-		-	
Summe 3.:	-		-		-	
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:						
- ...	-		-		-	
Summe 4.:	-		-		-	
5. Sonstige betriebliche Erträge:						
- Mieterträge	-		-		-	
- Sonstige betriebliche Erträge	15.000		15.000		11.158	
- Erträge aus dem Abgang v. Gegenständen d. Anlagevermögens	-		-		11.410	
- Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	-		-		166	
- Periodenfremde Erträge	-		-		-	
- Erträge aus d. Auflösung d. Sonderpostens Investitionszuschüsse	80.000		70.000		48.000	
Summe 5.:	95.000		85.000		70.734	
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:						
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-		-		-	
Summe 6.:	-		-		-	
Aufrundung	-		-		-	
Summe I.:	5.847.000		6.052.000		5.633.068	
II. Aufwendungen						
1. Materialaufwand:						
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	70.000		75.000		62.561	
- Werkzeuge und Kleingeräte	3.000		5.000		3.117	
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	250.000		350.000		259.599	
- ...	-		-		-	
Summe 1.:	323.000		430.000		325.277	
2. Personalaufwand:						
2.1. Löhne und Gehälter						
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	607.000		621.000		583.820	
- Entgelte der Arbeitnehmer/innen	2.863.000		2.770.000		2.525.520	
- Rückstellungen ATZ	-		-		-	
- Ausbildungsvergütungen, Hilfskräfte	-		-		-	
- Sonstige Aufwendungen mit Lohn- und Gehaltscharakter (Nebenvergütungen)	75.000		75.000		85.096	
- Personalkosten Finanzierung NGGMK	10.000		10.000		10.486	
Summe 2.1.:	3.555.000		3.476.000		3.204.922	

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025	EUR	Plan 2024	EUR	Ist 2023	EUR
noch II. Aufwendungen						
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung						
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	552.000		582.000		504.856	
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Auszubildende	-		-		-	
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Aushilfen	-		-		-	
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	185.100		189.300		173.400	
- Sonstige soziale Leistungen an Arbeitnehmer/innen aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	179.000		252.000		139.778	
- VBL-Sanierungsgeld	-		-		-	
- Sonstige soziale Leistungen an Auszubildende aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	-		-		-	
- Sonstige soziale Leistungen an Arbeitnehmer/innen aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	-		-		-	
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	21.040		20.160		20.000	
- Beihilfen für Arbeitnehmer/innen	22.355		23.940		23.750	
- Arbeitsschutz/Betriebsarzt	14.338		16.000		11.980	
- Unterstützungen, Umzugskosten, Trennungsgeld	-		-		-	
- Fürsorgeleistungen, Versorgungsrücklage n. § 6 NVersRücklG	-		-		-	
- Erstattung für gesetzliche Unfallversicherung	9.333		7.121		8.455	
- Zuführung zum Sondervermögen Nds. Landesversorgungsrücklage	-		-		-	
- Aufwendungen für Personaleinstellungen	-		-		5.550	
- Leiharbeitskräfte	-		-		-	
Summe 2.2.:	983.166		1.090.521		887.769	
Aufrundung	-		-		-	
Summe 2.:	4.538.166		4.566.521		4.092.691	
3. Abschreibungen:						
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	-		-		-	
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	245.000		253.000		248.000	
- Immaterielle Vermögensgegenstände	-		-		-	
- Technische Anlagen und Maschinen	-		-		-	
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-		-		-	
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	10.000		12.000		12.530	
Summe 3.:	255.000		265.000		260.530	
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:						
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung						
- Mieten	264.000		143.000		166.536	
- Unterhaltung von Gebäuden	5.000		6.000		18.308	
- Unterhaltung von Anlagen	109.000		104.000		99.481	
- Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.000		18.000		26.736	
- Dienstleistungen der Leibniz Universität Hannover	15.000		15.000		15.000	
- Energie	60.000		53.000		60.000	
- Wasser/Abwasser	14.000		14.000		14.000	
- Bewirtschaftungskosten (Reinigung, Abfallbeseitigung)	90.000		75.000		90.000	
- Unterhaltung von Kfz	5.000		5.000		12.537	
- Leasing von Kfz	16.000		20.000		26.648	
Summe 4.1.:	602.000		453.000		529.246	

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)**

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025	EUR	Plan 2024	EUR	Ist 2023	EUR
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf						
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	20.000		20.000		18.540	
- Post und Fernmeldegebühren	35.000		35.000		33.115	
- Versicherungen	-		-		-	
- Öffentlichkeitsarbeit	2.000		4.000		1.381	
- Zeitungen, Zeitschriften	5.000		5.000		5.779	
- Anwalts- und Gerichtskosten, Beratungs- und Prüfungskosten	13.000		15.000		14.748	
- Beiträge, Gebühren	45.000		38.000		51.911	
- Bezügeverwaltung NLBV	12.000		14.000		12.843	
- Personalverwaltung durch Leibniz Universität Hannover	30.000		25.000		27.000	
Summe 4.2.:	162.000		156.000		165.317	
4.3. Sonstige Personalaufwendungen						
- Reisekosten	173.000		140.000		184.920	
- Fahrgelder	-		-		-	
- Aus- und Fortbildung	12.000		12.000		25.847	
Summe 4.3.:	185.000		152.000		210.767	
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen						
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-		-		-	
- Schadensersatzleistungen	-		-		-	
- Abschreibungen auf Forderungen	-		-		250	
- Einstell. in Einzelwertberichtigungen	-		-		-	
- Einstell. in Pauschalwertberichtigungen	-		-		-	
- Aufwendungen Gremienarbeit	-		-		-	
- Aufwendungen für zentrale Beschaffungen durch LZN	-		-		-	
- periodenfremde Aufwendungen	-		-		21.227	
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-		-		-	
Summe 4.4.:	-		-		21.477	
Summe 4.:	949.000		761.000		926.807	
noch II. Aufwendungen						
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	-		-		-	
- ...	-		-		-	
Summe 5.:	-		-		-	
Summe II.:	6.065.166		6.022.521		5.605.305	
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	-218.166		29.479		27.763	
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
1. Außerordentliche Erträge	-		-		-	
Summe 1.:	-		-		-	
2. Außerordentliche Aufwendungen:	-		-		-	
Summe 2.:	-		-		-	
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	-		-		-	
VI. Steuern						
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:						
- Körperschaftssteuer	-		-		-	
- Gewerbesteuer	-		-		-	
- Kapitalertragssteuer	-		-		-	
- ...	-		-		-	
Summe 1.:	-		-		-	
2. Sonstige Steuern:						
- Kraftfahrzeugsteuer	1.800		2.200		1.911	
- Grundsteuer	1.500		2.000		-	
- ...	-		-		-	
Summe 2.:	3.300		4.200		1.911	
Summe VI.:	3.300		4.200		1.911	
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	-221.466		25.279		25.852	

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)**

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Plan 2024 EUR	Ist 2023 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
Gewinnerhöhung ohne Geldfluss, z. B.			
- Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Erhöhung des Bestandes an Vorräten	-	-	-
- Erträge a. d. Auflösung d. Sonderpostens f. Investitionszuschüsse	80.000	70.000	48.000
- Erhöhung des Forderungsbestandes	-	-	372.571
- Minderung von Rückstellungen	-	-	-
- Minderung von Wertberichtigungen	-	-	-
- Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	11.410
- Erträge aus der Auflösung von nichtverbrauchten Rückstellungen	-	-	-
Summe I.:	80.000	70.000	431.981
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
Gewinnminderung ohne Geldfluss, z. B.			
- Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG)	245.000	253.000	248.000
- Minderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Minderung des Bestandes an Vorräten	-	-	-
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
- Erhöhung von Rückstellungen	-	-	-
- Erhöhung von Wertberichtigungen	-	-	-
Summe II.:	245.000	253.000	248.000
III. Überleitungsbetrag (Summe I ./ Summe II)	-165.000	-183.000	183.981

**Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)**

	Betrag	Betrag	Istergebnis
	für 2025 EUR	für 2024 EUR	für 2023 EUR
Ausgaben	5.903.466	5.843.721	5.791.197
Einnahmen	5.765.000	5.970.000	5.551.068
Fehlbetrag	138.466	-126.279	240.129

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
b) das Land mit	82.000
c) den Bund mit	-
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
e) Private	-
Zusammen	82.000

Zielkosten der Produkte der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

Produktbereich	Leistungs-	Zielkosten	Gesamtzielko-	Leistungs-	Zielkosten	Leistungs-	Kosten je
	menge		sten	menge		menge	Auftrag
	Soll 2025	Soll 2025	Soll 2025	Plan 2024	Plan 2024	Ist 2023	Ist 2023
	Stück	EUR	EUR	Stück	EUR	Stück	EUR
Mechanisch-technologische Untersuchungen	3.380	638	2.155.128	4.200	554	3.815	562
Chemische Untersuchungen	40	1.817	72.689	70	1.366	39	1.742
Prüfung von Bauprodukten des Straßenbaus	660	834	550.755	700	1.073	517	1.022
Prüfung von Produkten des Wärme- und Feuchteschutzes	400	2.245	897.970	450	1.453	395	1.974
Brandverhalten von Baustoffen	680	968	658.511	730	776	649	855
Produktionstechnik	680	1.100	748.308	800	941	634	1.020
Technische Abnahme	370	2.441	903.105	420	1.902	365	2.198
Zwischensumme	-	-	5.986.466	-	-	-	-
sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	-	-	82.000	-	-	-	-
MPA H Gesamtsumme	-	-	6.068.466	-	-	-	-

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

Produktbereich	Gesamtzielkosten	Eigenerlöse	Finanzierungsbeitrag
	Soll 2025	Soll 2025	des Produkthaushalts
	EUR	EUR	Soll 2025
			EUR
Mechanisch-technologische Untersuchungen	2.155.128	2.142.000	13.128
Chemische Untersuchungen	72.689	70.000	2.689
Prüfung von Bauprodukten des Straßenbaus	550.755	435.000	115.755
Prüfung von Produkten des Wärme- und Feuchteschutzes	897.970	907.000	-9.030
Brandverhalten von Baustoffen	658.511	645.000	13.511
Produktionstechnik	748.308	696.000	52.308
Technische Abnahme	903.105	870.000	33.105
Produktsumme	5.986.466	5.765.000	221.466
Sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	82.000	--	82.000
Haushaltsausgleich (Überleitungsrechnung)	--	--	-165.000
Gesamtsumme	6.068.466	5.765.000	138.466

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)**

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Plan 2024 EUR	Ist 2023 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
- Bebaute Grundstücke	-	-	-
- Unbebaute Grundstücke	-	-	-
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	800.000	150.000	28.385
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.000	50.000	248.742
Summe 1.:	850.000	200.000	277.128
2. Sonstige Investitionen ¹⁾ :			
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	50.000	50.000	15.653
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.000	25.000	24.106
Summe 2.:	75.000	75.000	39.759
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	-	-	
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	-	-	-
- Ablieferung an den Landeshaushalt	-	-	-
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	-	-	-
Summe 3.:	-	-	-
4. Positiver Überleitungsbetrag (Anlage C):	-	-	-
Summe I.:	925.000	275.000	316.887
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	2.217	19.220	63.902
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	-	-	-
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren	-	-	-
• Fördermittel	-	-	-
• Abschreibungen	-	-	-
- Abbau von Rücklagen	-	-	-
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	-	-	-
- Zuführungen aus dem Sondervermögen "Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen"	-	-	156.160
- Zuführung aus dem Landeshaushalt für Investitionen	650.000	-	-
Summe 1.:	652.217	19.220	220.062
2. Negativer Überleitungsbetrag (Anlage C):	272.783	255.780	585.383
Summe II.:	925.000	275.000	805.446

¹⁾ Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPI) sind.

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)**

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Plan 2024 EUR	Ist 2023 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:			
- Zuschuss für Gremienarbeit	83.000	83.000	83.000
- Nutzungsentgelte für landeseigene Gebäude	469.000	469.000	-
Summe 1.:	552.000	552.000	83.000
2. Umsatzerlöse:			
- Gebühren und Erstattungen	550.000	350.000	510.042
- Gewerbliche Erträge	11.000.000	10.600.000	9.920.253
Summe 2.:	11.550.000	10.950.000	10.430.295
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	-	-	-40.000
Summe 3.:	-	-	-40.000
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	-	-	156.327
Summe 4.:	-	-	156.327
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
- Mieterträge	-	-	-
- Erträge aus dem Abgang v. Gegenständen d. Anlagevermögens	-	-	-
- Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	-	-	2.343
- Periodenfremde Erträge	-	-	6.619
- Erträge aus d. Auflösung d. Sonderpostens Investitionszuschüsse	70.000	70.000	59.084
- Andere sonstige betriebliche Erträge	10.000	10.000	40.228
Summe 5.:	80.000	80.000	108.274
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	-	-	88
Summe 6.:	-	-	88
Summe I.:	12.182.000	11.582.000	10.737.984
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	420.000	400.000	410.304
- Werkzeuge und Kleingeräte	35.000	35.000	26.311
- Entsorgung von Prüfmaterialein	70.000	70.000	54.497
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	180.000	200.000	156.787
Summe 1.:	705.000	705.000	647.900
2. Personalaufwand:			
2.1. Löhne und Gehälter			
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	590.000	580.000	549.219
- Entgelte der Tarifbeschäftigten	6.000.000	5.530.000	5.461.473
- Sonstige Aufwendungen mit Lohn- und Gehaltscharakter (Nebenvergütungen, student. Hilfskräfte)	260.000	260.000	185.045
- Einstellungen in die Rückstellung für Altersteilzeit	-	-	-
- Personalkostenerstattung für die NGGMK an MPA H	-	-	-
Summe 2.1.:	6.850.000	6.370.000	6.195.737
noch II. Aufwendungen			
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte	1.176.000	1.140.000	1.098.785
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für stud. Hilfskräfte	39.200	39.200	28.526
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	177.000	174.000	171.300
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	329.400	305.000	296.712
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	21.040	20.160	20.000
- Beihilfen für Tarifbeschäftigte	60.490	57.960	57.500
- Unterstützungen, Umzugskosten, Trennungsgeld	-	-	-
- Fürsorgeleistungen, Versorgungsrücklage n. § 6 NVersRücklG	-	-	-
- Erstattung für gesetzliche Unfallversicherung	18.853	14.660	16.004
- Aufwendungen für Dienstjubiläen	2.000	2.000	2.600
Summe 2.2.:	1.823.983	1.752.980	1.691.428
Summe 2.:	8.673.983	8.122.980	7.887.165

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)**

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Plan 2024 EUR	Ist 2023 EUR
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	110.000	110.000	110.560
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	-	-	-
- Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	20.000	20.000	15.401
- Immaterielle Vermögensgegenstände	50.000	35.000	9.039
- Technische Anlagen und Maschinen	380.000	410.000	364.565
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.000	70.000	71.236
Summe 3.:	630.000	645.000	570.801
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
- Mieten (Gerätemieten)	55.000	50.000	52.064
- Leasing	45.000	32.000	40.916
- Gebäudemieten	469.000	469.000	-
- Unterhaltung von Gebäuden	60.000	50.000	54.536
- Unterhaltung von Anlagen	320.000	300.000	347.126
- Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung	130.000	100.000	76.453
- Energie	520.000	550.000	487.814
- Wasser	30.000	35.000	24.531
- Bewirtschaftungskosten (Reinigung, Abfallbeseitigung)	48.000	45.000	47.379
- Unterhaltung von Kfz	35.000	35.000	30.955
Summe 4.1.:	1.712.000	1.666.000	1.161.774
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	15.000	15.000	14.969
- Post und Fernmeldegebühren	30.000	30.000	30.097
- Versicherungen	-	-	-
- Öffentlichkeitsarbeit	25.000	25.000	21.672
- Zeitungen, Zeitschriften	15.000	15.000	11.044
- Anwalts- und Gerichtskosten, Beratungs- und Prüfungskosten	100.000	100.000	71.506
- Beiträge, Gebühren	10.000	10.000	6.564
Summe 4.2.:	195.000	195.000	155.852
4.3. Sonstige Personalaufwendungen			
- Reisekosten	35.000	30.000	33.671
- Fahrgelder	60.000	45.000	56.311
- Aus- und Fortbildung, Personaleinstellungen	45.000	30.000	45.714
- Arbeitsschutz	70.000	70.000	70.626
Summe 4.3.:	210.000	175.000	206.322
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen			
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Schadensersatzleistungen	-	-	1.477
- Abschreibungen auf Forderungen	20.000	20.000	4.977
- andere sonst. Betriebliche Aufwendungen	-	-	10.336
- Wertberichtigungen auf Forderungen	-	-	-
- Aufwendungen Bezügeverwaltung NLBV	30.000	30.000	27.291
- Aufwendungen Gremienarbeit	-	-	-
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	-	-
- periodenfremde Aufwendungen	-	-	-
Summe 4.4.:	50.000	50.000	44.082
Summe 4.:	2.167.000	2.086.000	1.568.029
noch II. Aufwendungen			
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	-	-	126
Summe 5.:	-	-	126
Summe II.:	12.175.983	11.558.980	10.674.021
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
(Summe I ./ Summe II)	6.017	23.020	63.963

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)**

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Plan 2024 EUR	Ist 2023 EUR
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge	-	-	-
Summe 1.:	-	-	-
2. Außerordentliche Aufwendungen:	-	-	-
Summe 2.:	-	-	-
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	-	-	-
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
- Körperschaftssteuer	-	-	-
- Gewerbesteuer	-	-	-
- Kapitalertragssteuer	-	-	-
Summe 1.:	-	-	-
2. Sonstige Steuern:			
- Kraftfahrzeugsteuer	3.800	3.800	61
- Grundsteuer	-	-	-
Summe 2.:	3.800	3.800	61
Summe VI.:	3.800	3.800	61
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	2.217	19.220	63.902

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)**

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Plan 2024 EUR	Ist 2023 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
Gewinnerhöhung ohne Geldfluss, z. B.			
- Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	156.327
- Erträge a. d. Auflösung d. Sonderpostens f. Investitionszuschüsse	70.000	70.000	59.084
- Erhöhung des Forderungsbestandes	-	-	193.985
- Minderung der Verbindlichkeiten	267.217	299.220	-
- Minderung von Rückstellungen	-	-	-
- Minderung von Wertberichtigungen	-	-	-
- Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Erträge aus der Auflösung von nichtverbrauchten Rückstellungen	-	-	-
Summe I.:	337.217	369.220	409.396
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
Gewinnminderung ohne Geldfluss, z. B.			
- Minderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	40.000
- Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG)	610.000	625.000	555.400
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
- Minderung des Forderungsbestandes	-	-	-
- Erhöhung der Verbindlichkeiten	-	-	210.994
- Erhöhung von Rückstellungen	-	-	188.386
- Erhöhung von Wertberichtigungen	-	-	-
- Minderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen	-	-	-
Summe II.:	610.000	625.000	994.780
III. Überleitungsbetrag (Summe I ./ Summe II)	-272.783	-255.780	-585.383

**Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Materialprüfanstalt für Bauwesen Braunschweig (MPA BS)**

	Betrag für 2025 EUR	Betrag für 2024 EUR	Ist-Ergebnis für 2023 EUR
Ausgaben	12.494.783	11.212.780	9.996.189
Einnahmen	12.494.783	11.212.780	10.484.748
Fehlbetrag	-	-	-488.559

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-	-
b) das Land mit	-	-	-
c) den Bund mit	-	-	-
d) sonstige Gebietskörperschaften und	-	-	-
e) Private	-	-	-
Zusammen	-	-	-

Zielkosten der Produkte der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig (MPA BS)

Produkte	Leistungs-	Ziel-	Gesamt-	Leistungs-	Ziel-	Gesamt-	Leistungs-	Kosten je
	menge	kosten	zielkosten	menge	kosten	zielkosten	menge	Auftrag
	Soll 2025	Soll 2025	Soll 2025	Plan 2024	Plan 2024	Plan 2024	Ist 2023	Ist 2023
	Stück	EUR	EUR	Stück	EUR	EUR	Stück	EUR
FG 1.1 Bauwerke und Bauteile	650	4.300	2.795.000	600	4.000	2.400.000	635	3.860
FG 1.2 Baustoffe, Bauphysik, Bauchemie	470	3.100	1.457.000	450	2.800	1.260.000	427	3.420
FB1 - Baustoffe und Konstruktionen Summen	1.120	3.796	4.252.000	1.200	3.050	3.660.000	1.062	3.727
FG 2.1 Bauwerke und Bauteile im Brandschutz	850	4.000	3.400.000	700	3.500	2.450.000	544	3.704
FG 2.2 Feuerschutzabschlüsse	-	-	-	450	3.200	1.440.000	242	5.946
FG 2.3 Baustoffe im Brandschutz	460	2.400	1.104.000	400	2.200	880.000	438	2.261
FG 2.4 Gebäudetechnik	230	10.600	2.438.000	225	9.000	2.025.000	236	8.728
FB2 - Brandschutz Summen	1.540	4.508	6.942.000	1.775	3.828	6.795.000	1.460	4.261
ZAR Zertifizierung, Akkreditierung, Regels.	535	800	428.000	500	1.110	555.000	476	582
ZD Zentrale Dienste							21	903
MPA BS Produkte Summe	3.195	3.638	11.622.000	3.475	3.168	11.010.000	3.019	3.794
Sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	-	-	83.000	-	-	83.000	-	-
MPA BS Gesamtsumme	-	-	11.705.000	-	-	11.093.000	-	-

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig (MPA BS)

Produktbereich	Gesamtzielkosten	Eigenerlös	Finanzierungsbeitrag
	Soll 2025 EUR	Soll 2025 EUR	des Produkthaushalts Soll 2025 EUR
FG 1.1 Bauwerke und Bauteile	2.795.000	2.500.000	295.000
FG 1.2 Baustoffe, Bauphysik, Bauchemie	1.457.000	1.300.000	157.000
FB1 - Baustoffe und Konstruktionen Summen	4.252.000	3.800.000	452.000
FG 2.1 Bauwerke und Bauteile im Brandschutz	3.400.000	3.600.000	-200.000
FG 2.2 Feuerschutzabschlüsse	-	-	-
FG 2.3 Baustoffe im Brandschutz	1.104.000	1.100.000	4.000
FG 2.4 Gebäudetechnik	2.438.000	2.500.000	-62.000
FB2 - Brandschutz Summen	6.942.000	7.200.000	-258.000
ZAR Zertifizierung, Akkreditierung, Regels.	428.000	550.000	-122.000
Produktsumme	11.622.000	11.550.000	72.000
Sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	83.000	83.000	-
Haushaltsausgleich (Überleitungsrechnung)	-	-	-272.783
Gesamtsumme	11.705.000	11.633.000	-200.783

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0818

Für das budgetierte Kapitel 0818 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 537 12, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10 und 686 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 812 10 und 812 35 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. 812 10 und 812 35 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 537 12, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10 und 686 10.
4. 981 10 ist einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 537 12, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10 und 686 10.
5. Mehr- und Mindereinnahmen bei 111 10, 112 10, 119 10, 124 10, 129 11, 231 10, 232 10, 232 11, 235 10, 381 10, 381 11 (Einnahmen aus laufenden Geschäften i. S. des § 38 Abs. 4 LHO, die als Produktabgeltung dazu dienen, das Budget zu finanzieren) erhöhen bzw. vermindern die Ausgaben bei 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 537 12, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10, 686 10, 812 10, 812 35 und 981 10.
6. Sämtliche in die Budgetierung einbezogenen Titel sind übertragbar.
7. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
111 10-0	012	Gebühren, sonstige Entgelte		4.475	5.200	-725	5.267
112 10-7	012	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		1	1	—	—
119 10-1	012	Sonstige Verwaltungseinnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		81	14	+67	81
119 11-0	012	Erstattung von Kosten der Gefahrenabwehr aus verlassenen Bergbau und Bohrungen		—	—	—	—
124 10-5	012	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		2	2	—	1
129 11-5	012	Einnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte		6	6	—	81
231 10-6	632	Erstattungen des Bundes für die Durchfüh- rung des Gesetzes zur Regelung des Meeres- bodenbergbaugesetzes		36	36	—	40
232 10-2	012	Erstattung von Verwaltungsausgaben für die Wahrnehmung des geologischen Dienstes und bergbehördlicher Aufgaben		400	475	-75	393
232 11-0	012	Erstattung von Reisekosten für auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben		25	25	—	—
235 10-1	012	Erstattungen von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
381 10-8	891	Verrechnung mit 1556 - 981 13		824	824	—	128
381 11-6	891	Verrechnung mit 15 03 - 981 64		364	—	+364	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 64		Untersuchungen für Dritte und nieders. Landesbehörden <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		(400)	(400)	(—)	(3.645)
231 64-5	012	Sonstige Zuweisungen vom Bund		50	50	—	14
232 64-1	012	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	28
234 64-4	012	Sonstige Zuweisungen von dem Sonderver- mögen Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich (5157 - 632 62)		—	—	—	—
261 64-1	012	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland		—	—	—	—
271 64-7	012	Erstattungen von der EU		—	—	—	659
281 64-2	012	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		350	350	—	2.943
286 64-4	012	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 04-1	012	Anwärterbezüge	—	194	194	—	24
422 10-6	012	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig</i>	—	23.218	21.316	+1.902	8.327

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0818Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Das Kapitel 0818 (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG) engagiert sich für eine sichere, umweltgerechte und nachhaltige Nutzung von natürlichen Rohstoffen und Ressourcen. Es berät die Landesregierung, die übrige öffentliche Verwaltung sowie die niedersächsische Wirtschaft bei allen Fragestellungen im Zusammenhang mit Bergbau, Energie und Geologie (SDG's 6, 7, 9, 11, 13, 14, 15).

Der Aufgabenbereich „Bergbehörde“ (Gesamtkosten 15,4 Mio. EUR) beinhaltet u.a. Bergaufsicht (0,5 Mio. EUR), sowie die Gefahrenabwehr aus verlassenen Bergbau und Bohrungen (Titel 546 10, 5,5 Mio EUR). Zusätzlich erfolgen Maßnahmen zum Emissionsmonitoring an Erdöl- und Erdgasförderplätzen (Titelgruppe 66, 4,0 Mio. EUR).

Der Bereich „Beratung“ (9,5 Mio. EUR) umfasst Nachhaltigkeitsthemen wie Klimawandel, Boden- und Grundwasserschutz sowie Altlasten und Deponien, für die 2,9 Mio. EUR veranschlagt sind. Der Niedersächsische Geothermiedienst (NGD) des LBEG berät und informiert rund um das Thema Erdwärme. Er sorgt für eine Implementierung dieser Erneuerbaren Energie in Niedersachsen. Dafür stehen 0,6 Mio. EUR zur Verfügung.

Grundlage für die Beratung bildet die Sammlung, Vorhaltung und Bereitstellung von Daten (13,7 Mio EUR), z.B. werden mit behördeneigenen Messfahrzeugen verschiedene Kartierungen und Untersuchungen durchgeführt. Dabei sind etwa für die Grundlagenarbeit in den Bereichen Boden, Wasser und Klimawandel 4,8 Mio. EUR veranschlagt. Der Niedersächsische Erdbebendienst (NED) des LBEG überwacht und bewertet mit 0,5 Mio. EUR Erdbeben in Niedersachsen und den angrenzenden Gebieten. Er betreibt dafür einige Messstationen.

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschluss der niedersächsischen Landesregierung über die Errichtung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 20. 12.2005, MW, Az: Z 1.3 - 01556, VORIS 20110 (Nds. MBl. Nr. 4/2006, S. 56), mit Wirkung vom 01.01.2006.

Das LBEG ist zuständig für das Bergrecht, insbesondere Bundesberggesetz und alle dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen, nahezu alle einschlägigen Arbeits- und Umweltschutzgesetze, Energiewirtschaftsbericht, Gesetz zur Regelung des Meeresbodenbergbaus, Verwaltungsabkommen mit den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sowie weitere Gesetze und Verordnungen.

Das LBEG hat die Aufgaben und Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1387 (Nr. 30)).

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Das LBEG ist eine dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) nachgeordnete Fachbehörde mit hoheitlichen Aufgaben. Sie untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MW. Davon abweichend gilt folgendes:

- a) Das LBEG untersteht der Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), soweit
 - das LBEG hydrogeologische Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des MU wahrnimmt,
 - das LBEG die oberste Bodenschutzbehörde sowie im Einzelfall die nachgeordneten Vollzugsbehörden des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des Zweiten, Dritten und Fünften Teils des Bundesbodenschutzgesetzes und des Nds. Bodenschutzgesetzes ‚mit Ausnahme von Aufgaben der landwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere im Sinne des Vierten Teils des Bundesbodenschutzgesetzes, berät,
 - das LBEG Bergrecht im Zusammenhang mit Anlagen zur Lagerung und Behandlung radioaktiver Stoffe anwendet - einschl. der Vorhaben zur Erkundung, Sicherstellung und Erprobung solcher Anlagen und
 - das LBEG Aufgaben im Bereich Energiewirtschaft wahrnimmt.
- b) Das LBEG untersteht der Fachaufsicht des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), soweit bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Bereiche der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des Vierten Teils des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes berührt sind.
- c) Daneben bestehen Regelungen über die Fachaufsicht durch andere Bundesländer und den Bund hinsichtlich des Vollzugs des Bergrechts.

Das LBEG hat seinen Sitz in Hannover und Clausthal-Zellerfeld. Hauptsitz ist Hannover. Die Behörde unterhält Außenstellen an den Standorten Meppen, Celle und Grubenhagen.

Der Hauptsitz Hannover ist in gemieteten Bereichen des Dienstgebäudes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR (BImA) untergebracht.

Das LBEG besteht aus drei Fachabteilungen sowie einer Abteilung „Interne Dienstleistungen“, die die Verwaltung wahrnimmt und teilweise gegen Kostenerstattung Verwaltungsleistungen für das ebenfalls am Hauptsitz des LBEG beherbergte Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Weiterhin wird das Bergarchiv, eine Außenstelle des Hauptstaatsarchivs Hannover, vom LBEG in Clausthal-Zellerfeld betrieben.

Zielsetzung

Das LBEG unterstützt die Landesregierung, die übrige öffentliche Verwaltung sowie die nieders. Wirtschaft bei allen Fragestellungen im Zusammenhang mit Bergbau, Energie und Geologie.

Darüber hinaus nimmt das LBEG die Aufgaben einer nachgeordneten Bergbehörde für

- die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation der Freien und Hansestadt Bremen,
- die Behörde für Wirtschaft und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg,
- das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein,
- den Bund bzgl. der Ausführung des Gesetzes zur Regelung des Meeresbodenbergbaus wahr.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0818

Grundlage für die geowissenschaftliche Beratung sind geologische und bodenkundliche Untersuchungen von der Flächenkartierung über die Untergrundmodellierung bis hin zur Laboranalyse von Grundwasser, Boden und Gesteinen. Die Ergebnisse werden bedarfsgerecht aufbereitet und dann analog oder digital, teils kostenlos, teils gegen Erstattung des Aufwandes entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Verbindung mit dem Vergütungsverzeichnis des LBEG, zur Verfügung gestellt.

Daten aus der Landesaufnahme und aus Experimenten werden digital aufbereitet und können über Informationssysteme objekt- und problemspezifisch interpretiert und ausgegeben werden.

In bergbehördlicher Hinsicht obliegt dem LBEG in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein die Aufsicht über

- das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschl. der hierzu erforderlichen Betriebsanlagen,
- das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern und Besucherbergwerken bzw. -höhlen,
- die Erstellung von Bohrungen, die nicht der Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen dienen, sofern diese mehr als 100 m in den Boden eindringen sowie
- sämtliche Maßnahmen, soweit sie im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von Bodenschätzen stehen.

Darüber hinaus ist es die Aufgabe des LBEG, die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten und die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter ergeben, zu stärken.

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des LBEG in diesem Bereich erstreckt sich auf die Bundesländer Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein sowie den Festlandssockel der Nordsee und einen Teilbereich des Festlandssockels der Ostsee.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Das LBEG hat seine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der gemeinsamen Bundes- und Landesverwaltung mit dem SAP-Programm der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) abgewickelt. Im Zuge der vorgenommenen Verwaltungstrennung hat die BGR Ende 2020 mitgeteilt, dass eine Weiternutzung des SAP-Programms ab 2021 für das Land nicht möglich ist. Das MW hat im Einvernehmen mit dem MF für die Jahre 2021 und 2022 eine Aussetzung der KLR und der damit zusammenhängenden Pflichten aus den VV zu § 17a LHO unter Beibehaltung des bisherigen Budgetierungsmodells genehmigt.

Gemeinsam mit IT.Niedersachsen wurde die KLR auf das LoHN-Verfahren (Leistungsorientierte Haushaltswirtschaft Niedersachsen) umgestellt. Die wesentliche Struktur der KLR wurde dabei übertragen. Die nachfolgend dargestellten Istwerte 2023 und Planwerte 2023 bis 2025 sind dem KLR-Modul des Haushaltswirtschaftssystems des Landes entnommen. Insofern weichen die Planwerte in diesem Haushaltsplan von den Planwerten früherer Haushaltspläne ab.

Im Aufgabenbereich des LBEG bilden Produkte die Endkostenträger der Kostenrechnung. Sie lassen sich zu drei Produktgruppen zusammenfassen, welche die wesentlichen Aufgaben des LBEG widerspiegeln. Bezüglich der Planung und hinsichtlich der Realisierung des Ist wird mengenbezogen (Personalressourceneinsatz in Stunden) ausschließlich der direkt zuzuordnende Personaleinsatz berücksichtigt. Im Rahmen einer Vollkostenrechnung werden die indirekten Kosten der Fachbereichskostenstellen sowie des Overhead-Bereichs (Amtsleitung, interne Dienstleistungen, Infrastruktur, Personalvertretung usw.) mittels eines differenzierten und mehrstufigen Umlagesystems auf die Endkostenträger umgelegt.

zu "Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs" und "Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag":

- Das Produkt des Verwaltungsbereichs Gefahrenabwehr aus verlassenen Altbergbau ist nicht Teil des Budgets und der ersten Produktgruppe zugeordnet.
- Die Produktgruppen des Verwaltungsbereichs Tgr. 64 und 66 sind nicht Teil des Budgetbereichs und separat ausgewiesen.
- In den Produktkosten sind Einnahmen enthalten, die kostenmindernd wirken und damit nicht den Erlösen zugerechnet werden (52 TEUR in 2025).
- außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen wirken kostenmindernd/kostenerhöhend (HHÜ, Saldo 5 TEUR in 2025).

Daraus ergeben sich die folgenden Abgrenzungen zum Budgetbereich (vgl. Zeile "Abgrenzung Budget" unter "Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag"):

	Kosten	Erlöse	Finanzierungsbeitrag
Gefahrenabwehr:	-5.520.000 EUR		-5.520.000 EUR
Tgr. 64 und 66:	-2.749.821 EUR	-1.211.656 EUR	-1.538.165 EUR
kostenmindernd:	52.000 EUR	52.000 EUR	
außerordentlich:	5.000 EUR		5.000 EUR
Abgrenzung zum Budget:	-8.212.821 EUR	-1.159.565 EUR	-7.053.165 EUR

Das Land Niedersachsen nimmt im Rahmen der Auftragsverwaltung bergbehördliche Aufgaben für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen wahr. Die anfallenden Kosten werden im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen erstattet.

Die Aufwendungen für Tätigkeiten im Rahmen der Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Meeresbodenbergbaus (Personal- und Sachkosten) werden vom Bund erstattet.

Im Rahmen des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Röntgenlasers (XFEL) werden die Kosten von dem Unternehmen DESY (Deutsches Elektronen Synchrotron) erstattet

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0818

Leistungsergebnis 2023 und weitere Entwicklung

Die Kosten des Budgetbereichs betragen rd. 29,9 Mio. EUR und lagen damit ca. 7,2% über dem Soll in Höhe von rd. 27,9 Mio. EUR. Die höheren Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus erheblich höheren Erstattungen an die BGR (rd. +2,5 Mio EUR bzw. +235,9%), die sich aus der Verwaltungstrennung ergeben haben und die im Rahmen der Haushaltsplanung 2022/2023 nicht absehbar waren.

Die Erlöse im Budgetbereich überstiegen ebenfalls die Planungen. Ca. 5,8 Mio. EUR im Ist stehen geplanten Erlösen von 3,8 Mio EUR gegenüber (+ 50,4 %). Grund für diese Erhöhung ist im Wesentlichen eine größere, einmalig anfallende Verwaltungsgebühreneinnahme.

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2025	Zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Ist) 2023	Gesamt-Ist -Kosten -EUR- (Ist) 2023	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Gesamt- Soll -Kosten -EUR- (Soll) 2023
Die Durchfüh- rung von Verwal- tungsverfahren und Bergaufsicht als hoheitliche Auf- gabe bei Geneh- mungsverfahren und Betriebs- überwachungen ist gewährleistet.	22	700.380	15.408.370	23	15.570.839	23	12.305.758	23	10.095.325
Die Beratung der Ressorts der Landesregierung, von Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft ist sichergestellt.	19	499.340	9.487.460	19	8.435.396	19	8.332.267	19	7.329.433
Die Sammlung, Vorhaltung und Bereitstellung der geowissenschaft- lichen Daten ist sichergestellt.	18	762.739	13.729.299	18	12.273.772	17	11.521.503	17	10.815.520
Titelgruppenpro- dukte (Titelgrup- pen 64 und 66)			4.231.172		3.278.474		5.391.770		3.460.498
			42.856.301						

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0818

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten	Eigenerlöse	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt
	-EUR- (Soll) 2025	-EUR- (Soll) 2025	-EUR- (Soll) 2025
Die Durchführung von Verwaltungsverfahren und Bergaufsicht als hoheitliche Aufgabe bei Genehmigungsverfahren und Betriebsüberwachungen ist gewährleistet.	15.408.370	4.903.000	10.505.370
Die Beratung der Ressorts der Landesregierung, von Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft ist sichergestellt.	9.487.460	379.000	9.108.460
Die Sammlung, Vorhaltung und Bereitstellung der geowissenschaftlichen Daten ist sichergestellt.	13.729.299	874.000	12.855.299
Titelgruppenprodukte (Titelgruppen 64 und 66)	4.231.172	1.211.656	3.019.516
Sonstige Kosten und Erlöse			
Produktsumme	42.856.301	7.367.656	35.488.645
Abgrenzung Budget	-8.212.821	-1.159.656	-7.053.165
Haushaltsausgleich	0	0	0
Gesamtsumme	34.643.480	6.208.000	28.435.480

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0818

Überleitungsrechnung 2025	Tsd. EUR	Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					9HH-Abgl.
		0	1	2	3	4	5	6	7	8		
Bereichshaushalt (Produkte)												
+ Verwaltungserträge	-4.477		-4.477									0
+ Erträge aus Erstattungen	-1.649			-1.649								0
+/- Bestandsveränderungen	0											0
+ sonstige betriebliche Erträge	-82		-82		-299							0
= Erträge	-6.208											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten und Tarifbeschäftigten	23.028					23.028						0
- Versorgung, Beihilfe, Altersteilzeitkosten	3.139											3.139
- sonstige Personalaufwendungen	183						42					141
= Personalaufwendungen	26.351											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	868						1.48					-180
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	275							275				0
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	2.154						1.634			520		0
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	712						712					0
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	3.663						130	3.533				0
- Abschreibungen	621											621
= Sachaufwendungen	8.293											
= Aufwendungen	34.643											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	28.435											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-28.435											-25.751
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen	0											0
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	0											0
= Finanzergebnis	0											
+ außerordentliche Erträge	-6		-6									0
- außerordentliche Aufwendungen	1								1			0
+/- Haushaltsausgleich	0											0
= außerordentliches Ergebnis	-5											
= neutrales Ergebnis	-5											
= Gesamtergebnis	28.430											
- Investitionen der Hauptgruppe 5	0											337
- Investitionen der Hauptgruppe 8	578									398		0
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets	29.008	-4.565	-461	-1.188	23.842	3.799	3.534			398	520	
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets	9.658		-400			476	6.857			2.600		125
= Kapitelsumme	38.667	-4.565	-861	.1.188	24.318	10.656	3.534			2.998	520	

Zu 111 10

Vergütungen und Auslagen für die Erstattung von Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen, Beratungen und für Auskünfte nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 21.10.2003 (Erl. d. MW v. 21.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 111 10

10.2003 - 35-05301/2), dem Vergütungsverzeichnis für das LBEG vom 1. 4. 1990 (Erl. d. MW vom 26. 1. 1995 – Nds. MBl. S. 24 –) und der Baugebührenordnung (BauGO) vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vergütungssätze wurden gemäß Erlass des MW, 31.1-05301/0200 v. 25.11.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021 aktualisiert.

Verwaltungsgebühren nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) v. 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501) in der jeweils geltenden Fassung.

Anpassung des Ansatzes an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu 112 10

Verwarnungs- und Bußgelder nach den entsprechenden Vorschriften.

Zu 119 10

Preise nach der Preisliste für die Nutzung digitaler Daten sowie für den Verkauf von Plots aus Datenbanken des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Anlage zum Vergütungsverzeichnis für das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in der jeweils geltenden Fassung.

Veranschlagt sind zudem Einnahmen von anderen Bundesländern für die „Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geologie der Kohlenwasserstoffe„ (KW-Verbund).

Anpassung des Ansatzes an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu 232 10

Verwaltungskostenbeiträge zur Abgeltung der bergbehördlichen Aufgaben der Länder.

1. Schleswig-Holstein	375.000 EUR
2. Hamburg	10.000 EUR
3. Bremen	<u>15.000 EUR</u>
	<u>400.000 EUR</u>

Anpassung des Ansatzes an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu 381 10

Erstattungen von Selbstkosten für Aufträge von Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung, hier: Zuführung aus der Wasserentnahmegebühr (15 56 - 981 13).

Zu 381 11

Erstattung des MU für 3 Beschäftigungsmöglichkeiten im Aufgabenbereich des Niedersächsischen Kompetenzzentrums Klimawandel (NIKO).

Zu 231 64, 271 64, 281 64 und 286 64

Das Landesamt beantragt im Rahmen seiner geowissenschaftlichen Aufgaben Zuwendungen für Vorhaben beim Bund (BMBF, BMU, BMI u. a.) sowie bei sonstigen Dritten (EU, DFG, Wirtschaftsverbände, usw.).

Die nach den Richtlinien der Zuwendungsgeber geförderten Aufwendungen werden hier vereinnahmt und bei der Ausgabetitelgruppe 64 verausgabt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 422 10-6		<i>zugunsten 0801-422 01. *** Erstattungen vom Bund im Rahmen des Verwaltungsabkommens vom 17./26.11. 1958 dürfen durch Absetzen von der Ausgabe vereinmahmt werden.</i>					
427 10-8	012	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	388	388	—	92
428 04-0	012	Entgelte für Auszubildende	—	—	—	—	—
428 10-4	012	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	10.837
459 10-7	012	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	42	42	—	1
511 10-9	012	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	958	903	+55	681
514 10-8	012	Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahr- zeugen und dergleichen	—	178	178	—	111
517 10-7	012	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	250	160	+90	247
518 10-3	012	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	537	445	+92	536
519 10-0	012	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	60	40	+20	49
525 10-0	012	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	90	90	—	150
526 10-6	012	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	36	36	—	38
527 10-2	012	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	250	250	—	190
527 11-0	012	Reisekostenvergütungen für auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben	—	25	25	—	0
529 10-5	012	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsiden- ten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie	—	—	—	—	0
531 10-0	012	Veröffentlichungen und Dokumentationen *** Zuschüsse von Autoren und sonstigen Dritten fließen den Ausgaben zu.	—	26	26	—	4
531 11-8	012	Öffentlichkeitsarbeit	—	10	10	—	2
537 10-8	012	Bohrungen sowie geowissenschaftliche und bodenkundliche Untersuchungen	—	636	161	+475	478
537 11-6	012	Rohstoffsicherungsprogramm	—	80	20	+60	78
537 12-4	012	Sicherung seismischer Daten aus dem tiefen Untergrund	—	—	—	—	—
538 10-4	012	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) *** Abweichend von § 35 LHO dürfen Erstattungen Dritter von der Ausgabe abgesetzt werden.	—	609	849	-240	168
541 10-5	012	Ausgaben für Veranstaltungen und derglei- chen	—	40	60	-20	54
546 09-3	012	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 10

Die Höhe der veranschlagten Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit richtet sich nach den Regelungen des Gem. Rd. Erl. d. MF u. d. übr. Min. v. 11.04.2016 (Nds. Mbl. S. 564 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 459 10

Bedienstete des LBEG erhalten gemäß § 5 NBesG eine Entschädigung für das dienstliche Befahren von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, nach den Bestimmungen des RdErl. d. MW vom 18.11.2015 (Nds.MBl. Nr. 46/2015, S. 1486). Diese Entschädigung gilt als Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Zudem sind bei diesem Titel Haushaltsmittel für Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung veranschlagt.

Zu 511 10

Die Ansatzserhöhung resultiert aus der Veranschlagung der Sachkostenpauschale für 6 neue VZE im Kapitel 0818.

Zu 517 10

Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 518 10

Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 519 10

Einmalige Erhöhung des Ansatzes im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Maßnahmen am Dienstgebäude in Grubenhagen.

Zu 527 11

Reisekosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben für die übrigen Küstenländer. Die Kosten werden erstattet und bei Titel 232 11 vereinnahmt.

Zu 529 10

Die Mittel sind bei Kap. 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 537 10

Veranschlagt sind die Kosten der Untersuchungsarbeiten und Untersuchungsbohrungen, insbesondere für Geländeuntersuchungen und für wirtschaftsorientierte geowissenschaftliche Grundlagenforschung. Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 537 11

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde von der Landesregierung beauftragt, an einem Rohstoffsicherungsprogramm mitzuarbeiten. Dieses Programm hat zum Ziel, die im Landesraumordnungsprogramm gemachten Aussagen zur Rohstoffsicherung zu ergänzen, für wichtige Planungs- und Genehmigungsentscheidungen präzise Kenntnisse über Rohstoffe und Lagerstätten vorzubereiten und einen umweltschonenden Abbau und Verbrauch zu konzipieren. Außerdem sollen der Rohstoffbedarf und Möglichkeiten untersucht werden, diesen durch Substitution, Recycling und Spartentechnologien zu verringern. Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 538 10

Veranschlagt sind die Kosten für den Ankauf von DV-Programmen sowie für die Datenbank zum Bodenschutzprogramm Niedersachsen, für die Methodendatenbank zum Bodeninformationssystem sowie für hydrogeologische und lagerstättenkundliche Fachinformationssysteme.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	250	—	—	250
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	250	—	—	250

Zu 541 10

Ansatzserhöhung zur Finanzierung verschiedener Maßnahmen im Rahmen des Jubiläums „500 Jahre Bergbehörde“.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 10-7	012	Gefahrenabwehr aus verlassenen Bergbau und Bohrungen <i>Übertragbar.</i>	5.000 3.453	5.520	6.700	-1.180	3.479
547 10-3	012	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	14	14	—	45
631 10-4	012	Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund	—	3.528	2.795	+733	3.441
686 10-3	012	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	5	5	—	6
686 13-8	652	Sonstige Zuschüsse für die Förderung von Geoparks <i>Übertragbar.</i>	—	300	300	—	193
698 10-1	012	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	—	—
812 10-9	012	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	100 100	224	224	—	167
812 35-4	012	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	100 100	174	174	—	403
981 10-5	891	Verrechnung mit 13 21 - 381 08	—	520	520	—	519
Titelgruppe(n)							
TGr. 64		Untersuchungen für Dritte und nieders. Landesbehörden <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i>	(—)	(400)	(400)	(—)	(3.296)
427 64-7	012	Beschäftigungsentgelte für Aushilfskräfte bei kurzfristigen Geländeeinsätzen	—	—	—	—	—
429 64-0	012	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	200	200	—	992
459 64-6	012	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	—	—	—	3
537 64-7	012	Dienstleistungen Außenstehender	—	25	25	—	676
547 64-2	012	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	175	175	—	1.600
811 64-1	012	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	6
812 64-8	012	Erwerb von Spezialgeräten für Untersuchungsaufgaben	—	—	—	—	19
TGr. 66		Emissionsmonitoring an Erdgas- und Erdölförderplätzen <i>Übertragbar.</i>	(3.834) (—)	(4.013)	(4.361)	(-348)	(349)
429 66-6	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	276	276	—	141
459 66-2	332	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	—	—	—	—
537 66-3	332	Dienstleistungen Außenstehender	3.234 —	911	50	+861	—
547 66-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	600 —	226	226	—	7

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 10

Veranschlagt sind die Kosten für die Sicherung, Erkundung und anschließende Sanierung von im Verantwortungsbereich der Bergaufsicht des LBEG aufgetretenen Bergschadensfällen aus verlassenen (Alt-) Bergbau.

Anpassung des Ansatzes an den voraussichtlichen Bedarf.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.000	3.453	—	4.453
2026	—	—	3.500	3.500
2027	—	—	1.000	1.000
2028	—	—	500	500
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	1.000	3.453	5.000	9.453

Zu 631 10

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist seit 1958 mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) eng verbunden. Sie nutzen ein gemeinsames Dienstgebäude (Geozentrum Hannover), das in Bundeshand liegt. Bis Ende 2020 hatten beide Behörden eine gemeinsame Kernverwaltung (Personal, Haushalt und Organisation), die aufgrund rechtlicher Restriktionen aufgelöst werden musste. Zum 01.01.2021 trat ein neues Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen zur Neuregelung der Zusammenarbeit in Kraft, nach dem die enge Kooperation in den übrigen Geschäftsfeldern weitergeführt werden soll. Hierzu sind für die einzelnen Bereiche gesonderte Vereinbarungen zwischen LBEG und BGR geschlossen worden. So wurde u. a. eine Verwaltungsvereinbarung zur Nutzung einer gemeinsamen Informationstechnik geschlossen, da die BGR über ein eigenes Rechenzentrum verfügt, an das das LBEG bereits seit der Einführung von IT-Anwendungen angeschlossen ist. Auch der Hausvertrag vom 6./27.08.1996, der die Nutzung des Dienstgebäudes Stilleweg 2 in Hannover regelt, gilt weiterhin.

Die entsprechenden Kosten sind dem Bund zu erstatten:

Veranschlagt sind:	
- Kosten des Hausvertrages	553.000 EUR
- Kosten der VV Informationstechnik (Rechenzentrum) und weiterer VV's	<u>2.975.000 EUR</u>
Zusammen:	<u>3.528.000 EUR</u>

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 10

Mitgliedsbeiträge an die nachfolgend aufgelisteten Vereine, Verbände und Gesellschaften.

1. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle, Hamburg
2. Geologische Vereinigung, Mendig
3. Paläontologische Gesellschaft, Frankfurt/M.
4. Deutsche und Internationale Bodenkundliche Gesellschaft, Oldenburg
5. Oberrheinischer Geologischer Verein e. V., Karlsruhe
6. Verband der Deutschen Höhlen- und Karstforscher e. V., München
7. Deutsche Geologische Gesellschaft, Hannover
8. Verband Deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten, Darmstadt
9. Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V., Frankfurt/M.
10. Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde e. V., Hannover
11. Verein zur Förderung des Deutschen Forschungsnetzes e. V. (DFN-Verein), Berlin
12. Bundesverband Boden, St. Augustin
13. Association Scientifique pour la Geologie et ses Applications, Vandoeuvre Cedex, Frankreich
14. Gesellschaft für Bergbau, Metallurgie, Rohstoff- und Umwelttechnik e. V., Clausthal-Zellerfeld
15. SMRI Solution Mining Research Institut, Clarks Summit, PA, USA
16. idw Informationsdienst Wissenschaft e. V., Bayreuth
17. KGSt. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln

Zu 686 13

Zuschüsse zur Aufgabenwahrnehmung an die Träger der niedersächsischen Geoparks

- UNESCO Global Geopark „Harz. Braunschweiger Land. Ostwestfalen“ und

- UNESCO Global Geopark „TERRA. Vita“.

Mit der Förderung wird ein Beitrag zur regionalen Wirtschaftsentwicklung im Zusammenhang mit Zielen des Natur- und Umweltschutzes geleistet. Sie dient insbesondere der Weiterentwicklung der Geoparks und der Geoparkarbeit.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	300	—	—	300
2026	300	—	—	300
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	600	—	—	600

Zu 812 10

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	100	—	100
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	100	200

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 35

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	100	—	100
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	100	200

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 64

Veranschlagt sind die Ausgaben für Maßnahmen des Landesamtes, die es im Rahmen seiner geowissenschaftlichen Aufgaben aus besonderen Finanzierungsmitteln des Bundes, der Länder und sonstiger Dritter durchführt.

Zu 429 64

Ansatz für voraussichtlich benötigtes befristetes Personal.

Zu 547 64

Veranschlagt sind die sächlichen Verwaltungsausgaben (Reisekosten, Betriebskosten, Verbrauchsmittel, Kleingeräte, Wartung usw.).

Zu Titelgruppe 66

Die veranschlagten Haushaltsmittel sind für ein Programm des LBEG für ein repräsentatives Monitoring der an Erdgas- und Erdölförderplätzen entstehenden Emissionen vorgesehen. Die Konzeption des Monitorings ist auf den Zeitraum von 2022 bis 2030 ausgelegt. Die gewonnenen Messwerte bzw. Messergebnisse sollen der Öffentlichkeit über geeignete Kanäle zugänglich gemacht werden. Das Monitoringprogramm soll durch einen noch zu benennenden Beirat fachlich begleitet werden. Die Haushaltsmittel werden insbesondere für das zusätzlich zur Steuerung und Durchführung benötigte Personal im LBEG, für externe Dienstleister im Bereich der Durchführung der Messungen, für die Anschaffung, Wartung und Pflege der benötigten Messtechnik und für die Systeme zur Bereitstellung der gewonnenen Daten für die Öffentlichkeit benötigt.

Zu 537 66

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	911	911
2027	—	—	911	911
2028	—	—	911	911
2029 ff.	—	—	501	501
Summe	—	—	3.234	3.234

Zu 547 66

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	150	150
2027	—	—	150	150
2028	—	—	150	150
2029 ff.	—	—	150	150
Summe	—	—	600	600

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	2025 2024	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 66-4	332	Erwerb von Spezialgeräten	—	2.600	3.809	-1.209	201
		Abschluss Kapitel 0818					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4.565	5.223	-658	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		861	936	-75	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1.188	824	+364	
		Summe der Einnahmen		6.614	6.983	-369	
		4 Personalausgaben	—	24.318	22.416	+1.902	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	8.834 3.453	10.656	10.443	+213	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.834	3.101	+733	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	200 200	2.998	4.207	-1.209	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	520	520	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	9.034 3.653	42.326	40.687	+1.639	
		Zuschuss		35.712	33.704	+2.008	

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0820

Für das budgetierte Kapitel 0820 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10, 671 10, 537 63, 547 63, 686 63, 428 66, 511 66 und 671 66 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 731 61, 732 61, 733 61, 734 61, 735 61, 812 10, 821 61, 812 63, 883 63, 893 63 und 812 66 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10 und 671 10.
3. 981 10 ist einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10 und 671 10.
4. Die Ausgaben bei 731 61, 732 61, 733 61, 734 61, 735 61, 812 10 und 821 61 erhöhen sich um die Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10 und 129 12.
5. Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10 und 129 12 erhöhen die Ausgabe bei 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10, 671 10 und 981 10.
6. Mindereinnahmen bei 111 10, 119 10 und 129 12 vermindern die Ausgabe bei 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10, 671 10 und 981 10.
7. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
8. Unter der Voraussetzung, dass das Wirtschaftsministerium - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
111 10-4	711	Gebühren, sonstige Entgelte		5.140	3.602	+1.538	5.875
119 10-5	711	Sonstige Verwaltungseinnahmen		500	500	—	356
119 11-3	711	Ersatzleistungen für die Beschädigung von Straßenanlagen <i>Vgl. K-Vermerk zu 521 11.</i>		3.000	3.000	—	2.435
129 10-0	711	Erstattung von Umsatzsteuer		—	—	—	27
129 12-7	711	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung sowie Veräußerungserlöse		500	500	—	449
231 10-0	711	Erstattungen und Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Auftragsverwaltung		19.000	17.500	+1.500	20.808
231 13-4	711	Erstattung von Personalkosten für Betriebspersonal auf Bundesfernstraßen durch den Bund <i>Vgl. K-Vermerk zu 428 13.</i>		30.029	30.029	—	24.579
231 14-2	711	Zuweisungen des Bundes gem. § 11 BFStrMG <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 14.</i>		—	—	—	1.062
233 10-2	711	Erstattungen und Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich		6.500	6.500	—	5.834
233 62-5	711	Erstattungen von Gemeinden und Zinseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 62.</i>		—	—	—	722
261 10-6	711	Erstattung von Personalkosten für zugewiesene Beamtinnen und Beamte <i>Vgl. K-Vermerk zu 422 17.</i>		—	—	—	1.836
261 11-4	711	Erstattung von Personalkosten für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Vgl. K-Vermerk zu 428 17.</i>		—	—	—	2.265
331 67-8	729	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Planung und den Bau von Radschnellwegen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 04-5	711	Anwärterbezüge	—	832	832	—	136
422 10-0	711	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0801-422 01.</i>	—	136.586	126.855	+9.731	19.545
422 17-7	711	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 140 v. H. der Ist-Einnahmen bei 261 10. *** Die am Ende des Haushaltsjahres nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben werden bei den Betriebskostenzuschüssen an die NPorts GmbH & Co. KG (Kapitel 0830 Titel 682 62) eingespart.</i>	—	—	—	—	1.730
427 10-1	711	Sonstige Personalausgaben	—	463	463	—	458
428 10-8	711	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	72.744

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0820Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Das Kapitel 0820 wird durch die Aufgabenbereiche Infrastruktur, Verkehrssicherheit und Mobilität geprägt. Die Maßnahmen für Erhalt und Betrieb der Landesstraßeninfrastruktur (Titelgruppe 61, Titel 521 10, SDG 9) stellen mit 113,5 Mio. EUR ebenso einen Schwerpunkt dar wie die Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs (Titelgruppen 61 und 63, SDG's 3, 9, 11, 13) mit 24,0 Mio. EUR.

Rechts- und Organisationsgrundlagen

GG, NV, FStrG, NStrG, StVO, StVZO, EntflechtG, BHO, LHO u.a.

Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) obliegen nach Maßgabe der Straßengesetze des Bundes und des Landes (FStrG und NStrG) Verwaltung, Betrieb, Erhaltung sowie Aus- und Neubau des auf niedersächsischem Gebiet liegenden Straßennetzes der Bundes-, Landes- und z.T. Kreisstraßen mit einer Gesamtlänge von ca. 16.190 km (Einzelheiten s. unten).

Die Bundesstraßen werden gem. Art. 90 GG im Auftrage des Bundes verwaltet. Die Einrichtung der entsprechenden Behörden ist Sache des Landes, das auch die entstehenden Verwaltungsausgaben trägt.

Die Technische Verwaltung der Kreisstraßen in 13 Landkreisen (Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Goslar, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Northeim, Oldenburg, Schaumburg, Wesermarsch und Wittmund) durch die gebietlich zuständigen Außenstellen erfolgt im Rahmen von Vereinbarungen auf der Basis des VIII. Gesetzes zur Gebiets- und Verwaltungsreform.

Hinzu kommen die Aufgaben des Niedersächsischen Gemeindefinanzierungsgesetzes (NGVFG), der Planfeststellung für Bundesstraßen, Flughäfen, Straßenbahnen, Seilbahnen, nicht bundeseigene Eisenbahnen als Anordnungsbehörde sowie Hoch- und Höchstspannungsleitungen.

Darüber hinaus ist die NLStBV die zentrale Ansprechstelle für die Themen Elektromobilität und Ladeinfrastruktur im Land Niedersachsen. Der Fokus liegt dabei primär auf dem strategischen Ausbau von Ladeinfrastruktur im Land Niedersachsen. Hierzu zählt insbesondere die Beratung der niedersächsischen Kommunen, Klimaagenturen, Regionen etc. zur Elektromobilität sowie deren Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln aus Förderprogrammen des Bundes.

Die NLStBV ist außerdem Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde für Niedersachsen. In Niedersachsen sind derzeit rund 150 Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für den zivilen Luftverkehr zugelassen.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Der Hauptsitz der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit den zentralen Geschäftsbereichen ist in Hannover. Die Behörde hat regionale Geschäftsbereiche in Aurich, Gandersheim, Goslar, Hameln, Lingen, Nienburg, Osnabrück, Stade, Verden, Oldenburg, Hannover, Wolfenbüttel und Lüneburg.

Die Straßenbauverwaltung gliedert sich wie folgt:

Oberste Straßenbaubehörde: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Obere Straßenbaubehörden: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) mit
 4 zentralen Geschäftsbereichen
 13 regionalen Geschäftsbereichen,
 sowie unselbständigen Organisationseinheiten in Form von
 56 Straßenmeistereien.

Der Budgetplan umfasst das gesamte Kapitel 0820. Die Aufteilung des Budgets zwischen der Straßenbauverwaltung und anderen Dienststellen obliegt dem Ministerium.

Zielsetzung

Für das ihr anvertraute Netz der überörtlichen Straßen erfüllt die SBV die dem Land Niedersachsen obliegende Verkehrssicherungspflicht und übernimmt für die Baulastträger die Gewährleistung dafür, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Dazu sind regelmäßige und organisierte Kontrollen der Straßen und Bauwerke unerlässlich.

Betrieb, Erhaltung sowie Aus- und Neubau eines verkehrssicheren und leistungsfähigen Straßennetzes erfordern erhebliche Mittel. Hierfür sind zumindest mittelfristige und zuverlässige Finanzierungspläne notwendig. Planung, Entwurf sowie zeitgerechte Bauvorbereitung und Bauabwicklung für Aus- und Neubaumaßnahmen aller Baulastträger werden nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung und der jährlichen Bauprogramme im Rahmen eines Projektcontrollings und mit Zielvereinbarungen gesteuert.

Die NLStBV führt für die Bundesstraßen, die Landesstraßen und teilweise die Kreisstraßen (im Rahmen der Technischen Verwaltung der Kreisstraßen) die Planung, den Bau und den Betrieb durch. Die im Bundesverkehrswegeplan verankerten Straßenbauprojekte sowie die zwingend notwendige Modernisierung der Infrastruktur - insbesondere der Brückenbauwerke - wird zielgerichtet weiterverfolgt.

Das von der NLStBV betreute Straßennetz gliedert sich wie folgt (Stand 01.01.2024):

- Bundesstraßen
 Rund 4.600 km Bundesstraßen sind von der niedersächsischen Straßenbauverwaltung zu betreuen. Hierzu zählen insgesamt 2.373 Brücken (2.693 Teilbauwerke) und rund 3.270 km Radwege. Hinzu kommt der Wesertunnel bei Nordenham (B 437).
- Landesstraßen
 In der Baulast des Landes befinden sich rund 8.000 km Landesstraßen. Hier stehen Erhaltungsmaßnahmen im Vordergrund. 1.951 Brücken (2.076 Teilbauwerke) sowie rund 5.100 km Radwege sind zu pflegen und zu unterhalten.
- Kreisstraßen
 Für 13 Landkreise (Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Goslar, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Northeim, Oldenburg, Schaumburg, Wesermarsch und Wittmund) betreut die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Kreisstraßen; dies umfasst rund 3.590 km Straßen mit 776 Brücken (805 Teilbauwerke) und rund 1.780 km Radwegen.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0820

Budgetierungsmodell

Das Land nimmt im Rahmen der Auftragsverwaltung die Aufgaben der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht an Bundesstraßen für den Bund wahr. Maßgebend sind der Bundesverkehrswegeplan sowie die jährlichen Straßenbaupläne des Bundes.

Die dabei entstehenden Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben) trägt das Land. Der Bund gilt Zweckausgaben, die bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, mit einer Pauschale nach § 6 Abs.3 BStrVermG ab. Sie ist für 2025 mit 19,0 Mio. EUR veranschlagt. Die Zweckausgabenpauschale beträgt für die Betreuung der Bundesstraßen 5% des Baumittelumsatzes Bund.

Die Durchführung dieser Aufgaben führt zu weiteren investiven Ausgaben, die für den Bundeshaushalt veranschlagt sind.

Die Kosten für den Betrieb der Bundesstraßen werden mit Ausnahme der darin enthaltenen Lohnkosten direkt aus dem Bundeshaushalt geleistet. Die Lohnkosten werden dem Land erstattet.

Die Kosten für den Betrieb der Landesstraßen werden vom Land getragen.

Die Kosten für den Betrieb der Kreisstraßen der o.g. Landkreise werden dem Land auf der Basis einer km-Pauschale erstattet, wobei die Löhne und ausgewählte Materialien sowie der Aufwand für den Fahrzeugeinsatz direkt von den Landkreisen gezahlt werden. Die bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für diese Kreisstraßen entstehenden Kosten werden von den Landkreisen auf der Basis der HOAI erstattet.

Die der SBV obliegenden Aufgaben insgesamt können mit dem verfügbaren Personal der SBV nicht erledigt werden. Im Betriebsdienst werden deshalb zunehmend Unternehmer beauftragt. Der Einsatz Außenstehender bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für Straßenbaumaßnahmen ist ebenfalls erheblich und weiter steigend. Der entsprechende Mittelbedarf wird im Rahmen des Projektcontrollings ermittelt.

NLStBV – Leistungsergebnis 2023 und weitere Entwicklung

Die Entwicklung der Kosten und Leistungen des Jahres 2023 zeigt im Straßenbetriebsdienst über dem Planansatz liegende Kosten – hier konnten nicht verausgabte Mittel aus anderen Bereichen in die bauliche Unterhaltung verlagert werden.

In den Produkten Planung und Bau wurden die Plankostenwerte unterschritten. Ursächlich hierfür waren Verzögerungen im Baufortschritt.

Die zukünftig zur Verfügung stehenden Mittel werden verstärkt in den Bereichen Planung und Bau eingesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0820

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2025	Zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	Zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Zielkosten -EUR- (Soll) 2023	Gesamt- Istkosten (Ist) 2023	Istkosten -EUR- (Ist) 2023
Hoheitliche Aufgaben/ Verwaltung	16.190	1.100	17.809.000	16.190	1.750	16.198	1.740	15.985.741	987
Betrieb Bundesstraßen	4.600	18.600	85.560.000	4.600	16.700	4.605	16.000	84.439.076	18.336
Betrieb Landesstraßen	8.000	11.900	95.200.000	8.000	10.000	8.004	9.600	91.444.232	11.425
Betrieb Kreisstraßen	3.590	8.980	32.238.200	3.590	8.400	3.589	8.400	32.051.842	8.931
Planung und Bau Bundesfernstraßen	1	77.000.000	77.000.000	1	76.000.000	1	81.000.000	77.684.254	77.684.254
Planung und Bau Landesstraßen	1	53.242.000	53.242.000	1	27.500.000	1	26.000.000	25.672.982	25.672.982
Planung und Bau Kreisstraßen	1	4.500.000	4.500.000	1	4.500.000	1	4.500.000	4.193.264	4.193.264
Bewirtschaftung der GVFG-Mittel	80.500	12	875.500	60.000	12	75.000	12	122.966	12
			366.424.700						

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2025	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2025	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2025
Hoheitliche Aufgaben/ Verwaltung	17.809.00	5.640.000	12.169.000
Betrieb Bundesstraßen	85.560.000	74.798.760	10.761.240
Betrieb Landesstraßen	95.200.000	3.000.000	92.200.000
Betrieb Kreisstraßen	32.238.200	32.238.200	0
Planung und Bau Bundesstraßen	77.000.000	19.000.000	58.000.000
Planung und Bau Landesstraßen	53.242.000	0	53.242.000
Planung und Bau Kreisstraßen	4.500.000	4.500.000	0
Bewirtschaftung der GVFG-Mittel	875.500	0	875.500
Sonstige Eigenerlöse		500.000	-500.000
Produktsumme	366.424.700	139.676.960	226.747.740
Haushaltsausgleich			0
Gesamtsumme	366.424.700	139.676.960	226.747.740

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0820

Überleitungsrechnung 2025		Einnahmen (0-3)				Ausgaben (4-9)					
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9 HH-Abgl.
+ Verwaltungserträge	-9.140	-9.140									
+ Erträge aus Erstattungen	-55.529		-55.529								
+/- Bestandsveränderungen											
+ sonstige betriebliche Erträge	-75.008										-75.008
= Erträge	-139.677										
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	167.447					167.447					
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	6.907										6.907
- sonstige Personalaufwendungen	11.240					1.429					9.811
= Personalaufwendungen	185.594										
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	5.533						5.533				
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	1.349						1.349				
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	38.983						32.333			6.500	
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	48.754						48.754				
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	72.211						1.863	5.198			65.450
- Abschreibungen	13.700										13.700
= Sachaufwendungen	180.830										
= Aufwendungen	366.424										
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	226.748										
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	226.748										
= Ergebnis nach Landeszuschuss											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen											
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen											
= Finanzergebnis											
+ außerordentliche Erträge											
- außerordentliche Aufwendungen											
+/- Haushaltsausgleich											
= außerordentliches Ergebnis											
= neutrales Ergebnis											
= Gesamtergebnis											
- Investitionen der Hauptgruppe 5	2.000						2.000				
- Investitionen der Hauptgruppe 8	7.572									7.572	
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets		-9.140	-55.529			168.876	91.832	5.198		7.572	6.650
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets	188.546								108.046	80.500	
= Kapitelsumme	404.005	-9.140	-55.529			168.876	91.832	5.198	108.046	88.072	6.650

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 10

Titel zur Vereinnahmung der Gebühren aus Planfeststellungsverfahren. Anpassung des Ansatzes an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu 119 11

Ersatzleistungen Dritter für die Beschädigung von Straßenanlagen.

Zu 129 10

Titel zur Vereinnahmung von Umsatzsteuer, die für Personalzuweisungen der NLStBV zu entrichten ist.

Zu 231 10

Titel zur Vereinnahmung der Zweckausgabenpauschale des Bundes nach § 6 Abs. 3 BstrVermG. Anpassung des Ansatzes an die zu erwartenden Einnahmen.

Zu 231 13

Am 01.01.2021 hat die Autobahn GmbH die Betreuung der Bundesautobahnen übernommen. Das für die Betreuung der Bundesautobahnen eingesetzte und bei Titel 428 13 nachgewiesene Straßenwartungspersonal ist zum Bund gewechselt. Demgegenüber verbleibt das für die Betreuung der Bundesstraßen eingesetzte Personal beim Land.

Zu 231 14

Mit der Ausweitung der LKW-Maut auf Bundesstraßen fallen auch Abschnitte, die nicht in der Baulast des Bundes liegen, in die Mauterhebung nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG). Die den Kommunen als Straßenbaulastträger für Ortsdurchfahrten zustehenden Mauteinnahmen werden vom Bund an die Länder ausgekehrt. Die Auszahlung an die Kommunen erfolgt aus Titel 633 14.

Zu 233 10

Bei diesem Titel werden überwiegend die Kostenerstattungen der Landkreise, aber auch Erstattungen aus Kreuzungsvereinbarungen vereinbahmt.

Zu 261 10

Titel zur Vereinnahmung der Personalkostenerstattungen für zugewiesene Beamtinnen und Beamte (NPorts u. a.).

Zu 261 11

Titel zur Vereinnahmung der Personalkostenerstattungen für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (NPorts u. a.).

Zu 331 67

s. Erläuterung zu Ausgabebetitelgruppe 67.

Zu 422 04

Veranschlagt sind die Personalkosten für 22 Baureferendare/-innen und 32 Bauoberinspektor-Anwärter/-innen.

Zu 422 10

Die Sekretärin des Präsidenten/der Präsidentin ist für die Dauer ihrer Tätigkeit als Vorzimmerkraft übertariflich in die Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert.

Mit der übertariflichen Eingruppierung bzw. der übertariflichen Zulage sind entsprechende tarifliche Zulagen abgegolten.

Zu 422 17

Das der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) zugewiesene Personal ist zum Teil nicht für NPorts, sondern im Namen und im Auftrag des Landes Niedersachsen tätig. Die Personalkosten können nur in Höhe des Anteils der betrieblichen Tätigkeiten für NPorts in Rechnung gestellt werden.

Zu 427 10

Die Höhe der veranschlagten Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit richtet sich nach den Regelungen des Gem. Rd. Erl. d. MF u. d. ü. Min. v. 11.04.2016 (Nds. Mbl. S. 564 ff), in der jeweils geltenden Fassung.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
428 11-6	711	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Landesstraßen	—	—	—	—	30.718
428 13-2	711	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Bundesfernstraßen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 13.</i>	—	30.029	30.029	—	24.579
428 17-5	711	Entgelte der zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 260 v. H. der Ist-Einnahmen bei 261 11.</i> <i>*** Die am Ende des Haushaltsjahres nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben werden bei den Betriebskostenzuschüssen an die NPorts GmbH & Co. KG (Kapitel 0830 Titel 682 62) eingespart.</i>	—	—	—	—	2.178
453 10-2	711	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	109	109	—	34
459 10-0	711	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	857	857	—	461
511 10-2	711	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	5.757	5.598	+159	6.653
514 10-1	711	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Rückeinnahmen aus Leistungen für die Autobahn GmbH des Bundes den Ausgaben des Titels zu.</i>	—	3.100	3.100	—	4.533
517 10-0	711	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	4.158	4.158	—	6.065
518 10-7	711	Mieten und Pachten	—	3.394	3.394	—	3.640
521 10-8	711	Betrieb, Wartung und Unterhaltung von Landesstraßen <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Rückeinnahmen aus Leistungen für die Autobahn GmbH des Bundes den Ausgaben des Titels zu.</i>	8.000 7.000	26.517	25.017	+1.500	25.284
521 11-6	711	Beseitigung von Schäden an Landesstraßen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 11.</i>	—	1.656	1.656	—	1.678
529 10-9	711	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	—	—	—	—	0
537 10-1	711	Dienstleistungen Dritter <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Rückeinnahmen aus Leistungen für Dritte den Ausgaben des Titels zu.</i>	41.000 35.000	42.046	45.731	-3.685	42.791
537 11-0	011	Verkehrsmanagement <i>Übertragbar.</i>	—	550	50	+500	421
538 10-8	711	Dienstleistungen Dritter für Datenverarbeitung	—	4.958	4.958	—	4.010
546 09-7	711	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-7	711	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3.172	3.172	—	3.457

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 13

Vgl. Erläuterung zu Titel 231 13.

Zu 428 17

Siehe Erläuterung zu Titel 422 17.

Zu 453 10

1. Trennungsgeld für Landesbedienstete	69.000 EUR
2. Umzugskostenvergütungen für Landesbedienstete	40.000 EUR
Zusammen	109.000 EUR

Zu 511 10

Die Ansatzserhöhung resultiert aus der Veranschlagung der Sachkostenpauschale für 17,5 neue VZE.

Zu 521 10

Hieraus werden u. a. die Aufwendungen für Streckenwartung, Winterdienst, Reinigung und Pflege der Anlagen bestritten. Außerdem werden kleine Fahrbahn- und Brückenschäden beseitigt. Mehr aufgrund des bei diesem Titel bestehenden Bedarfs.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	4.000	3.000	—	7.000
2026	2.000	2.000	4.000	8.000
2027	—	2.000	2.000	4.000
2028	—	—	2.000	2.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	6.000	7.000	8.000	21.000

Zu 521 11

Hieraus werden die Aufwendungen der Beseitigung von Unfallschäden, verursacht durch Dritte, bestritten. Die Ersatzleistungen der Schädiger werden bei dem korrespondierenden Einnahmetitel 119 11 vereinnahmt.

Zu 529 10

Die Mittel sind bei Kap. 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 537 10

Ausgaben für Ingenieur- und Vermessungsbüros für Vorhaben an Landes- und Bundesstraßen sowie Radwegen in der Baulast des Landes.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	35.000	—	35.000
2026	—	—	41.000	41.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	35.000	41.000	76.000

Zu 537 11

Veranschlagt sind Ausgaben insbesondere für verkehrsträgerübergreifendes Mobilitätsmanagement und Verkehrsinformationsdienste. Anpassung des Ansatzes an den gestiegenen Bedarf.

Zu 538 10

Haushaltsmittel für

- die Kosten für Pflege und Wartung der von der NLStBV benötigten Fachverfahren und -anwendungen,
- die externe Begleitung bei der Einführung von neuen Fachverfahren und -anwendungen,
- Rechenzentrumsleistungen durch das IT.N.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 14-3	711	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 11 BFStrMG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 14.</i>	—	—	—	—	1.062
634 10-7	861	Sonstige Zuweisungen an das Sondervermögen LFN (5132 - 359 11)	—	98	98	—	98
671 10-0	722	Ausgaben für Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge Dritter sowie Rückeinnahmen aus Leistungen für Dritte den Ausgaben des Titels zu.</i>	—	4.800	4.800	—	3.842
698 10-5	711	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	300	300	—	201
812 10-2	711	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.000 3.000	7.572	5.822	+1.750	5.534
883 10-7	725	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden für Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz	1.500 1.500	4.000	6.000	-2.000	7.562
981 10-9	891	Abführung an 13 21 - 381 08	—	6.650	6.705	-55	6.672
982 10-5	891	Zahlungen an private Unternehmen der Tiefbauwirtschaft <i>*** Der MW ist berechtigt, Verpflichtungen bis zum Betrag von 60 Mio. EU einzugehen und entsprechende Zahlungen zu leisten. Rückzahlungen/Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe bis zum Buchungsschluss des jeweiligen Haushaltsjahres zu vereinnahmen.</i>	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Investitionsbudget Landesstraßenbauplafond <i>Übertragbar.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge Dritter sowie Rückeinnahmen aus Leistungen für Dritte, soweit sie auf investive Mittel entfallen, den Ausgaben der Titelgruppe zu.</i> <i>Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gemäß § 24 LHO.</i>	(42.500) (42.000)	(109.546)	(109.546)	(—)	(81.992)
731 61-7	723	Erhaltung der Landesstraßen	35.000 37.000	76.546	76.546	—	39.971
732 61-3	723	Um- und Ausbau der Landesstraßen	5.000 5.000	9.000	9.000	—	23.604
733 61-0	723	Neubau von Radwegen	1.000 —	9.000	9.000	—	5.924
734 61-6	723	Sanierung von Radwegen	1.500 —	12.500	12.500	—	8.914
735 61-2	723	Bau von Bürgerradwegen	—	1.000	1.000	—	2.675
821 61-6	723	Grunderwerb	—	—	—	—	904
883 61-1	725	Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Bau von Straßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und für sonstige Maßnahmen	—	1.500	1.500	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 14

Vgl. Erläuterung zu 0820-231 14.

Zu 634 10

Zur Refinanzierung eines Liegenschaftserwerbs in Wolfenbüttel.

Zu 671 10

Erstattung von Lohnkosten an den Bund für zur Bauaufsicht an Bundesstraßen eingesetzte Bundesstraßenwärter und an die Landkreise für zur Bauaufsicht an Bundesstraßen eingesetzte Kreisstraßenwärter.

Verwaltungskosten an Gemeinden für Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten aufgrund von Um- und Ausbauvereinbarungen.

Verwaltungskosten an die Deutsche Bahn AG und nichtbundeseigene Eisenbahnen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bundesstraßen und an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Erstattung von Kostenanteilen des Landes an den Bund bei Projekten zur Erfassung und Auswertung von Daten im Straßenwesen.

Zu 698 10

Ersatzleistungen für Folgeschäden aus Anlass der Straßenunterhaltung und Bauvorbereitung.

Abgeltung von Ansprüchen aus Straßenunfällen, für die das Land aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht haften muss.

Schadenersatzleistungen ab einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall aus Anlass von Verkehrsunfällen, an denen Kraftfahrzeuge der Straßenbauverwaltung beteiligt waren.

Zu 812 10

Vorgesehen ist die Ersatzbeschaffung von Dienst-, Nutz- und Sonderfahrzeugen für den Einsatz bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie bei den Meistereien. Ebenfalls veranschlagt sind die Kosten der Ersatzbeschaffung der bei den Meistereien für die Unterhaltung des zu betreuenden Straßennetzes eingesetzten Straßenbaugeräte.

Veranschlagt sind außerdem die Kosten der Ersatzbeschaffung von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Büro- und Fachgeräten mit einem Wert von über 5.000 EUR im Einzelfall.

Ansatzterhöhung aufgrund des bei diesem Titel tatsächlich bestehenden Bedarfs.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	3.000	—	3.000
2026	—	—	4.000	4.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.000	4.000	7.000

Zu 883 10

Kosten des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und für Zuweisungen an Gemeinden für Investitionen nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz.

Anpassung an den 2025 tatsächlich erwarteten Bedarf.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	1.500	—	1.500
2026	—	—	1.500	1.500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.500	1.500	3.000

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften an den Einzelplan 13.

Zu 982 10

Die Ermächtigung, in begrenztem Umfang Zahlungen an private Unternehmen der Tiefbauwirtschaft zu gewähren, dient der Sicherung eines kontinuierlichen Baufortschritts beim Bundesfernstraßenbau. Ein Leertitel ist ausreichend, weil die Zahlungen vor dem Rechnungsabschluss zurückgezahlt bzw. erstattet werden.

Zu Titelgruppe 61

Die Titelgruppe 61 enthält Aufwendungen für Baumaßnahmen an Landesstraßen, die über eine reine Instandhaltung hinausgehen.

Die veranschlagten Mittel werden ausschließlich durch öffentliche Aufträge an die Wirtschaft vergeben und in folgenden Investitionsbereichen eingesetzt:

- Substanzerhalt (Instandsetzung und Erneuerung der ca. 8000 km Straßen, 1900 Bauwerke und 4400 km Radwege)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 61

- Straßenausstattung (Lichtsignalanlagen, Schutzplanken, Markierung, Beschilderung etc.).
- Um- und Ausbau (z. B.: Beseitigung von Unfallhäufungsstellen, Entschärfung von Gefahrenstellen), Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten, Umbau von Kreuzungen mit Straßen, Gewässern und Schienen (diese Maßnahmen erfolgen auf eigene oder auf Veranlassung von Kommunen bzw. Dritten)
- Zuschüsse des Landes für den Bau “Kommunaler Entlastungsstraßen“
- Neubau von Radwegen (beim Neubau von Radwegen können bei entsprechender Eignung auch klimafreundliche Baustoffe eingesetzt werden)

Zu 731 61

Investitionsmittel für die im Rahmen der Titelgruppe finanzierten Maßnahmen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	37.000	—	37.000
2026	—	—	35.000	35.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	37.000	35.000	72.000

Zu 732 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	5.000	—	5.000
2026	—	—	5.000	5.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	5.000	5.000	10.000

Zu 733 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	1.000	1.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.000	1.000

Zu 734 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	1.500	1.500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.500	1.500

Zu 735 61

Neubau von Radwegen mit besonderem bürgerlichen Engagement.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO (freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	296	370	242	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 62		Förderung des kommunalen Straßenbaus <i>Übertragbar.</i> <i>*** Nicht verbrauchte Ausgabeermächtigungen können mit Einwilligung des MF im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich in Anspruch genommen werden.</i>	(—)	(75.000)	(75.000)	(—)	(71.766)
883 62-0	725	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 62.</i>	—	75.000	75.000	—	71.766
887 62-5	711	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
TGr. 63		Fahrrad- und Fußverkehr <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge Dritter sowie Rückeinnahmen aus Leistungen für Dritte den Ausgaben der Titelgruppe zu.</i>	(—)	(1.500)	(1.750)	(-250)	(1.795)
537 63-2	729	Dienstleistungen Dritter	—	1.200	750	+450	420
547 63-8	729	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	221
686 63-8	729	Sonstige Zuschüsse an Private	—	—	—	—	689
812 63-3	729	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	250	1.000	-750	465
883 63-8	725	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	50	—	+50	—
893 63-3	729	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 66		Aufwendungen der IT-Beistellung für die Autobahn GmbH <i>Übertragbar.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge Dritter sowie Rückeinnahmen für Dritte den Ausgaben der Titelgruppe zu.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-5.195)
428 66-3	721	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	-650
511 66-8	721	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	-4.545
671 66-5	721	Ausgaben für Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen	—	—	—	—	—
812 66-8	721	Ausgaben für Investitionen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03. 2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung.

Hiervon wurde bis zum 31.12.2019 ein Betrag von 123.507.000 Euro aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755), finanziert.

Die Veranschlagung der Mittel nach dem EntflechtG erfolgt im Kapitel 5088. Das EntflechtG endete zum 31.12.2019.

Der Differenzbetrag (26.500.000 Euro) wurde in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 aus Landesmitteln finanziert und in den Kapiteln 0803 und 0820 je zur Hälfte veranschlagt.

Das EntflechtG trat mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Seit dem Haushaltsjahr 2020 werden den Ländern keine Bundesmittel mehr zugewiesen. Die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus erfolgt seit 2020 auf der Grundlage des NGVFG ausschließlich aus Landesmitteln. Der Anteil an den Mitteln nach dem NGVFG für den kommunalen Straßenbau beträgt 75.000.000 Mio. EUR (vgl. § 6 NGVFG).

Zu 883 62

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebbaus in den Gemeinden

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	65.690	65.019	66.897	71.766	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					75.000	75.000	75.000	75.000	75.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zu Titelgruppe 63

Aus dieser Titelgruppe werden unter anderem Maßnahmen zur Umsetzung des Fahrradmobilitätskonzeptes und des Fußverkehrs finanziert. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Radfahrenden und der Datenlage im Rad- und Fußverkehr. Weiterhin wird die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern, wie der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen, dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, der Landesverkehrswacht oder der Landesnahverkehrsgesellschaft, ausgeweitet. Zudem sind weitere Maßnahmen geplant, um den Radverkehr in Niedersachsen attraktiver zu gestalten.

Zu Titelgruppe 66

Über diese Titelgruppe wird die zwischen dem Land Niedersachsen und der Autobahn GmbH (AdB) geschlossene Kooperationsvereinbarung zur Beistellung von IT-Leistungen abgewickelt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 67		Bundesprogramm Förderung von Rad- schnellwegen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der vom Bund überjährig für Investitionen in Radschnellwege zur Verfügung gestellten Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.277)
633 67-4	729	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 67-0	729	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.277
Abschluss Kapitel 0820							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		9.140	7.602	+1.538	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		55.529	54.029	+1.500	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		64.669	61.631	+3.038	
		4 Personalausgaben	—	168.876	159.145	+9.731	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	49.000 42.000	96.508	97.584	-1.076	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.198	5.198	—	
		7 Baumaßnahmen	42.500 42.000	108.046	108.046	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	5.500 4.500	88.372	89.322	-950	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	6.650	6.705	-55	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	97.000 88.500	473.650	466.000	+7.650	
		Zuschuss		408.981	404.369	+4.612	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Über diese Titelgruppe wird die Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017-2030 (in Kraft getreten am 10.09.2018) über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5b Bundesfernstraßengesetz zum Bau von Radschnellwegen in der Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (VV Radschnellwege 2017-2030) umgesetzt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0830 Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-9	712	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
331 62-0	731	Zuweisungen vom Bund <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Bau und Betrieb des JadeWeserPorts in Wilhelmshaven		(2.045)	(2.045)	(—)	(2.045)
331 61-1	731	Zuweisungen vom Bund		2.045	2.045	—	2.045
332 61-8	731	Zuweisungen von Ländern		—	—	—	—
342 61-3	731	Sonstige Zuschüsse		—	—	—	—
A U S G A B E N							
427 10-4	712	Vergütungen für Praktikanten während des Praxissemesters an Fachhochschulen	—	7	7	—	—
538 01-1	712	Ausgaben für Datenverarbeitung <i>Übertragbar.</i>	—	60	60	—	60
634 10-0	861	Sonstige Zuweisungen an das Sondervermögen LFN (5132 - 162 11)	—	107	998	-891	997
634 11-8	861	Sonstige Zuweisungen an das Sondervermögen LFN (5132 - 162 11)	—	—	—	—	—
686 10-0	712	Beiträge und Zuschüsse an Vereine, Verbände und Gesellschaften	70	535	535	—	465
741 10-0	731	Maßnahmen gegen die Verschlickung im Fedderwarder Priel/Siel <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabetitelgruppe 62.</i>	—	—	—	—	—
881 10-7	731	Zuweisungen an den Bund zum Ausbau des Mittellandkanals	—	4.000	4.000	—	4.000
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Bau und Betrieb des JadeWeserPorts in Wilhelmshaven <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabetitelgruppe 62.</i>	(—)	(5.551)	(5.051)	(+500)	(5.051)
429 61-1	731	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
526 61-7	731	Gutachten	—	—	—	—	—
537 61-9	731	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	—
547 61-4	731	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
681 61-2	731	Leistungen an Drittbetroffene	—	—	—	—	—
682 61-9	731	Zuschüsse für laufende Zwecke der Vermarktungsgesellschaft	—	—	—	—	—
697 61-6	731	Kapitalzuführung an die JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG	—	5.551	5.051	+500	3.006

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0830

Das Kapitel 0830 wird durch den Aufgabenbereich Infrastruktur geprägt. Die Maßnahmen für die Weiterentwicklung und Substanzerhaltung der landeseigenen Häfen (Titelgruppen 61 und 62, SDG's 7,9) stellen dabei mit 45,5 Mio. EUR den Schwerpunkt dar.

Zu 331 62

Titel für die Vereinnahmung von Bundesmitteln im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung „Errichtung von Landstromanlagen“.

Zu 331 61

Das Land Niedersachsen erhält aufgrund des „Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen“ vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3955, 3962), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. August 2017 (BGBl. I S. 3122), eine jährliche Finanzhilfe i. H. v. 2,045 Mio. EUR.

Zu 634 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13. Aufgrund einer Aktualisierung der Überlassungsvereinbarungen ist der Haushaltsansatz angepasst worden.

Zu 686 10

Beiträge bzw. Zuschüsse für die Gesellschaft “Seaports of Niedersachsen (SoN)” sowie für das Short Sea Shipping Promotion Center. Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	450	—	—	450
2026	450	—	70	520
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	900	—	70	970

Zu 881 10

Im Rahmen des Programms der Bundesregierung für den Ausbau der Binnenwasserstraßen wurden 1965 zwei Regierungsabkommen zum Ausbau des Mittellandkanals und seiner Stichkanäle (MLK-West und MLK-Ost) geschlossen. Finanzierungspartner des Bundes sind die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg (finanzieren gemeinsam das sog. Länderdrittel). Ausbauziel für den Hauptkanal und den Stichkanal Salzgitter ist die Befahrbarkeit mit dem übergroßen Großgütermotorschiff (ÜGMS) als Einzelfahrer sowie dem Schubverband mit 185 m Länge mit einer Abladetiefe von 2,80 m. Für die übrigen Stichkanäle ist das Ausbauziel das ÜGMS. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3,04 Mrd. EUR (Preisstand 1997). Der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt 458 Mio. EUR. Die Bauausführung obliegt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Zu Titelgruppe 61

Im Frühjahr 2008 ist mit dem Bau des Jade-Weser-Ports begonnen worden. Die Inbetriebnahme des ersten Teilstücks erfolgte im August 2012, die Gesamtfertigstellung im August 2013.

Die „JadeWeserPort Logistics Zone GmbH & Co. KG“ wurde im Jahr 2014 in „Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort- Marketing GmbH & Co. KG“ umbenannt. Die Gesellschaft soll neben den Flächen der Logistikzone auch den Hafen vermarkten.

Zu 697 61

Niedersächsischer Landesanteil einer Eigenkapitalzuführung an die JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG (JWPR).

Erhöhung des niedersächsischen Landesanteils aufgrund von Kostensteigerungen bei den Unterhaltungsbaggerungen sowie einem Umsatzrückgang bei der JWPR.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0830 Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
741 61-5	731	Baukosten	—	—	—	—	—
821 61-9	731	Grunderwerb	—	—	—	—	—
891 61-7	731	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	2.045
TGr. 62		Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 62.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 741 10.</i>	(—)	(40.000)	(40.000)	(—)	(11.202)
682 62-7	731	Betriebskostenzuschüsse	—	6.300	6.300	—	6.202
891 62-5	731	Zuschüsse für Investitionen	—	33.700	33.700	—	5.000
Abschluss Kapitel 0830							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				2.045	2.045	—	
Summe der Einnahmen				2.045	2.045	—	
4 Personalausgaben			—	7	7	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	60	60	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			70	12.493	12.884	-391	
7 Baumaßnahmen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	37.700	37.700	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			70	50.260	50.651	-391	
Zuschuss			—	48.215	48.606	-391	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Mit Vertrag vom 09.11.2004 hat das Land Niedersachsen die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) gegründet. Diese hat zum 01.01.2005 ihre operative Tätigkeit aufgenommen.

Das Land ist alleiniger Kommanditist der KG. Die Niedersächsische Hafengesellschaft mbH (NHG), deren Anteile vollständig vom Land gehalten werden, ist Komplementärin der Kommanditgesellschaft.

Die Zentrale der neuen Hafengesellschaft hat ihren Sitz in Oldenburg. An den Standorten Emden, Norden, Wilhelmshaven, Brake und Cuxhaven bestehen Niederlassungen.

Gemäß Art. 2 „Niedersächsisches Hafeningenieurgesetz“ des Niedersächsischen Hafengesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 377) gewährt das Land NPorts nach Maßgabe der jährlichen Festsetzung im Haushalt Finanzhilfen als Zuschuss zu den Betriebskosten und als Zuschuss für Investitionen.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG. (Geschäftsjahr 2025)

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	150.173	150.967	131.648
Einnahmen	109.673	110.467	91.148
Fehlbetrag	40.500	40.500	40.500

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
das Land - MW - mit	40.000
das Land - ML - mit	500
den Bund mit	—
sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
Private	—
Zusammen	40.500

Zu 682 62

Der Zuschuss zu den Betriebskosten wird im Wesentlichen zur Leistung der nachfolgend genannten Aufgaben benötigt:

- Verwaltung, Durchführung kleiner Unterhaltungsarbeiten und Betrieb von Hafenanlagen sowie die Erbringung von Leistungen für die Hafengewirtschaft und andere maritime Wirtschaftsbereiche.
- Aufrechterhaltung der erforderlichen Hafenstrukturen zur Gewährleistung der Versorgung der ostfriesischen Inseln.
- Verwaltungshilfe für hoheitliche Tätigkeiten des Landes Niedersachsen in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten.

Die veranschlagten Haushaltsmittel i. H. v. 6,3 Mio. EUR werden für die folgenden Bereiche verausgabt:

- Baggerungen
- Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben
- Verwaltung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens (Personalausgaben und Baggerungen)
- Hochwasserschutz
- Denkmalschutz.

Zu 891 62

Der Investitionszuschuss dient zur Weiterentwicklung und zur Substanzerhaltung der landeseigenen Häfen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	10.000	—	—	10.000
2026	10.000	—	—	10.000
2027	10.000	—	—	10.000
2028	10.000	—	—	10.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	40.000	—	—	40.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0840 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 01-1	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	28
231 62-8	233	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz		247.500	262.815	-15.315	208.020
231 64-4	841	Erstattung des Bundes für Heizkostenzuschüsse I nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	2.219
231 65-2	841	Erstattung des Bundes für Heizkostenzuschüsse II nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	40.041
A U S G A B E N							
511 02-7	419	Kosten der Geschäftsstelle des Bündnisses für bezahlbares Wohnen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 02, 511 03, 685 21, 685 22, 685 23 und 686 23.</i>	—	25	25	—	5
511 03-5	419	Ausgaben des Bündnisses für gute Nachbarschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	—	—	—	—	—
537 11-5	423	Planungsarbeiten, Wettbewerbe und Preisverleihungen sowie Gutachtertätigkeiten auf dem Gebiet des Städtebaues <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 537 11, 547 11, 632 11, 684 11, 686 51, 686 52 und 686 53.</i>	132 42	42	84	-42	12
546 09-2	419	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-0	423	Maßnahmen zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und der Baukultur <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	90	90	—	29
632 11-8	011	Anteil des Landes Niedersachsen an den Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	30	24	+6	27
633 01-7	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 01 und 671 01.</i>	—	1	1	—	0
633 11-4	681	Stichprobenkontrollen nach § 99 Gebäudeenergiegesetz (GEG)	—	189	185	+4	172
671 01-6	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Norddeutsche Landesbank für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 01.</i>	—	—	—	—	—
684 11-8	419	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	7	7	—	6

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0840

Allgemeine Erläuterungen:

Das Kapitel wird überwiegend durch den Aufgabenbereich Wohngeld geprägt.

Zu 231 62

Nach § 32 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 2018) erstattet der Bund dem Land die Hälfte des gezahlten Wohngeldes.
Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 62/63.

Zu 231 64

Nach § 5 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29.04.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018) werden Heizkostenzuschüsse, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, vom Bund erstattet.
Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 64.

Zu 231 65

Nach § 5 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29.04.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018) werden Heizkostenzuschüsse, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, vom Bund erstattet.
Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 65.

Zu 511 02

Das „Bündnis für bezahlbares Wohnen“ wurde am 21.03.2018 auf Initiative des MU sowie des Verbandes der Wohnungswirtschaft (vdw) gegründet. Mehr als 60 Gründungsmitglieder und Unterstützer wirken in dem Bündnis mit. In fünf Arbeitsgruppen mit mehr als 100 Personen wurden rund 100 Handlungsempfehlungen erarbeitet, die derzeit – soweit möglich – von den Bündnispartnern umgesetzt werden. Einige der Empfehlungen müssen weiter konkretisiert werden. Das Plenum tagt weiterhin zweimal jährlich. Eine Steuerungsgruppe koordiniert Inhalt und Verfahren und wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt, die im MW angesiedelt ist.

Zu 511 03

Das „Bündnis für gute Nachbarschaft in Niedersachsen“ wurde am 14.04.2021 auf Initiative der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege und des MU von insgesamt dreizehn Institutionen gegründet; darunter Verbände der Wohnungswirtschaft, der Mieterbund, der DGB, der Landespräventionsrat, der Flüchtlingsrat, die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin und die Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte. Weitere Institutionen können sich anschließen. Das Bündnis will Vorbild und Impulsgeber sein; es erarbeitet Konzepte und Empfehlungen und gibt diese in Publikationen und Veranstaltungen weiter. Eine Geschäftsstelle, welche die Arbeit des Bündnisses koordiniert und unterstützt, ist bei der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte eingerichtet worden.

Zu 537 11

Wettbewerbsdurchführung und Verleihung des niedersächsischen Staatspreises für Architektur.
Der Staatspreis für Architektur wird durch Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17.5.1995 – Drs. 13/1086 – alle zwei Jahre für hervorragende und beispielhafte Arbeiten vergeben. Die zur Ausrichtung erforderlichen Leistungen wie Vorarbeiten, Ausschreibung, Bereisung durch die Jury, Bewertung, Verleihung, Dokumentation und Wanderausstellung werden zeitlich über zwei Jahre versetzt erbracht und entsprechend mit zwei unterschiedlichen Jahresbeträgen veranschlagt. Der Staatspreis wird weiterhin alle zwei Jahre verliehen; die nächste Verleihung findet im Jahr 2026 statt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	29	—	—	29
2026	—	—	95	95
2027	—	—	37	37
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	29	—	132	161

Zu 547 11

Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Entwicklung von Planungshilfen mit dem Ziel, die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von integrierten Stadtentwicklungsstrategien zu unterstützen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu stärken sowie die Weiterentwicklung der Baukultur in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen zu verbreiten. Mit dem Ansatz werden folgende Aufgabenschwerpunkte abgedeckt:

	2025 in EUR
- Weiterentwicklung der Baukultur	45.000
- Klimaschutz im Städtebau	45.000
Zusammen	90.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 11

Anteilige Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) gemäß Verwaltungsvereinbarung der für das Bauwesen zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 1. 7. 1991. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl.

Zu 633 01

Veranschlagt sind die Kosten für die Verwaltung der staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypothecken sowie verschiedener von der Norddeutschen Landesbank (Nord/LB) verwalteten Wohnungsbaudarlehen.

Zu 633 11

Die Zuwendungen dienen der dauerhaften Überprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlageanlagen auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) abgestimmten Prüfumfanga. Für diese Rechtsverpflichtung werden computergestützte Berechnungen und örtliche Überprüfungen an die für Niedersachsen zuständige Kontrollstelle nach § 99 Abs. 1 GEG für die Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen oder über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen und von Energieausweisen nach § 99 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 GEG gegeben.

Zu 684 11

	2025 in EUR	2024 in EUR
1. Institut für Bauforschung e.V.	2.035	2.035
2. vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.	1.600	1.600
3. Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V.	2.450	2.450
Zusammen	6.085	6.085

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 21

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Berlin geführt. Die Finanzierung erfolgt aufgrund eines Abkommens zwischen Bund und den Ländern - soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt ist - durch die am Abkommen Beteiligten.

Zu 685 22

Aufwendungen für technische und bautechnische Untersuchungen sowie für Maßnahmen der Typisierung und Rationalisierung auf dem Gebiet des Bauwesens durch das DIBt in Berlin. Des Weiteren werden auch Überprüfungen im Rahmen der Marktaufsicht durchgeführt. Durch Ländervereinbarung wurde beim DIBt ein gemeinsamer Forschungsfonds geschaffen, aus dem entsprechende Forschungsvorhaben gefördert werden. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Forschungsplanung wird vom DIBt aufgestellt und nach Beratung in der Fachkommission Bautechnik vom Allgemeinen Ausschuss der ARGEBAU gebilligt.

Zu 685 52

Leertitel zur Abwicklung des Projekts Quartierskonzepte. Die Mittel für dieses Projekt waren bis einschließlich 2021 im Kapitel 1503 veranschlagt, in 2022 im Kapitel 1510 und ab 2023 erfolgt die Abwicklung über das Kapitel 0840.

Zu 686 23

Die Zuwendungen an die mit bauaufsichtlichen Themen befassten Normenausschüsse im Deutschen Institut für Normung (DIN) beruhen auf einem zwischen den Ländern und dem DIN geschlossenen Vertrag. Die DIN-Normenausschüsse erarbeiten Normen mit sicherheitstechnischer Relevanz, die als technische Baubestimmungen im bauaufsichtlichen Bereich eingeführt werden. Der Kostenbeitrag der Länder wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Länder verteilt. Am 01.01.2024 ist ein neuer DIN-Länder-Vertrag in Kraft getreten.

Zu 686 24

Der IT-Planungsrat des Bundes und der Länder hat am 05.10.2017 die Einführung des Datenaustauschstandards „XPlanung“ für Pläne der Raumordnung, Bauleitpläne und Landschaftspläne sowie des Standards „XBau“ für den Baubereich beschlossen. Der Beschluss ist gem. § 3 Abs. 1 des „Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats () - Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG“ bindend. Für die Einführung, Pflege und Weiterentwicklung der technischen Standards XPlanung und XBau wurde von der Freien und Hansestadt Hamburg eine koordinierende „Leitstelle XBau/XPlanung“ eingerichtet, deren Finanzierung ab 2020 gemeinsam von Bund und Ländern getragen wird. Betroffen sind die Ressorts MI, ML und MW, der auf Niedersachsen entfallende Kostenanteil zur Finanzierung der Leitstelle wird unter diesem Titel seit dem 01.01.2023 zentral beim MW veranschlagt.

Zu 686 52

Seit dem Haushaltsjahr 2020 sind Mittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements bei Kapitel 1511 Titel 686 61 veranschlagt und seit dem Haushaltsjahr 2023 bei Kapitel 0841 Titel 686 61.

Zu 686 53

Allgemeiner Hinweis:

Die Finanzierung erfolgt ab 2024 aus Kapitel 5081, TGr. 68.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Business Improvement Districts bzw. Quartiersgemeinschaften nach dem Nds. Quartiersgesetz (NQG)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz		115	218	82	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 53

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anschubfinanzierung des NQG: Durch eine Anschubfinanzierung wird ein Start-Impuls insb. für Quartiere im ländlichen Raum gesetzt. Durch die allgemeine Preisentwicklung verzögert sich die Umsetzung bei den Teilnehmenden. Das Instrumentarium des NQG soll daher zusätzlich beworben und weitere Förderung angeboten werden.

Zielgruppe:

Quartiersgemeinschaften, die sich aus Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden, Einzelhandelsgeschäften, Bewohnerinnen und Bewohnern, freiberuflich Tätigen und anderen an der Entwicklung des Quartiers interessierten Personen zusammensetzen.

Zu Titelgruppe 62/63/66

Vgl. Erläuterungen zu 231 62, 538 62 und 633 63.

Zu 538 62

Mit § 33 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) in Verbindung mit Teil 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19.10.2001 (BGBl. I. S. 2722), zuletzt geändert durch Art. 1 Absatz 5 der Verordnung vom 17.04.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 102) werden Regelungen zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs im Wohngeldverfahren getroffen. Hierdurch wird dem Leistungsmissbrauch beim Wohngeldbezug entgegengewirkt. Veranschlagt sind die Kosten, die das Land an den Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) als zentrale Landesstelle und an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu entrichten hat.

Zu 633 63

Der 5. Teil des Wohngeldgesetzes (WoGG) wurde durch Art. 25 des Gesetzes vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954, 2985) zum 01.01.2005 aufgehoben. Erstattungen an Gemeinden für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des WoGG erfolgen nicht mehr. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0840 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 64		Heizkostenzuschuss I <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 64.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.247)
633 64-5	841	Erstattung an Gemeinden (GV) für Heizkostenzuschüsse I nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende	—	—	—	—	2.112
681 64-0	841	Leistungen an wohngeldbeziehende Empfänger des Heizkostenzuschusses I nach dem HeizkZuschG	—	—	—	—	135
TGr. 65		Heizkostenzuschuss II <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(40.048)
633 65-3	841	Erstattung an Gemeinden (GV) für Heizkostenzuschüsse II nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende	—	—	—	—	16.640
681 65-8	841	Leistungen an wohngeldbeziehende Empfänger des Heizkostenzuschusses II nach dem HeizkZuschG	—	—	—	—	23.408
<u>Abschluss Kapitel 0840</u>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				1	1	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				247.500	262.815	-15.315	
Summe der Einnahmen				247.501	262.816	-15.315	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			132 42	202	244	-42	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	525.736	527.307	-1.571	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			132 42	525.938	527.551	-1.613	
Zuschuss				278.437	264.735	+13.702	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Haushaltsmittel zur Zahlung des ersten Heizkostenzuschusses an Wohngeldempfangende nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Heizkostenzuschussgesetz vom 29.4.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018).

Zu Titelgruppe 65

Haushaltsmittel zur Zahlung des zweiten Heizkostenzuschusses an Wohngeldempfangende nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Heizkostenzuschussgesetz vom 29.4.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018).

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0841 Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-5	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
331 12-0	411	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Sozialer Wohnungsbau) <i>Vgl. K-Vermerk zu 884 12.</i>		194.677	149.221	+45.456	133.942
A U S G A B E N							
546 09-6	411	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
661 11-1	411	Zuweisung von Finanzierungskosten im Wohnungsbau an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
884 12-9	411	Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen (Bundesmittel) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 12.</i>	312.398 281.155	194.677	149.221	+45.456	133.942
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Zuschüsse und Zuweisungen zu Gunsten des Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds an die NBank	(—) (87.010)	(94.168)	(40.290)	(+53.878)	(61.658)
686 61-0	419	Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements	—	3.000	3.000	—	3.000
884 61-7	411	Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen (Landesmittel)	— 87.010	91.168	37.290	+53.878	58.658
TGr. 62		Gründung einer landeseigenen Wohnungsgesellschaft <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(100.000)	(-100.000)	(802)
427 62-3	411	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
526 62-1	411	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	802
546 62-2	411	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—
831 62-9	411	Kapitalzuführung an die Landeswohnungsgesellschaft	—	—	100.000	-100.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0841

Allgemeine Erläuterungen:

Das Kapitel wird durch die Aufgabenbereiche Wohnraumförderung und Maßnahmen des Quartiersmanagements geprägt. Die Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau - Wohnraumförderung (Titel 884 61, SDGs 1, 11) stellen mit rund 91 Mio. EUR einen Schwerpunkt dar. Für Maßnahmen des Quartiersmanagements (Titel 686 61, SDGs 1, 5, 11) sind 3 Mio. EUR veranschlagt.

1. Im Kapitel 0841 sind die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die zur Abwicklung der Wohnungsbauprogramme bis 2005 erforderlich sind. Die Abwicklung der weiteren Wohnungsbauprogramme wird über den seit 2010 eingerichteten Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds (Anlage zu Kapitel 0841) vorgenommen.
2. Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 14.02.1995 ist die Finanzierung der Wohnungsbauförderung ab dem Haushaltsjahr 1995 auf das Bankenmodell umgestellt worden. Dazu ist mit der Nord/LB am 04.05.1995 eine Vereinbarung über die Finanzierung der Wohnungsbauförderung durch die Landestreuhandstelle – jetzt NBank - geschlossen worden.
3. Durch die Haushaltsansätze im Kapitel 0841 wird gewährleistet, dass für die alten Wohnungsbauprogramme
 - die aus Kompensationsmitteln des Bundes für Altverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt,
 - die Verpflichtungsermächtigungen für die alten Wohnungsbauprogramme bedient und
 - die Finanzierungskosten im Rahmen des Bankenmodells abgedeckt werden.
4. Zur Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten Landesprogramms wurden der NBank bis 2018 zur Zinsverbilligung der KfW-Darlehen Zinszuschüsse für einen Zeitraum von 10 Jahren bereitgestellt.
5. Ab 2014 wurde im Einzelplan 06 im Kapitel 0605 der Titel 884 11 mit der Zweckbestimmung „Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau für Wohnheimplätze für Studierende an Hochschulstandorten in Nds. zu Gunsten des Sondervermögens“ eingerichtet. Die Mittel waren ausschließlich für die Förderung der Errichtung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorte in Niedersachsen zu verwenden und flossen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds nach § 18 Nr. 8 Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz (NWofG) als Einnahmen zu. Im Haushaltsjahr 2014 sind dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds für diese Zwecke 1,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2015 5 Mio. EUR zur Förderung der niedersächsischen Studentenwerke zugeflossen, im Haushaltsjahr 2017 weitere 3,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2018 nochmals 8,0 Mio. EUR als Einnahmen. Die nähere Ausgestaltung erfolgte im Einvernehmen zwischen MU und MWK. Der Titel wurde zum Haushaltsjahr 2022 gelöscht. Die Mittel werden im Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds weiterhin getrennt vom übrigen Fondsvermögen erfasst und bewirtschaftet.
6. Der Finanzbedarf und die Deckungsmittel des Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds sind in der Anlage zu Kapitel 0841 im Einzelnen dargestellt. Dabei sind auch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel berücksichtigt.

Zu 331 12

Mit dem Außerkrafttreten des Entflechtungsgesetzes und dem Auslaufen der Kompensationszahlungen erfolgt die Unterstützung des Bundes für die soziale Wohnraumförderung der Länder ab dem Jahr 2020 über zweckgebundene Finanzhilfen nach Artikel 104d GG. Näheres zu den Finanzhilfen wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Nach den Regelungen der aktuell geltenden Verwaltungsvereinbarungen 2020 bis 2024 werden die Finanzhilfen über einen Zeitraum von fünf Jahren mit unterschiedlich hohen Jahresraten gezahlt.

Zu 661 11

Die NBank wird die auszahlenden Wohnungsbauinstrumente – soweit sie nicht aus Kompensationsmitteln gedeckt sind – im Rahmen des Bankenmodells refinanzieren. Das Land trägt den Schuldendienst dieser Refinanzierung entsprechend dem Wirtschaftsplan für die Finanzierung der Wohnungsbauprogramme der NBank. Der Haushaltsansatz enthält die voraussichtlich notwendigen Mittel zur Bedienung der Finanzierungskosten für alte Verpflichtungen. Die Höhe der notwendigen Bedienungsmittel für die Altverpflichtungen ist allerdings einem laufenden Änderungsprozess unterworfen. Ursache dafür ist, dass der Einsatz der Finanzierungsquellen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller laufenden Wohnungsbauprogramme im Rahmen der Vereinbarungen so gesteuert wird, dass eine Minimierung der Finanzierungskosten erreicht werden kann.

Zu 884 12

Über den Titel werden die vereinnahmten Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104d GG für die soziale Wohnraumförderung in den Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds abgeführt (siehe Titel 331 12).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	91.162	73.988	—	165.150
2026	84.558	73.988	82.210	240.756
2027	46.976	73.988	82.210	203.174
2028	—	59.191	82.210	141.401
2029 ff.	—	—	65.768	65.768
Summe	222.696	281.155	312.398	816.249

Zu Titelgruppe 61

In § 18 NWofG ist geregelt, welche Einnahmen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds zufließen. In der Titelgruppe 61 werden korrespondierend die Ausgabetitel zusammengefasst, aus denen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Haushaltsmittel des Landes zufließen und darin zweckentsprechend bewirtschaftet werden.

Zu 686 61

Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements und der Gemeinwesenarbeit zur Verhinderung sozialer Brennpunkte; Auf- und Ausbau eines Stadtteil- und Nachbarschaftsmanagements in Gebieten mit besonderen Problemlagen sowie verstärktem Zuzug von geflüchteten Menschen. Förderung von Projekten zur Unterstützung der Integration und des Zusammenlebens in Wohnquartieren und

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 61

Nachbarschaften.

Neben der Förderung von Projekten, die im Rahmen des Wettbewerbs „Gute Nachbarschaft“ ausgelobt werden, ist aus den Mitteln für Maßnahmen des Quartiersmanagements ebenfalls die organisatorische Durchführung des Wettbewerbs und die fachliche Beratung der geförderten Projektträger zu finanzieren sowie weitere geringe Ausgaben, die sich aus dem wettbewerblichen Verfahren ergeben.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gute Nachbarschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz			3.994	2.988	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Hinweis: in 2017 und 2018 waren die Mittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements bei Kapitel 0505 Titel 686 51 veranschlagt, im Jahr 2019 bei Kapitel 1510 Titel 686 52, von 2020 bis 2022 bei Kapitel 1511 Titel 686 61 und ab 2023 bei Kapitel 0841 Titel 686 61.

Befristung:

Nein Ja, maximale Projektlaufzeit beträgt 36 Monate, Zuwendungsverfahren erfolgen jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Städte und Gemeinden stehen im Hinblick auf die Integration der zugewanderten Menschen vor neuen und großen Herausforderungen. Auch mit demografischen Entwicklungen wie Abwanderung und Alterung sind Herausforderungen verbunden, die zur Bildung von sozial schwierigen Ortsteilen führen können (Leerstände, Verödung, infrastrukturelle Engpässe, Mangel an Hilfen und Unterstützung). Mit der Förderung sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden.

Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, integrierte Handlungsansätze zu entwickeln, die die Gemeinwesenarbeit und das Quartiersmanagement mit der Stadtteil-, Quartiers- oder Ortsentwicklung verknüpfen und über das sozialraumorientierte Handeln Verbesserungen des Quartiers oder Ortsteils zu erreichen.

Zielgruppe:

Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z. B. gGmbH, gUG) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	82	—	—	82
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	82	—	—	82

Zu 884 61

Bei diesem Titel sind die Landesmittel für Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau veranschlagt. Mit den Landesmitteln wird zugleich die notwendige Kofinanzierung der vom Land eingesetzten Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 884 61

Wohnungsbaus nach Artikel 104d GG dargestellt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	49.720	—	49.720
2026	—	37.290	—	37.290
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	87.010	—	87.010

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel werden als Eigenkapitalzuführung im Zusammenhang mit der Gründung bzw. dem Markteintritt der landeseigenen Wohnungsgesellschaft benötigt.

Zu 427 62

Die Ausgaben werden zur vorübergehenden Beschäftigung von Personal in der Anfangsphase der Gesellschaft, soweit die Gesellschaft noch nicht operativ tätig ist, benötigt.

Zu 526 62

Die Ausgaben werden für Beratungsleistungen während der Aufbauphase der Gesellschaft zur strategischen Ausrichtung benötigt.

Zu 546 62

Die sonstigen Ausgaben fallen u. a. für die Durchführung von Strategiegesprächen und Netzwerkveranstaltungen an.

Zu 831 62

Die Ausgaben werden zur Aufnahme der operativen Tätigkeit der Gesellschaft inklusive Betriebskosten benötigt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0841 Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0841					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		194.677	149.221	+45.456	
		Summe der Einnahmen		194.677	149.221	+45.456	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.000	3.000	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	312.398 368.165	285.845	286.511	-666	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	312.398 368.165	288.845	289.511	-666	
		Zuschuss		94.168	140.290	-46.122	

ERLÄUTERUNGEN

Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen

Finanzplan für das Jahr 2025

Finanzbedarf	Soll 2025 TEUR	Soll 2024 TEUR	Ist 2023 TEUR	Deckungsmittel	Soll 2025 TEUR	Soll 2024 TEUR	Ist 2023 TEUR
1. Auszahlungen von Fördermitteln	508.551	386.109	255.298	1. Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	194.677	150.996	133.942
1.a Auszahlungen von Fördermitteln für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen (s. Nr. 5 Erläuterungen zu Kapitel 0841)	0	0	1.928	1.a Zuführung aus dem Landeshaushalt Epl. 13 allgemeine Rücklage	0	0	0
1.b Auszahlungen von Fördermitteln für Maßnahmen des Quartiersmanagements	6.727	6.727	2.203	1.b Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen im Wohnungsbau	91.168	37.290	58.658
2. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung der Wohnraumförderung (zur kurzfristigen Liquiditätssicherung)	1.315	0	0	1.c Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Maßnahmen des Quartiersmanagements	3.000	3.000	2.566
				2. Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Wohnraumförderung (zur kurzfristigen Liquiditätssicherung)	46.000	0	0
				3. Rückflüsse aus Darlehen	24.500	21.300	23.217
				3.a Rückflüsse aus Darlehen für die Wohnraumförderung für Studierende (s. Nr. 5 Erläuterungen zu Kapitel 0841)	0	0	130
				4. Einnahmen nach § 13 Nr 4 NWoFG	0	0	166
				5. Zinseinnahmen	0	0	1.312
3. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	48	157.296	337.546	6. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	157.296	337.546	376.984
Summe des Finanzbedarfs	516.641	550.132	596.975	Summe der Deckungsmittel	516.641	550.132	596.975

Bestandsdarstellung zum 31.12.2023

EUR

Bestand Wohnraumförderfonds 01.01.2023	376.983.821,53
Zuführungen	219.990.922,24
Entnahmen	259.428.886,12
Bestand Wohnraumförderfonds 31.12.2023	337.545.857,65

Erläuterungen zum Finanzplan

Mit Wirkung vom 1.1.2010 ist zur Finanzierung der Wohnraumförderung ein Sondervermögen "Wohnraumförderfonds Niedersachsen" errichtet worden (Art. 1 § 12 des Gesetzes zu Neuordnung der Wohnraumförderung, Nds. GVBl. S. 403). Dieses Sondervermögen wird mit Wirkung vom 10.5.2021 als "Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen" fortgeführt. Der Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds wird von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) treuhänderisch verwaltet.

Das Soll 2024 wurde sowohl beim Finanzbedarf als auch bei den Deckungsmitteln an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0842 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-9	423	Sonstige Verwaltungseinnahmen		50	50	—	—
119 41-8	423	Rückzahlung von Überzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 65.</i>		—	—	—	1.502
331 63-8	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Städtebauförderungsprogramm) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 63.</i>		46.792	58.600	-11.808	68.343
331 76-0	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt Soziale Integration im Quartier) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 76.</i>		—	2.821	-2.821	15.856
331 77-8	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 77.</i>		4.142	5.683	-1.541	6.590
Titelgruppe(n)							
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
234 86-1	291	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	—
334 86-6	692	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
681 11-6	291	Weihnachts-Hochwasser 2023 - Hilfen für geschädigte Privathaushalte <i>Übertragbar.</i> <i>*** Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62 63/65		Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Nr. 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(119.828) (119.948)	(93.584)	(117.200)	(-23.616)	(137.431)
547 61-4	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
661 62-0	423	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank für das Städtebauförderungsprogramm	—	—	—	—	—
883 62-2	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 883 62, 883 75 und 883 78.</i>	59.914 59.974	46.792	58.600	-11.808	68.343

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0842

Allgemeine Erläuterungen:

Das Kapitel wird durch die Aufgabenbereiche Städtebauförderung und Stadterneuerung geprägt. Die Förderung von Städtebau und Stadterneuerung (TGr. 61/62/63/65, SDGs 3-7, 9-11, 13, 15, 16) stellt mit rund 47 Mio. EUR den Schwerpunkt dar.

Es sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen erforderlich sind.

Zu 681 11

Zur wirksamen Beseitigung der durch das Weihnachts-Hochwasser 2023 eingetretenen Schäden gewährt das Land im Haushaltsjahr 2024 finanzielle Hilfen als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO für betroffene Privathaushalte in Niedersachsen u. a. bei der Instandsetzung oder dem Ersatz von Wohngebäuden, der Wiederherstellung von Brücken, die als Zuwegungen zu diesen Gebäuden dienen sowie der Reparatur oder Wiederbeschaffung von Hausrat in diesen Gebäuden.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Hilfen für vom Weihnachts-Hochwasser 2023 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen – Unterstützungsleistungen Wohngebäude, Brücken und Hausrat (Erl. d. MW v. 17.05.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 250)

Zu Titelgruppe 61/62/63/65

A. Verbindliche Erläuterungen

1. Das Land wird ermächtigt, die im Landeshaushalt für die Städtebauförderung zur Gegenfinanzierung eingeplanten Komplementärmittel jeweils bis zur gleichen Höhe der vom Bund gem. Verwaltungsvereinbarung bereitgestellten Finanzhilfen einzusetzen.

B. Unverbindliche Erläuterungen

2. Der Bund stellt Mittel zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG zur Verfügung. Zuwendungsgegenstand ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171a bis 171e BauGB als Einheit (Gesamtmaßnahme). Die §§ 136 ff. BauGB bestimmen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung; ergänzend finden die VV-BauGB Anwendung. Daneben ist die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) maßgebend. Die Bundesmittel sind bei Titel 331 63 veranschlagt.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im laufenden Haushaltsjahr zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Veränderungen im Vergleich der Haushaltsjahre können sich durch neue Programme, geänderte Programmolumina, Verteilerschlüssel oder Kassenmittelraten ergeben. Einnahmen durch Rückzahlungen und Zinsen werden im laufenden Haushaltsjahr bei Bedarf für andere Maßnahmen wieder eingesetzt (Umschichtung).

3. Das Städtebauförderungsprogramm für die westlichen Länder gliedert sich zurzeit in:

<u>Programme</u>	<u>Beschreibung:</u>
Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne (LZ)	Erhalt und Anpassung von Stadt- und Ortskernen als identitätsstiftende Bereiche. Die vorhandenen Versorgungsstrukturen sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Funktionsvielfalt soll gestärkt werden und die Stadt- und Ortskerne behutsam und erhaltend auch im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes erneuert werden.
Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZ)	Förderung von Investitionen in die soziale Stadtentwicklung und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Hier liegt der Schwerpunkt auf der sozialen Quartiersentwicklung zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts für alle Bevölkerungsgruppen. Es wird eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität sowie Nutzungsvielfalt in den Stadt- und Ortsteilen angestrebt.
Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WNE)	Förderung von Maßnahmen in Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind und in die Lage versetzt werden sollen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

Für das Programmjahr 2025 weist das Städtebauförderungsprogramm für die Bundesländer voraussichtlich ein Gesamtvolumen von rd. 790 Mio. EUR aus. Diese Summe teilt sich auf in 300 Mio. EUR für das Programm „Lebendige Zentren“, 200 Mio. EUR für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ und 290 Mio. EUR für das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Der Bund behält einen Anteil von bis zu 0,5 % der Finanzhilfen für Forschungsvorhaben ein - vgl. Titel 547 61-. Niedersachsen nimmt für das Jahresprogramm voraussichtlich Bundesfinanzhilfen von insgesamt rd. 60,826 Mio. EUR für die Programme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ in Anspruch.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 61/62/63/65

4. Für 2025 sind eingeplant:

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1000 EUR	LZ	SZ	WNE
I. Landesmittel für				
1) Förderprogramme 2021 – 2023 (Istbelegung bis 2022 bzw. Sollzahl HP 2023) Tranchen (fünfjährig)	42.230	23.129	7.120	11.981
2) Förderprogramm 2024 (Sollzahl nach HP 2024)	3.650	1.824	656	1.170
3) Förderprogramm 2025 (Planzahl nach VV 2024,1. Tranche)	912	456	164	292
Landesmittel insgesamt	46.792	25.409	7.940	13.443
II. Bundesmittel für				
1) Förderprogramme 2021 – 2023 (Istbelegung bis 2022 bzw. Sollzahl HP 2023)	42.230	23.129	7.120	11.981
2) Förderprogramm 2024 (Sollzahl nach HP 2024)	3.650	1.824	656	1.170
3) Förderprogramm 2025 (Planzahl nach VV 2024,1. Tranche)	912	456	164	292
Bundesmittel insgesamt	46.792	25.409	7.940	13.443

Zu 547 61

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z. B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Städtebauförderungsprogramm, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	50.801	44.220	49.556	68.343	58.600	46.792	36.151	30.177	39.537
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					58.600	46.792	36.151	30.177	39.537

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr

Befristung:

Nein Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:

Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	42.230	3.650	—	45.880
2026	23.986	7.603	3.650	35.239
2027	8.888	9.124	7.603	25.615
2028	—	18.248	9.124	27.372
2029 ff.	—	21.289	39.537	60.826
Summe	75.104	59.914	59.914	194.932

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0842 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 63-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 63.</i>	59.914 59.974	46.792	58.600	-11.808	68.343
883 65-7	423	Zuschüsse aus Rückzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 41.</i>	—	—	—	—	746
TGr. 75/76		Investitionspakt Soziale Integration im Quartier <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(3.404)	(-3.404)	(19.041)
547 75-4	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	19	-19	—
883 75-4	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Vgl. D-Vermerk zu 883 62.</i>	—	—	564	-564	3.185
883 76-2	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 76.</i>	—	—	2.821	-2.821	15.856
TGr. 77/78		Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(4.142)	(5.683)	(-1.541)	(6.590)
547 77-0	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 77-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 77.</i>	—	4.142	5.683	-1.541	6.590
883 78-9	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln <i>Vgl. D-Vermerk zu 883 62.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.</i> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 86-8	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an natürliche Personen	—	—	—	—	—
698 86-8	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an Sonstige	—	—	—	—	—
883 86-0	692	Zuweisungen aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 63

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderungsprogramms. Die Abläufe der einzelnen Programme sind in den Erläuterungen zur TGr. 61/62/63/65 dargestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Städtebauförderungsprogramm, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	50.801	44.220	49.556	68.343	58.600	46.792	36.151	30.177	39.537
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					58.600	46.792	36.151	30.177	39.537
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr

Befristung:

Nein Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:

Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	42.230	3.650	—	45.880
2026	23.986	7.603	3.650	35.239
2027	8.888	9.124	7.603	25.615
2028	—	18.248	9.124	27.372
2029 ff.	—	21.289	39.537	60.826
Summe	75.104	59.914	59.914	194.932

Zu Titelgruppe 75/76

Rechtliche Grundlagen:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Restabwicklung der im Rahmen des Investitionspaktes in den Jahren 2017 bis 2020 vom Bund und Land geförderten "Sozialen Integration im Quartier".

Zu 883 75

Veranschlagt wurde hier der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspaktes Soziale Integration im Quartier.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier; hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 75

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.295	2.355	2.875	3.185	564	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					564	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512 und ab 2023 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MW aus dem Einzelplan 08, Kapitel 0842.]

Befristung:

Nein Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

Zielgruppe:

Kommunen.

Zu 883 76

Veranschlagt wurde hier der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts Soziale Integration im Quartier.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	11.474	11.770	14.373	15.856	2.821	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					2.821	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 76

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512 und ab 2023 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MW aus dem Einzelplan 08, Kapitel 0842.]

Befristung:

Nein Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Besserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

Zielgruppe:

Kommunen

Zu Titelgruppe 77/78

Rechtliche Grundlagen:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

1. Durchführung des Programms zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sowie der sozialen, physischen und psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Das Land finanziert den Bundesanteil in gleicher Höhe gegen. Die Finanzierung wird in 5 Jahresraten geleistet (5%, 25%, 30%, 25%, 15%) und erfolgt über den Deckungskreis der Titelgruppe 61/62/63/65.

Zu 547 77

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Dies gilt entsprechend auch für das Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z. B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

Zu 883 77

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten; hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz			1.095	3.670	6.590	5.683	4.142	1.553	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						5.683	4.142	1.553	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2020

Befristung:

Nein Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2028

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 77

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Zielgruppe:

Kommunen.

Zu 883 78

Veranschlagt ist der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz									
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2020 (Zahlungen erfolgten in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aus dem Corona-Sondervermögen des Einzelplans 13 des 2. Nachtragshaushalts 2020, im Haushaltsjahr 2022 über den Deckungskreis der Titelgruppe 61/62/63/65. In 2022 wurde der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten letztmalig aufgelegt.)

Befristung:

Nein Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Zielgruppe:

Kommunen

Zu Titelgruppe 86

Zur Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 eingetretenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur wurde durch den Bund ein „Aufbauhilfefonds“ als Sondervermögen eingerichtet. Die Förderung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen. Die Titel der TGr. 86 dienen zur Abwicklung der Restverfahren.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0842 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0842					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		50	50	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		50.934	67.104	-16.170	
		Summe der Einnahmen		50.984	67.154	-16.170	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	19	-19	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	119.828 119.948	97.726	126.268	-28.542	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	119.828 119.948	97.726	126.287	-28.561	
		Zuschuss		46.742	59.133	-12.391	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0891 Fachaufgaben der ÄrL

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
422 01-3	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Vgl. D-Vermerk zu 0801-422 01.</i>	—	1.098	1.017	+81	328
422 19-6	011	Altersteilzeitzuschläge <i>Vgl. D-Vermerk zu 0801-422 01.</i>	—	—	—	—	—
427 01-5	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	2
428 01-1	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Vgl. D-Vermerk zu 0801-422 01.</i>	—	—	—	—	452
<u>Abschluss Kapitel 0891</u>							
4 Personalausgaben			—	1.098	1.017	+81	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	1.098	1.017	+81	
Zuschuss				1.098	1.017	+81	

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 08 91

Für das bei den Ämtern für Regionale Landesentwicklung tätige Fachpersonal sind hier die Ausgaben für Dienstbezüge und dgl. (Obergruppe 42) veranschlagt.

Die Ausgaben für Beihilfe (Obergruppe 44) sind bei Kapitel 08 01 veranschlagt.

Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben sind bei Kap. 09 10 ausgebracht.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 08					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		17.008	16.079	+929	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		322.320	343.298	-20.978	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		281.763	250.900	+30.863	
		Summe der Einnahmen		621.091	610.277	+10.814	
		4 Personalausgaben	—	230.560	215.089	+15.471	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	58.113 48.542	117.126	118.261	-1.135	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	220 2.725	767.593	727.351	+40.242	
		7 Baumaßnahmen	50.400 42.000	115.546	115.546	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	551.887 619.263	1.036.199	845.425	+190.774	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-1.348	-1.313	-35	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	660.620 712.530	2.265.676	2.020.359	+245.317	
		Zuschuss		1.644.585	1.410.082	+234.503	

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Kapitel 50 80

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen. Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die jeweils in den dortigen Einzelplänen ausgebracht sind.

Für MW sind dies die Kapitel 50 80, 50 83, 50 84 und 50 86 bis 50 89.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
333 61-8	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	50.369
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	1.985
A U S G A B E N						
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.716
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ für Investitionen in den Radverkehr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 333 61 und 361 01.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zu Höhe der vom Bund im Rahmen des Sonderprogramms überjährig zur Verfügung gestellten Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(50.638)
633 61-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 61-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	50.638
Abschluss Kapitel 5080						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
Summe der Einnahmen						
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5080

Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ ist ein Programm des Bundes zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur. Die Abwicklung des Programms erfolgt durch die Länder, in Niedersachsen über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur (Richtlinie Förderung von Radverkehrsinfrastruktur – Sonderprogramm Stadt und Land)“ (Rd. Erl. des MW von 29.06.2021, Nds. MBl. S. 1179, geändert durch RdErl. des MW vom 24.01.2024, Nds. MBl. 2024, Nr. 44). Im Rahmen dieses Programms stehen für Niedersachsen derzeit Bundesmittel in Höhe von ca. 180 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2030. Gefördert werden z.B. der Bau von neuen Radwegen, die Errichtung von Abstellanlagen oder die Optimierung von Kreuzungsanlagen. Durch die Maßnahmen soll die Sicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer verbessert werden. Die Förderquote seitens des Bundes beträgt bis zu 90 Prozent für finanzschwache Kommunen und bis zu 75 Prozent für finanzstarke Kommunen. Bewilligungsstelle für das Programm ist die NBank.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
333 61	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ für Investitionen in den Radverkehr	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Nachweisung

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

Wirtschaftsförderfonds

Niedersachsen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 8.11.1977 (Nds. GVBl. S. 589) i. d. F. vom 16.10.1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 20 HaushaltsbegleitG 2024 vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), gebildet worden.

Verpflichtungen zu Lasten des Fonds dürfen im Rahmen des Gesetzes und der parlamentarischen Ermächtigungen zum jährlichen Wirtschaftsplan des Fonds eingegangen werden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes eingesetzt werden; so sollen u. a. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) gefördert werden.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von MW bewirtschafteten Kapitel 50 81 und dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 51 57.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	<p>*** Gemäß § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu Kapitel 50 81 hinsichtlich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p>					
119 01-6	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
332 11-9	Zuweisung des Landeshaushalts an das Sondervermögen Kapitel 50 81 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		293.000	93.000	+200.000	150.501
359 01-7	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage		—	—	—	—
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	452.497
	Titelgruppe(n)					
TGr. 65	Einnahmen aus dem Bereich der Innovationsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(525)	(525)	(—)	(219)
119 65-2	Vermischte Einnahmen		374	374	—	199
124 65-6	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung		36	36	—	20
162 65-5	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		28	28	—	0
182 65-6	Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen und Sonstigen		87	87	—	—
TGr. 68	Einnahmen aus dem Bereich der Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(227)	(227)	(—)	(15)
119 68-7	Vermischte Einnahmen		79	79	—	—
153 68-0	Zinseinnahmen von Gemeinden (GV)		15	15	—	—
161 68-3	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen		2	2	—	15
162 68-0	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
173 68-1	Darlehensrückflüsse von Gemeinden (GV)		101	101	—	—
181 68-4	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen		30	30	—	—
TGr. 69	Einnahmen aus dem Bereich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 69-5	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
359 69-6	Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
TGr. 70	Einnahmen aus dem Bereich der Wirtschaftswerbung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 70-9	Vermischte Einnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5081

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Ausgabetitelgruppen 65, 68, 70, 72, 74 und 75 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01	474.295.517,12	510.295.517,12	452.497.102,59
+ Einnahmen	293.000.000,00	93.840.000,00	150.764.073,27
- Ausgaben	101.780.000,00	129.840.000,00	92.965.658,74
Bestand am 31.12.	665.515.517,12	474.295.517,12	510.295.517,12

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nieders. GVBl. S. 108) ist dem Wirtschaftsförderfonds (Gewerblicher Bereich) im Haushaltsjahr 2020 aus dem Jahresüberschuss 2019 einmalig ein Betrag in Höhe von 150 Mio. EUR zugeführt worden.

Die Zweckbestimmungen für die Verwendung der Mittel des Wirtschaftsförderfonds sind durch Gesetz vom 15.07.2020 erweitert worden. Die Mittel wurden wie folgt verwendet bzw. sind für folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme	in Mio. Euro
Ostfrieslandplan	10,1
Kofinanzierung EFRE-Programme	28,0
GRW-Mittel (vollständige Ko-Finanzierung der Bundesmittel durch Landesmittel)	18,0
Aufstockung Mittelstands- fonds	9,0
Fördervorhaben im Bereich Schienenverkehr	20,0
Friesenbrücke Weener	10,0
Gesamt	100,0

Zu 332 11

Der Betrag steht im Landeshaushalt im Kapitel 08 02 Titel 884 10 bereit. Im Haushaltsjahr 2025 werden dem Kapitel 5081 einmalig 200 Mio. Euro zugeführt. Die Zuführung dient der Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
TGr. 72	Einnahmen aus dem Bereich der Mittelstandsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(85)	(85)	(—)	(29)
119 72-5	Vermischte Einnahmen		80	80	—	28
162 72-8	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		5	5	—	1
182 72-9	Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
TGr. 73	Einnahmen aus dem Bereich der Tourismusförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		(3)	(3)	(—)	(—)
119 73-3	Vermischte Einnahmen		3	3	—	—
	A U S G A B E N					
	<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
632 11-2	Sonstige Zuweisungen an den Landeshaushalt	—	5.940	25.000	-19.060	—
882 11-9	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt	—	—	—	—	—
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	510.296
	Titelgruppe(n)					
TGr. 65	Innovationsförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 332 11 und Einnahmetitelgruppe 65. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 65, Ausgabetitelgruppe 68, Ausgabetitelgruppe 69, Ausgabetitelgruppe 70, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74 und Ausgabetitelgruppe 75.</i>	(23.300) (45.200)	(36.159)	(22.659)	(+13.500)	(22.360)
526 65-7	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
538 65-5	Dienstleistungen Dritter	4.500 4.000	9.028	4.028	+5.000	7.466
547 65-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	11
683 65-5	Innovationsförderung; Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	3.800 2.700	4.201	3.201	+1.000	1.703
686 65-4	Sonstige Zuschüsse	15.000 13.500	17.930	10.430	+7.500	12.890
831 65-4	Erwerb von Beteiligungen	— 25.000	5.000	5.000	—	—
861 65-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
862 65-7	Darlehen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
892 65-3	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	289

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 11

Der Betrag wird bei Kapitel 0802 Titel 234 12 vereinnahmt und dient der anteiligen Finanzierung der Aufstockung der Investitionsausgaben bei NPorts, Kapitel 0830, TGr. 62. Die Zuweisung an den Landeshaushalt erfolgt zulasten des bisher nicht verpflichteten Bestandes des Wirtschaftsförderfonds.

Zu Titelgruppe 65

Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen – (Erl. d. MW v. 18.05.2022, Nds. MBl. S. 662, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 17.05.2023, Nds. MBl. S. 830) in der jeweils gültigen Fassung.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen - (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 466, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 23.04.2024, Nds. MBl. Nr. 182) in der jeweils gültigen Fassung. Das Programm läuft bis zum 31.12.2029.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW - (Erl. d. MW v. 18.05.2022, Nds. MBl. S. 669, zuletzt geändert durch Erl. vom 15.05.2024, Nds. MBl. 2014 Nr. 240) in der jeweils gültigen Fassung.

-Verlängerung des laufenden Projekts „Niedersachsen ADDITIV“ von LZH und IPH zur anwendungsorientierten Unterstützung von Mittelstand und Handwerk im Bereich der additiven Fertigung in Niedersachsen.

-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutschein (Erl. d. MW v. 04.10.2023, Nds. MBl. S. 720, zuletzt geändert durch Erl. vom 15.05.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 243) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 wurde die Innovationsförderung neu strukturiert. Die innovationspolitischen Zielsetzungen wurden in Richtlinien überführt. Die Richtlinien wurden für die EU-Förderperiode 2021 bis 2027 überarbeitet. Die ausgebrachten Haushaltsmittel kommen im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinienfassungen zum Einsatz.

Zu 538 65

Es sind vorrangig Mittel für die Vergabe von Gutachten ausgebracht, die im Rahmen der Durchführung des Technologieprogrammes von externen Stellen erstellt werden.

Darüber hinaus beinhaltet dieser Titel Mittel für Dienstleistungen, die zur Begleitung von technologiepolitischen Landesinitiativen in Auftrag gegeben werden.

Weitere Mittel sind für die Digitalagentur Niedersachsen ausgebracht. Diese wird weiterhin ein zentraler Ansprechpartner für Förder- und Beratungsangebote zur Digitalisierung in Niedersachsen bleiben, um die digitale Transformation in Mittelstand und Handwerk zu beschleunigen. Für die praktische Umsetzung der vorhandenen Potenziale bei der Digitalisierung in Niedersachsen soll die gezielte Digitalberatung in Mittelstand und Handwerk in Niedersachsen zur Digitalisierung ausgebaut und gestärkt werden (z. B. im Bereich der IT-Sicherheit).

Insbesondere wird aus diesem Titel auch die Vergütung an Niedersachsen.next (vorher: Innovationszentrum Niedersachsen) gezahlt. Niedersachsen.next ist damit beauftragt, die Landesregierung bei der Strategiefindung und –definition zu unterstützen, technologie- und innovationspolitische Initiativen des Landes anzuregen und die Ressorts übergreifend zu beraten und zu unterstützen.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben von Niedersachsen.next

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	8.928	8.861	8.508
Einnahmen	3.060	3.495	3.622
Fehlbetrag	5.870	5.370	4.890

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit	5.870
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
5. Private	-
Zusammen	5.870

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 538 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.779	1.000	—	2.779
2026	—	1.500	1.500	3.000
2027	—	1.500	1.500	3.000
2028	—	—	1.500	1.500
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	1.779	4.000	4.500	10.279

Zu 683 65

Dieser Titel dient der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	1.000	—	1.000
2026	—	900	1.000	1.900
2027	—	800	1.400	2.200
2028	—	—	1.400	1.400
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.700	3.800	6.500

Zu 686 65

Aus diesem Titel werden Mittel zur Grundfinanzierung des Laserzentrums Hannover, des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie in Hannover und des Instituts für Integrierte Produktion Hannover gezahlt.

Einen weiteren Förderschwerpunkt bildet die Förderung des niedersächsischen Handwerks nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen. Hierdurch soll die Innovationsfähigkeit des Handwerks und damit seine Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Laserzentrums Hannover
e. V.

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	21.760	21.766	21.040
Einnahmen	15.676*	15.757	15.450
Fehlbetrag	6.084	6.009	5.590

*darin enthalten sind Projektfördermittel des Landes Niedersachsen in Höhe von 1 Mio. EUR.

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	6.084
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen:	6.084

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 65

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie e. V. Hannover.

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	5.493	5.153	5.512
Einnahmen	3.825	3.944	3.512
Fehlbetrag	1.668	1.209	2.000

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

- | | |
|--|-------|
| 1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers | — |
| 2. das Land mit | 1.668 |
| 3. den Bund mit | — |
| 4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit | — |
| 5. Private | — |
| Zusammen: | 1.668 |

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Integrierte Produktion gGmbH (ehemals CIM-Fabrik)

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	5.130	4.626	3.991
Einnahmen	3.691*	3.526	2.891
Fehlbetrag	1.439	1.100	1.100

*darin enthalten sind Projektfördermittel des Landes Niedersachsen in Höhe von 364 Tsd. EUR.

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

- | | |
|--|-------|
| 1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers | — |
| 2. das Land mit | 1.439 |
| 3. den Bund mit | — |
| 4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit | — |
| 5. Private | — |
| Zusammen: | 1.439 |

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	3.398	4.500	—	7.898
2026	310	4.500	5.000	9.810
2027	6	4.500	5.000	9.506
2028	—	—	5.000	5.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	3.714	13.500	15.000	32.214

ERLÄUTERUNGEN

Zu 831 65

Es handelt sich um Mittel für den von der NBank als Treuhänderin bewirtschafteten Wachstumsfonds. Aus dem Treuhandvermögen wird Beteiligungskapital für bis zu fünf privat finanzierte Wagniskapitalfonds, deren Anlagestrategie auf die Wachstumsfinanzierung von Startups ausgerichtet ist, bereit gestellt.

Der Wachstumsfonds wurde errichtet, um die Folgen der COVID-19-Pandemie bzw. die durch sie hervorgerufene wirtschaftliche Notlage der niedersächsischen Startups einzudämmen und zunächst aus dem COVID-19-Sondervermögen finanziert. Gem. Kabinettsbeschluss vom 01.03.2022 wird die Förderung ab 2024 in den Wirtschaftsförderfonds übergeleitet und diesem für diesen Zweck in den Jahren 2024 bis 2029 jeweils 5 Mio. Euro zugeführt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	5.000	—	5.000
2026	—	5.000	—	5.000
2027	—	5.000	—	5.000
2028	—	5.000	—	5.000
2029 ff.	—	5.000	—	5.000
Summe	—	25.000	—	25.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
919 65-9	Abführung an andere Kapitel des Landeshaus-	—	—	—	—	—
TGr. 68	Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder</i> <i>vermindern sich um die Mehr- oder Minder-</i> <i>Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(6.000) (1.550)	(8.510)	(10.510)	(-2.000)	(9.606)
526 68-1	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
538 68-0	Dienstleistungen Dritter	—	160	160	—	10
547 68-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausga- ben	— 700	550	550	—	21
682 68-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	9.000	-9.000	2.089
683 68-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 68-9	Sonstige Zuschüsse	6.000 850	7.800	800	+7.000	3.346
861 68-5	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
891 68-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 68-8	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	4.140
919 68-3	Abführung an andere Kapitel des Landeshaus-	—	—	—	—	—
TGr. 69	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder</i> <i>vermindern sich um die Mehr- oder Minder-</i> <i>Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(—)	(—)	(24.065)	(-24.065)	(24.065)
547 69-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausga- ben	—	—	—	—	—
686 69-7	Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	24.065	-24.065	24.065
TGr. 70	Wirtschaftswerbung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder</i> <i>vermindern sich um die Mehr- oder Minder-</i> <i>Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(—)	(782)	(782)	(—)	(222)
531 70-7	Veröffentlichungen	—	150	150	—	12
538 70-1	Dienstleistungen Dritter	—	602	602	—	116
547 70-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausga- ben	—	30	30	—	84
686 70-0	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	11

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Gebiete) – (Erl. d. MW v. 26.06.2023, Nds. MBl. S. 526, geändert durch Erl. v. 22.11.2023, Nds. MBl. S. 947, zuletzt geändert durch Erl. v. 19.04.2024, Nds. MBl. Nr. 199).

Unternehmenssanierung:

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung kleinerer Gutachten oder von Restfinanzierungen von Transfergesellschaften im Bereich der Unternehmenssanierung. Auf diese Weise erlangt das Land eigene Handlungsmöglichkeiten in Sanierungsfällen und wertet seine Verhandlungsposition gegenüber Kapitaleignern und Gewerkschaften im konkreten Sanierungsfall deutlich auf.

Aus der Titelgruppe werden außerdem seit 2024 folgende Maßnahmen gefördert:

- Projekte zur Förderung nachhaltiger Quartiersentwicklung (u. a. Business Improvement Districts)
- Einzelbetriebliche Transformationsberatung für Betriebe der Automobilzulieferindustrie
- Projekt „Plan Digital“ Digitalisierung von Regionalen Raumordnungsprogrammen und Flächennutzungsplänen sowie Veröffentlichung im Geodatenportal (bisher Finanzierung aus dem Sondervermögen Digitalisierung, Kapitel 5082)

In dieser Titelgruppe werden außerdem die durch den 2. Nachtragshaushalt 2022/2023 dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds zugeführten Mittel für große Investitionsvorhaben, deren Verwendung insbesondere für den Aufbau der Schiffsliegplätze 5-7 in Cuxhaven vorgesehen ist, bewirtschaftet.

Das gleiche gilt für weitere große Infrastrukturvorhaben, die aus Sonderzuführungen zum Wirtschaftsförderfonds finanziert werden, vgl. dazu allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 5081 sowie zu 5081 332 11.

Zu 547 68

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	300	—	300
2026	—	200	—	200
2027	—	200	—	200
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	700	—	700

Zu 682 68

Der Ansatz beinhaltet Mittel für die Sicherstellung des Betriebs der Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON) auf Grundlage der Liquiditätsplanung der Gesellschaft.

Zu 686 68

Die Mittel sind zur Kofinanzierung von EFRE-Programmen sowie für die Stärkung und Entwicklung der Wachstumsregion Ems-Achse e. V. (Unterstützung der Geschäftsstelle) vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	2.468	300	—	2.768
2026	1.194	250	2.000	3.444
2027	—	300	2.000	2.300
2028	—	—	2.000	2.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	3.662	850	6.000	10.512

Zu Titelgruppe 69

Ab dem Haushaltsjahr 2025 wird die bisher bei dieser Titelgruppe veranschlagte Verwaltungskostenerstattung an die NBank in Kapitel 0802 Titel 671 01 veranschlagt.

Zu 538 70

Der Ansatz wird für wirtschaftswerbende Maßnahmen inklusive des damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Sachaufwandes des Ministeriums eingesetzt. Hierzu zählen u. a. Veranstaltungen, Wettbewerbe, Werbemittel und Printprodukte.

Ein Teil der Mittel in Höhe von 332.000 EUR ist für Veranstaltungen mit dem Themenschwerpunkt Digitalisierung vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 538 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	137	—	—	137
2026	100	—	—	100
2027	100	—	—	100
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	337	—	—	337

Zu 547 70

Sonstiger Sachaufwand aus Anlass wirtschaftswerbender Maßnahmen, der dem Ministerium unmittelbar entsteht.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 72	Mittelstandsförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(5.000) (2.700)	(5.389)	(2.324)	(+3.065)	(2.316)
538 72-8	Dienstleistungen Dritter	3.000 700	2.724	724	+2.000	1.122
547 72-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	1.000 1.000	800	800	—	265
683 72-8	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	170
686 72-7	Zuschüsse an Organisationen der Wirtschaft und sonstige Zuschüsse	1.000 1.000	1.865	800	+1.065	759
919 72-1	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	—	—	—	—	—
TGr. 73	Tourismusförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 73.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(4.300) (6.300)	(5.000)	(4.500)	(+500)	(4.256)
538 73-6	Dienstleistungen Dritter	3.000 5.000	4.000	3.500	+500	3.503
547 73-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 73-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	40
637 73-4	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
682 73-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
686 73-5	Zuschüsse an Fremdenverkehrsverbände und andere Organisationen und Sonstige	1.300 1.300	1.000	1.000	—	714
883 73-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 73-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
919 73-0	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	—	—	—	—	—
TGr. 74	Beseitigung von Sturmschäden auf den ostfriesischen Inseln <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(144)
633 74-7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	144
682 74-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
883 74-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 74-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.4.1978, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701).

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“ - (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 458). Das Programm läuft bis zum 31.12.2029.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) – (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 462) in der jeweils gültigen Fassung. Das Programm läuft bis zum 31.12.2029.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe. - (Erl. d. MW v. 20.11.2020, Nds. MBl. S. 1364). Das Programm läuft bis 31.12.2025.

Die Förderung hat im Interesse der Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes den Zweck, die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu steigern, insbesondere Wettbewerbsnachteile abzubauen und die rechtzeitige Anpassung an wirtschaftliche und technische Veränderungen zu erleichtern.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen im Sinne des o. a. Gesetzes sowie der o. a. Richtlinien veranschlagt:

1. Förderung der Existenzgründungsberatung,
2. Förderung der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland,
3. Außenwirtschaftsförderung, Standortmarketing und Ansiedlung.

Gefördert werden Maßnahmen des Handwerks, des Handels, der Industrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes und der freien Berufe, insbesondere solche der Selbstverwaltungsorganisationen.

Zu 538 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	476	150	—	626
2026	476	250	1.000	1.726
2027	476	300	1.000	1.776
2028	—	—	1.000	1.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	1.428	700	3.000	5.128

Zu 547 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	400	—	400
2026	—	300	400	700
2027	—	300	300	600
2028	—	—	300	300
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000	2.000

Zu 686 72

Zuweisungen insbesondere an die Organisationen des Handwerks u. a. zur Durchführung von Betriebsberatungen und sonstiger Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	56	400	—	456
2026	—	300	400	700
2027	—	300	300	600
2028	—	—	300	300
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	56	1.000	1.000	2.056

Zu Titelgruppe 73

Rechtliche Grundlagen:

-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

durch touristische Maßnahmen (Erl. d. MW v. 06.07.2022, Nds. MBl. S. 965, zuletzt geändert durch Erl. des MW v. 25.04.2024, Nds. MBl. Nr. 201).

-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte aus Landesmitteln (Erl. d. MW v. 20.03.2019, Nds. MBl. S. 618; zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 25.04.2024, Nds. MB. Nr. 202). Das Programm läuft bis zum 31.12.2024.

Zu 538 73

Alleiniger Gesellschafter der Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH (TMN) ist seit dem 1. Januar 2014 das Land Niedersachsen.

Die TMN ist Ansprechpartner für den Tourismus in Niedersachsen und hat als Marketingorganisation die Aufgabe, das Reiseland Niedersachsen national und international zu vermarkten. Strategisches Ziel der TMN ist die Sicherung der touristischen Nachfrage in Niedersachsen und damit die Stärkung des Wirtschaftszweiges und die Absicherung der Arbeitsplätze. Die Gesellschaft soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit Niedersachsens im Tourismus zu verbessern, für das Land neue, innovative Themen zu besetzen und gemeinsam mit den regionalen Tourismusverantwortlichen erfolgreiche Produkte zu entwickeln.

Die Aufgaben der TMN sind in § 2 des Gesellschaftsvertrages niedergelegt. Das Land Niedersachsen betraut die TMN unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen. Das Land erstattet der TMN jährlich die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen auf der Grundlage des Wirtschaftsplans und einer Finanzierungsvereinbarung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	2.000	—	2.000
2026	—	1.500	1.000	2.500
2027	—	1.500	1.000	2.500
2028	—	—	1.000	1.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	5.000	3.000	8.000

Zu 686 73

Ziel dieser Förderung ist es, touristische Projekte zu unterstützen, die zur Anpassung an ein verändertes Informations- und Reiseverhalten im Tourismus oder zur Entwicklung wettbewerbsfähiger Organisations- und Angebotsstrukturen beitragen. Außerdem sollen Tourismusorganisationen der Reiseregionen bei dem notwendigen Prozess und entsprechenden Aktivitäten unterstützt werden, Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umzusetzen.

Weiterhin werden Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Professionalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft und Maßnahmen und Projekte, die zur engeren Zusammenarbeit zwischen Tourismus- und Kultur- und Kreativwirtschaft beitragen, gefördert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	500	—	500
2026	—	400	500	900
2027	—	400	400	800
2028	—	—	400	400
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.300	1.300	2.600

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 75	Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>	(—) (50.000)	(40.000)	(40.000)	(—)	(—)
537 75-6	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	—
892 75-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	— 50.000	40.000	40.000	—	—
893 75-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5081						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			840	840	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			293.000	93.000	+200.000	
Summe der Einnahmen			293.840	93.840	+200.000	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		11.500 11.400	18.044	10.544	+7.500	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		27.100 19.350	38.736	74.296	-35.560	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		— 75.000	45.000	45.000	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		38.600 105.750	101.780	129.840	-28.060	
Zuschuss			-192.060	36.000	-228.060	
Überschuss			192.060	-36.000	+228.060	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Dem Sondervermögen zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen wurden im Jahr 2022 600,5 Millionen Euro für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft zugeführt. In den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 wird bzw. wurde jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 80 Millionen Euro für diesen Zweck eingestellt, so dass insgesamt 840,5 Millionen Euro für die landesseitige Kofinanzierung großer, wertschöpfungskettenübergreifender Bund-Länder-Vorhaben im Bereich Wasserstofftechnologien und -systeme (sog. „IPCEI Wasserstoff“) zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um Wasserstoff-Großprojekte, die gemäß Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über das Förderinstrument IPCEI bzw. nach der Beihilfeleitlinie für Klima, Umwelt und Energie (KUEBLL) oder der Allgemeinen Freistellungsverordnung (AGVO) gemeinsam gefördert werden, wobei der Finanzierungsanteil des Bundes bei 70 % und der des Landes bei 30 % der Zuwendung liegt. Für jedes Projekt wird zwischen Bund und Land eine Grund- und eine Änderungs-Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Gefördert werden insbesondere Projekte in den Bereichen Wasserstofferzeugung mittels Großelektrolyseuren, Aufbau einer Wasserstoff-Transport-, -Import- und -Speicherinfrastruktur sowie der Einsatz von grünem Wasserstoff in der Stahlindustrie, der chemischen Industrie, in Raffinerien und im Verkehrssektor. Die Haushaltsmittel werden für eine gemeinsame Finanzierung zu gleichen Teilen dem Kapitel 5081, Wirtschaftsförderfonds – Gewerblicher Bereich –, und dem Kapitel 5157, Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich –, zugeführt, da die zu fördernden Projekte zugleich der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft und dem Klimaschutz in Niedersachsen dienen.

Seit September 2022 wurden die Grund- und Änderungs-Verwaltungsvereinbarungen für bisher 11 Wasserstoffprojekte mit einem Landeskofinanzierungsanteil von rund 684 Millionen Euro vom Land Niedersachsen unterzeichnet, weitere Projekte sind in Planung und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land in Vorbereitung. Im April 2023 wurde nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU KOM die erste Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms für das Projekt „SALCOS – CO2-arme Stahlherstellung durch Wasserstoff-einsatz“ der Salzgitter Flachstahl GmbH mit einem Landeskofinanzierungsanteil von rund 299,9 Millionen Euro beschieden. Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der Titelgruppe 75 zum Stichtag 17.06.2024 noch Mittel in Höhe von 287 Mio. EUR zur Verfügung.

Zu 892 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	20.000	—	20.000
2026	—	30.000	—	30.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	50.000	—	50.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
119 01	Sonstige Verwaltungseinnahmen	—	—	—	—	—
332 11	Zuweisung des Landeshaushalts an das Sondervermögen Kapitel 50 81	293.000	93.000	55.000	55.000	496.000
359 01	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 65	Einnahmen aus dem Bereich der Innovationsförderung	525	525	525	525	2.100
TGr. 68	Einnahmen aus dem Bereich der Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur	227	227	227	227	908
TGr. 69	Einnahmen aus dem Bereich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Einnahmen aus dem Bereich der Wirtschaftswerbung	—	—	—	—	—
TGr. 72	Einnahmen aus dem Bereich der Mittelstandsförderung	85	85	85	85	340
TGr. 73	Einnahmen aus dem Bereich der Tourismusförderung	3	3	3	3	12
	Summe der Finanzierungsmittel	293.840	93.840	55.840	55.840	499.360
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	101.780	59.980	28.582	22.900	213.242
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	192.060	33.860	27.258	32.940	286.118

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
632 11	Sonstige Zuweisungen an den Landeshaushalt	5.940	—	—	—	5.940
882 11	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 65	Innovationsförderung	36.159	19.710	19.706	17.900	93.475
TGr. 68	Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur	8.510	3.644	2.500	2.000	16.654
TGr. 69	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Wirtschaftswerbung	782	100	100	—	982
TGr. 72	Mittelstandsförderung	5.389	3.126	2.976	1.600	13.091
TGr. 73	Tourismusförderung	5.000	3.400	3.300	1.400	13.100
TGr. 74	Beseitigung von Sturmschäden auf den ostfriesischen Inseln	—	—	—	—	—
TGr. 75	Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft	40.000	30.000	—	—	70.000
	Summe	101.780	59.980	28.582	22.900	213.242

Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Digitalisierungsmaßnahmen bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
161 01-6	Zinseinnahmen		—	—	—	26
181 01-7	Darlehensrückflüsse		—	—	—	—
234 03-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MI <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	32.037
234 04-8	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MF <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	-637
234 05-6	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MS <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	1.584
234 06-4	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MWK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	11.995
234 07-2	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	4.800
234 08-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MW <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	-2.445
234 09-9	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des ML <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	260
234 11-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MJ <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		—	—	—	—
234 15-3	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	—
234 16-1	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MB <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	—
332 11-2	Zuweisungen für Investitionen vom Landeshaushalt <i>Vgl. K-Vermerk zu 861 01.</i>		70.000	50.000	+20.000	—
359 01-0	Zuführung aus der Allgemeinen Rücklage <i>Vgl. K-Vermerk zu 861 01.</i>		—	—	—	-47.594
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 861 01.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		—	—	—	683.998

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5082

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Digitalisierungsmaßnahmen bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110) ist § 3 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ dahingehend geändert worden, dass dem Sondervermögen Mittel in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Im Haushaltsjahr 2025 werden dem Sondervermögen gemäß § 3 Satz 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ 70 Mio. EUR für Investitionen vom Landeshaushalt zugeführt. Die Mittel sind für die Kofinanzierung der Bundesförderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen vorgesehen.

Zu 332 11

Der Betrag steht im Landeshaushalt im Kapitel 08 02 Titel 884 12 bereit.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 361 01-5	<i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 75. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 76.</i>					
	A U S G A B E N					
	<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
861 01-8	Darlehen an öffentliche Unternehmen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11, 359 01 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	585.566
	Titelgruppe(n)					
TGr. 63	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäfts- bereich des MI <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 03 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(26.791)
547 63-1	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	19.734
812 63-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	7.007
831 63-1	Erwerb von Beteiligungen und dergl. im Inland	—	—	—	—	50
883 63-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 64	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäfts- bereich des MF <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 04 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 64-0	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 64-5	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 65	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäfts- bereich des MS <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 05 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.826)
547 65-8	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 65-3	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
883 65-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	203
892 65-7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	3.511

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MI vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz	135.833.296	30.937.296	50.122.000	31.468.000	3.306.000	20.000.000
Realisierung anforderungsgerechte Rechenzentrums- und Netzinfrastruktur	34.354.000	8.149.000	8.248.000	14.492.000	3.465.000	0
Digitale Transformation der Prozesse in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und bessere Vernetzung anderer Behörden	8.500.000	1.300.000	3.900.000	3.300.000	0	0
Digitalisierungsarchitektur Vermessungs- und Katasterverwaltung	3.100.000	1.000.000	1.000.000	1.100.000	0	0
Investitionen im Digitalfunk BOS	67.500.000	8.310.000	24.190.000	14.000.000	9.600.000	11.400.000
Summe:	249.287.296	49.696.296	87.460.000	64.360.000	16.371.000	31.400.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 64

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MF vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
eBeihilfe (Elektronische Beihilfebearbeitung)	5.440.000	1.048.700	2.171.000	2.220.300	0	0
Modernisierung des Haushaltswirtschaftssystems (HWS)	2.422.704	2.212.704	130.000	80.000	0	0
Summe:	7.862.704	3.261.404	2.301.000	2.300.300	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 65

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MS vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Maßnahmen nach der RL DigGes für Telemedizinische Projekte und Ambient Assisted Living (AAL)	8.932.655	0	3.150.000	2.733.000	1.465.655	1.584.000
Ausweitung von IVENA auf ganz Niedersachsen	800.000	700.000	100.000	0	0	0
Digitalisierung Tagesbildungsstätten und Förderschule Deutsches Taubblindenwerk in Niedersachsen	1.417.345	0	0	500.000	917.345	0
Einrichtung eines Post-Scan-Verfahrens beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS)	850.000	0	0	0	850.000	0
Summe:	12.000.000	700.000	3.250.000	3.233.000	3.233.000	1.584.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
3	4	5	6	7		
893 65-3	Zuschüsse an Sonstige im Inland	—	—	—	—	112
TGr. 66	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MWK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 06 und 361 01.</i>	(—)	(1.100)	(1.100)	(—)	(2.743)
547 66-6	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	1.190
812 66-1	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
891 66-9	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	1.100	1.100	—	1.554
894 66-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 67	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 07 und 361 01.</i>	(—)	(200)	(200)	(—)	(11.869)
547 67-4	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 67-0	Erwerb von Geräten und beweglichen Gegen- ständen	—	—	—	—	—
883 67-4	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	200	200	—	11.110
893 67-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	760
TGr. 68	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MW <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 08 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(43.155)
547 68-2	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
711 68-7	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	121
812 68-8	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	1.100
883 68-2	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	17.249
891 68-5	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	7.639
892 68-1	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	12.695
893 68-8	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	4.352

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MWK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Digitaler Denkmalatlas	6.500.000	750.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.250.000
Open Educational Resources (OER)-Portal	5.500.000	300.000	1.400.000	1.500.000	1.500.000	800.000
IT Campus bzw. Innovation-Quartier Oldenburg (IQ-OL)	10.000.000	0	5.000.000	4.000.000	500.000	500.000
Digital Innovation Campus KI und Sicherheit	20.890.680	0	3.000.000	7.890.680	3.000.000	7.000.000
Infrastruktur für die digitale Langzeitarchivierung in Niedersachsen	755.000	0	755.000	0	0	0
Modernisierung der Datenbanken für die Förderung von Wissenschaft und Kultur	799.320	200.000	45.000	554.320	0	0
Summe:	44.445.000	1.250.000	11.700.000	15.445.000	6.500.000	9.550.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 67

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Projekt „Robonatives“	8.500.000	100.000	5.100.000	2.960.000	340.000	0
Projekt „3-D-Druck“	300.000	20.000	280.000	0	0	0
Digitalpakt Schule	52.300.000	1.500.000	30.000.000	8.000.000	8.000.000	4.800.000
Projekt „Distanzlernen/BBS“	1.200.000	100.000	1.000.000	100.000	0	0
Summe:	62.300.000	1.720.000	36.380.000	11.060.000	8.340.000	4.800.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MW vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Digitale Hubs Niedersachsen	13.970.000	87.475	7.206.438	5.761.087	915.000	0
Digitalbonus	95.529.700	5.000.000	35.000.000	53.600.000	1.929.700	0
Verkehrsmanagement zur Lenkung des Verkehrs	1.045.902	305.000	500.000	240.902	0	0
Projekt „Remote Power“ für kleine Flughäfen	5.000.000	0	2.160.000	2.840.000	0	0
Digitalisierung im Öffentlichen Verkehr	6.016.190	0	840.000	4.976.190	200.000	0
Testfeld Niedersachsen	3.592.853	0	2.180.000	1.412.853	0	0
Digitalisierung in der Logistik	1.345.055	100.000	500.000	745.055	0	0
Digitalisierung Materialprüfanstalten und Mess- und Eichwesen	1.000.000	0	605.000	395.000	0	0
Berufsbildungs-, Trainings-, Weiterbildungs- 4.0-Offensive	6.275.000	0	5.000.000	1.275.000	0	0
Ausbau der digitalen Infrastruktur	432.880.300	154.000.000	100.385.000	100.000.000	78.495.300	0
Summe:	566.655.000	159.492.475	154.376.438	171.246.087	81.540.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 69	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des ML <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 09 und 361 01.</i>	(—)	(1.610)	(1.610)	(—)	(3.646)
547 69-0	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	1.932
812 69-6	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	1.610	1.610	—	1.395
883 69-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 69-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	—
893 69-6	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	319
TGr. 71	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MJ <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.732)
547 71-2	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	157
711 71-7	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	1.262
812 71-8	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	2.313
TGr. 75	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MU <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.834)
547 75-5	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 75-0	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	900
883 75-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 75-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 75-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	—
893 75-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	934

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Experimentierfeld digitale Landwirtschaft	2.220.800	0	1.100.000	575.800	530.000	15.000
Digitales Wassermanagement	1.500.000	55.330	0	944.670	500.000	0
Digitaler Obstbau	414.400	0	0	414.400	0	0
Open Data in der Landwirtschaft	22.170	22.170	0	0	0	0
Digitale DEULA 2022	972.500	180.088	409.912	160.000	112.500	110.000
Digitalisierung der Verbraucherberatung	1.705.000	0	590.000	594.000	476.000	45.000
Erweiterung und Erneuerung von IT-Anwendungen	3.705.330	1.257.912	1.229.838	1.217.580	0	0
Unternehmensportal für den gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz	3.500.000	110.000	1.405.000	1.507.000	388.000	90.000
Digitaler Stall der Zukunft	309.800	0	0	303.550	6.250	0
PlanDigital – Digitalisierungsoffensive für raumbezogene Fachdaten in Niedersachsen	7.445.000	625.000	1.560.000	1.600.000	3.660.000	0
Summe:	21.795.000	2.250.500	6.294.750	7.317.000	5.672.750	260.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 71

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MJ vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Elektronische Justiz Niedersachsen (eJuNI)	18.460.982	4.011.000	14.449.982	0	0	0
Informationssicherheit/IT-Sicherheit	709.698	0	709.698	0	0	0
Digitales Schiffsregister (SchiR)	500.00	0	500.000	0	0	0
BOS-Digitalfunk JVA Hannover	1.268.320	0	1.268.320	0	0	0
Bundeseinheitliches Datenbankgrundbuch (dabag)	61.000	0	61.000	0	0	0
Summe:	21.000.000	4.011.000	16.989.000	0	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Digitale Energieversorgung	1.100.000	50.000	500.000	550.000	0	0
Digitalisierung im Umweltschutz	2.800.000	300.000	1.000.000	200.000	1.300.000	0
Bürgerinformation digital	3.500.000	400.000	800.000	800.000	1.500.000	0
Digitalisierung von Genehmigungs- und Überwachungs- verfahren im Bereich der Gewerbeaufsicht	300.000	0	0	0	300.000	0
Summe:	7.700.000	750.000	2.300.000	1.550.000	3.100.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 76	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MB <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(861)
547 76-3	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	277
812 76-9	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
891 76-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	584
Abschluss Kapitel 5082						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		70.000	50.000	+20.000	
	Summe der Einnahmen		70.000	50.000	+20.000	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	2.910	2.910	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.910	2.910	—	
	Überschuss	—	67.090	47.090	+20.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MB vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Einführung eines Online-Antragsmanagements für Förderrichtlinien von der Antragstellung über die Dokumentenverwaltung bis hin zur Nachverfolgung des Status durch den Antragsteller	3.750.000	50.000	725.000	1.300.000	1.675.000	0
Digitalisierung der Geschäftsabläufe durch Mobile Working, Video-Konferenzen und Nutzung von Social Media	705.000	240.000	465.000	0	0	0
Digitale Dörfer Niedersachsen	2.500.000	0	500.000	0	2.000.000	0
Summe:	6.955.000	290.000	1.690.000	1.300.000	3.675.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Kapitel 5083, 5084, 5086 bis 5089

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen. Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die jeweils in den dortigen Einzelplänen ausgebracht sind.

Für MW sind dies die Kapitel 50 80, 50 83, 50 84 und 50 86 bis 50 89.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	42.699
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-7	Zinseinnahmen aus Zuwendungen und Zuweisungen im Breitbandausbau		—	—	—	—
331 61-6	Zuweisungen des Bundes aus der Digitalen Dividende II		—	—	—	—
A U S G A B E N						
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	36.535
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(6.164)
883 61-9	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	6.164
887 61-4	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 61-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 61-8	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5083						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
Summe der Einnahmen						
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5083

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	36.535.193,69	36.535.193,69	42.699.319,05
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	6.164.125,36
Bestand am 31.12.	36.535.193,69	36.535.193,69	36.535.193,69

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titelgruppe 61

Hier werden die Mittel der zweckgebundenen Einnahmen aus der Digitalen Dividende II bewirtschaftet.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (- RL Breitbandausbau NI- (Erl. d. MW v. 16.03.2016 - Nds. MBl. S. 337, geä. d. Erl. d. MW v. 12.06.2019 – Nds. Mbl. S. 943)).

Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (Next Generation Access- (NGA)-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren voraussichtlich auch kein solches errichtet wird (sog. Weiße NGA-Flecken).

Es sollen zuverlässig Bandbreiten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s gewährleistet werden.

Insgesamt wurden an dieser Stelle 60,272 Mio. EUR in den Jahren 2015 bis 2017 und 2021 (Schlusszahlung in Höhe von 1,772 Mio. EUR) zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 5083 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II**

BELASTUNGSTABELLE über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
231 77-1	Zuweisungen des Bundes für Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77/78.</i>		—	—	—	—
231 79-8	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79/80.</i>		—	—	—	—
231 81-0	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81/82.</i>		—	—	—	—
231 83-6	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83/84.</i>		—	—	—	—
231 85-2	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86.</i>		—	—	—	—
231 87-9	Zuweisungen des Bundes Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87/88.</i>		—	—	—	—
231 91-7	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III Plus im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91/92.</i>		—	—	—	—
231 93-3	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93/94.</i>		—	—	—	—
231 95-0	Zuweisungen des Bundes für die Überbrückungshilfen IV im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95/96.</i>		—	—	—	—
231 97-6	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97/98.</i>		—	—	—	—
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77/78. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79/80. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81/82. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83/84. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87/88. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89/90. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91/92. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93/94. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95/96. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97/98.</i>		—	—	—	410.446

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5084

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Das Sondervermögen ist nach § 2 Abs. 2 des o. g. Gesetzes mit Wirkung vom 01.12.2020 um das Kapitel 5084 erweitert worden. In diesem Kapitel werden die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährten Bundeshilfen bewirtschaftet.

Zu 231 77

Vgl. Ausgaben TGr. 77/78

Zu 231 79

Vgl. Ausgaben TGr. 79/80

Zu 231 81

Vgl. Ausgaben TGr. 81/82

Zu 231 83

Vgl. Ausgaben TGr. 83/84

Zu 231 85

Vgl. Ausgaben TGr. 85/86

Zu 231 87

Vgl. Ausgaben TGr. 87/88

Zu 231 91

Vgl. Ausgaben Tgr. 91/92

Zu 231 93

Vgl. Ausgaben TGr. 93/94

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Titelgruppe(n)						
TGr. 89	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 89/90.</i>		(—)	(—)	(—)	(76)
231 89-5	Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise		—	—	—	38
356 89-2	Zuführung von Kapitel 5135 Titelgruppe 68		—	—	—	38
A U S G A B E N						
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	439.827
Titelgruppe(n)						
TGr. 77/78	Soforthilfen des Bundes für von der Corona-Krise in der Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 77 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(–56.690)
697 77-0	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	–56.690
697 78-9	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 79/80	Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 79 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(204)
697 79-7	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	204
697 80-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 89

Vgl. Ausgaben TGr. 89/90

Zu Titelgruppe 77/78

Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) vom 31.03.2020 (Nds. MinBl. S. 437)

Beginn der Förderung: 31. März 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Vermeidung von Insolvenzen und Entlassungen sowie Sicherung des Bestands von Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe

Zielgruppe: Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschl. Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Förderhöhe: Bis zu 15.000 EUR

Zu Titelgruppe 79/80

Überbrückungshilfe I

Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen, stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“) vom 16.09.2020 (Nds. MinBl. S. 949)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 150.000 EUR

Überbrückungshilfe II

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Zweite Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Erste Phase der Überbrückungshilfe anschließt Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfen II für kleine und mittelständische Unternehmen“) vom 12.10.2020 (Nds. MinBl. S. 1180)

Beginn der Förderung: 1. September 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 200.000 EUR

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 81/82	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 81 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(–465)
697 81-9	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	–465
697 82-7	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 83/84	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 83 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
687 83-0	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	—
697 84-3	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 85/86	Corona-Überbrückungshilfen III des Bundes an kleine und mittlere Unternehmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 85 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(7.235)
697 85-1	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	7.235
697 86-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81/82

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Novemberhilfe“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Gewährung der Novemberhilfe Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Novemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 vom 20.11.2020 (Nds. MinBl. S. 1513)

Beginn der Förderung: 1. November 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 75% des Vergleichsumsatzes

Zu Titelgruppe 83/84

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Dezemberhilfe“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Gewährung der Dezemberhilfe Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Dezemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für Dezember 2020 „Dezemberhilfe“) vom 19.01.2021 (Nds. MinBl. S. 372)

Beginn der Förderung: 1. Dezember 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 75% des Vergleichsumsatzes

Zu Titelgruppe 85/86

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Dritte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Zweite Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Überbrückungshilfe III wird als freiwillige Zahlung kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Hauptwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 15.03.2021 (Nds. MinBl. S. 645)

Beginn der Förderung: 1. November 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 87/88	Betriebskostenpauschalen des Bundes (Neustart-hilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 87 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(–181)
697 87-8	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	–181
697 88-6	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 89/90	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 89.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(76)
697 89-4	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	—	—	—	—	76
697 90-8	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 91/92	Corona-Überbrückungshilfen III Plus des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 91 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.043)
697 91-6	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	4.043
697 92-4	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 87/88

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder alternativ zur Überbrückungshilfe III Haushaltsmittel für die Neustarthilfe zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021 coronabedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 15.03.2021 (Nds. MinBl. S. 645)

Beginn der Förderung: 1. Januar 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbständigen, kleinen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Zahlung einer Betriebskostenpauschale

Zielgruppe: Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige

Förderhöhe: Bis zu 7.500 EUR bzw. im Falle von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern bzw. Mitgliedern bis zu 30.000 EUR

Zu Titelgruppe 89/90

Mit der Härtefallhilfe Niedersachsen steht ein hälftig aus Bundes- und Landesmitteln finanziertes Instrument für jene Unternehmen zur Verfügung, die massive Beeinträchtigung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erleiden, jedoch wegen besonderer Konstellationen keinen Zugang zu den bisherigen Corona-Hilfen (Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Novemberhilfe, Dezemberhilfe) haben. Die Bundesmittel werden in Kapitel 5084 Titel 231 89 vereinnahmt. Der Landesanteil wird aus dem Sondervermögen COVID-19-Pandemie finanziert (Kapitel 5135, Finanzierungsplan Maßnahme 20 Epl. 08) und durch Umbuchung Kapitel 5084 Titel 356 89 zugeführt.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Soloselbständige („Härtefallhilfen Niedersachsen“ vom 17.05.2021 (Nds. MinBl. S. 974)

Förderzeitraum: 1. November 2020 – 30. September 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Härtefallhilfe ist es, Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb, die die Folgen der Corona-Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass die für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, durch die Zahlung einer Härtefallhilfe zu unterstützen.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen und Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb

Förderhöhe: In Abhängigkeit von der Belastung darf die Billigkeitsleistung im Förderzeitraum die Höhe von 20.000 EUR nicht unterschreiten und 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei dem Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses können höhere Billigkeitsleistungen gewährt werden.

Zu Titelgruppe 91/92

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III Plus“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen stellt der Bund über die Länder für die Vierte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Dritte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Die Überbrückungshilfe III Plus wird als freiwillige Zahlung kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 11.08.2021 (Nds. MinBl. S. 1361)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten, wenn diese coronabedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 93/94	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 93 und 361 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-107)
697 93-2	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	-107
697 94-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 95/96	Corona-Überbrückungshilfen IV des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 95 und 361 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(18.312)
697 95-9	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	18.312
697 96-7	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 97/98	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 97 und 361 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(53)
697 97-5	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	53
697 98-3	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 93/94

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III Plus“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen stellt der Bund über die Länder alternativ zur Überbrückungshilfe III Plus Haushaltsmittel für die Neustarthilfe III Plus zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Mit der Neustarthilfe Plus werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit in den Förderzeiträumen Juli bis September 2021 (3. Quartal 2021) und/oder Oktober bis Dezember 2021 (4. Quartal 2021) coronabedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus daher nicht in Frage kommt.

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 11.08.2021 (Nds. MinBl. S. 1361)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Zahlung einer Betriebskostenpauschale

Zielgruppe: Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige

Förderhöhe: Bis zu 4.500 EUR für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 EUR für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Zu Titelgruppe 95/96

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe IV“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die fünfte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Vierte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Die Überbrückungshilfe IV wird als freiwillige Zahlung Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit ihr Umsatz in Deutschland im Jahr 2020 750 Mio. Euro nicht übersteigt, an Soloselbständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz gewährt, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe IV für kleine und mittlere Unternehmen“) Erl. d. MW v. 2. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 909)

Förderzeitraum: 1. Januar 2022 – 30. Juni 2022

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Überbrückungshilfe IV ist es, die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten zu sichern, wenn diese Corona-bedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden

Zielgruppe: Kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges

Zu Titelgruppe 97/98

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe IV inkl. Neustarthilfe 2022“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die fünfte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Vierte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Neustarthilfe 2022 wird Soloselbständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gewährt, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch nehmen.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe IV für kleine und mittlere Unternehmen“) Erl. d. MW v. 2. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 909)

Förderzeitraum: 1. Januar 2022 – 31. März 2022 und 1. April 2022 – 30. Juni 2022

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Neustarthilfe 2022 ist es, die wirtschaftliche Existenz der Antragsstellenden zu sichern, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch nehmen

Zielgruppe: Soloselbständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Förderhöhe: Die Neustarthilfe 2022 beträgt pro Quartal maximal 4.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5084					
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 77	Zuweisungen des Bundes für Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 79	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 81	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 83	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 85	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 87	Zuweisungen des Bundes Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 91	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III Plus im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 93	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 95	Zuweisungen des Bundes für die Überbrückungshilfen IV im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 97	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr 89	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 77/78	Soforthilfen des Bundes für von der Corona-Krise in der Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 79/80	Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 81/82	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 83/84	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 85/86	Corona-Überbrückungshilfen III des Bundes an kleine und mittlere Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 87/88	Betriebskostenpauschalen des Bundes (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 89/90	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 91/92	Corona-Überbrückungshilfen III Plus des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 93/94	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 95/96	Corona-Überbrückungshilfen IV des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 97/98	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	245.127
	Titelgruppe(n)					
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(—)	(—)	(—)	(2)
119 66-9	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	2
272 66-1	Zuweisungen für das Ziel 2-Programm 2000 - 2006		—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 68-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 68-8	Einnahmen aus dem EFRE Ziel Konvergenz		—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(—)	(—)	(—)	(0)
119 69-3	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	0
272 69-6	Einnahmen aus dem EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"		—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		(—)	(—)	(—)	(38.327)
119 70-7	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	31
272 70-0	Einnahmen aus dem EFRE - Region Lüneburg		—	—	—	9.283
346 70-3	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - Region Lüneburg		—	—	—	29.012
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		(—)	(—)	(—)	(61.855)
119 71-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	45
272 71-8	Einnahmen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		—	—	—	15.601
346 71-1	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		—	—	—	46.209

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5086

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	138.032.386,15	138.032.386,15	245.127.371,89
+ Einnahmen	143.074.000,00	87.108.000,00	135.123.708,09
- Ausgaben	155.042.000,00	87.108.000,00	242.218.693,83
Bestand am 31.12.	126.064.386,15	138.032.386,15	138.032.386,15

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Ausgaben TGr. 66.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Ausgaben TGr. 68

Zu Titelgruppe 69

Vgl. Ausgaben TGr. 69

Zu Titelgruppe 70

Vgl. Ausgaben TGr. 70

Zu Titelgruppe 71

Vgl. Ausgaben TGr. 71

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(55.149)	(33.577)	(+21.572)	(1.539)
119 72-3	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 72-6	Einnahmen aus dem EFRE - Region Lüneburg		13.387	1	+13.386	455
346 72-0	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - Region Lüneburg		41.762	33.576	+8.186	1.083
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		(87.925)	(53.531)	(+34.394)	(2.453)
119 73-1	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 73-4	Einnahmen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		22.263	13.915	+8.348	618
346 73-8	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		65.662	39.616	+26.046	1.835
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(30.949)
119 74-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 74-2	Einnahmen aus dem EFRE - REACT-EU 2014 - 2020		—	—	—	9.242
346 74-6	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - REACT-EU 2014 - 2020		—	—	—	21.707
	A U S G A B E N					
916 01-1	Abführung an Kapitel 0802 Titel 234 10	—	11.968	—	+11.968	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	138.032
	Titelgruppe(n)					
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-25)
547 66-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 66-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
683 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Vgl. Ausgaben TGr. 72.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Ausgaben TGr. 73.

Zu Titelgruppe 74

Vgl. Ausgaben TGr. 74.

Zu 916 01

Die sogenannten Überbindungsmittel aus der EU-Förderperiode 2007-2013, die im Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen -EFRE- im Kapitel 5086 im Bestand enthalten sind, werden anteilig u.a. zur Finanzierung der Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank (NBank) in Kapitel 0802, Titel 234 10 (bis 2024: Kapitel 5081, Titel 686 69) überführt.

Zu Titelgruppe 66

Hier werden die Mittel für das EFRE- Förderprogramm "Ziel 2-Förderperiode 2000 – 2006 " bewirtschaftet.

Es erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01	- 17.176.058,66	- 17.176.058,66	-17.202.454,74
+ Einnahmen	0,00	0,00	1.730,93
- Ausgaben	0,00	0,00	- 24.665,15
Bestand am 31.12.	- 17.176.058,66	- 17.176.058,66	- 17.176.058,66

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 66-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	-6
891 66-3	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 66-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	-18
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-1.310)
429 68-4	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 68-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 68-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
682 68-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen	—	—	—	—	—
683 68-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
883 68-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	-1.310
891 68-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 68-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 68-2	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-109)
429 69-2	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 69-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 69-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
682 69-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen	—	—	—	—	—
683 69-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
883 69-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	-36

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Miteinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	20.355.402,22	20.355.402,22	19.045.251,28
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	- 1.310.150,94
Bestand am 31.12.	20.355.402,22	20.355.402,22	20.355.402,22

Zu Titelgruppe 69

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm für den EFRE im Ziel" RWB" 2007 - 2013 (ohne Region Lüneburg)" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Miteinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	35.071.877,10	35.071.877,10	34.962.959,69
+ Einnahmen	0,00	0,00	133,68
- Ausgaben	0,00	0,00	- 108.783,73
Bestand am 31.12.	35.071.877,10	35.071.877,10	35.071.877,10

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
891 69-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 69-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	-72
893 69-0	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(47.896)
429 70-6	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 70-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	90
633 70-2	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	233
682 70-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	2.537
683 70-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	495
883 70-9	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	23.746
891 70-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	11.212
892 70-8	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	9.583
893 70-4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 71.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(114.798)
429 71-4	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 71-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	100
633 71-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	820
682 71-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	2.555
683 71-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	4.371

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 in der Fassung - Version 12.0 - (letzte Genehmigung durch die EU-Kommission vom 07.11.2022) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 694 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 206 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	38.405.597,02	38.405.597,02	47.974.557,66
+ Einnahmen	0,00	0,00	38.326.621,12
- Ausgaben	0,00	0,00	47.895.581,76
Bestand am 31.12.	38.405.597,02	38.405.597,02	38.405.597,02

Zu Titelgruppe 71

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für stärker entwickelte Regionen (SER) 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 in der Fassung - Version 12.0 - (letzte Genehmigung durch die EU-Kommission vom 07.11.2022) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 694 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 488 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	91.632.593,19	91.632.593,19	144.575.329,06
+ Einnahmen	0,00	0,00	61.854.854,66
- Ausgaben	0,00	0,00	114.797.590,53
Bestand am 31.12.	91.632.593,19	91.632.593,19	91.632.593,19

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 71-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	51.380
891 71-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	45.299
892 71-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	10.274
893 71-2	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion Lüneburg 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(55.149)	(33.577)	(+21.572)	(5.814)
429 72-2	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 72-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.865	1.285	+580	619
633 72-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	6.371	7.532	-1.161	—
682 72-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	741	1	+740	71
683 72-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	11.802	12.381	-579	5.125
883 72-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	13.897	7.052	+6.845	—
891 72-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	8.990	1	+8.989	—
892 72-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	11.483	5.325	+6.158	—
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 73.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(87.925)	(53.531)	(+34.394)	(12.284)
429 73-0	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	573	100	+473	434
547 73-3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2.400	115	+2.285	1.509
632 73-0	Erstattungen von Verwaltungsaufgaben	—	—	—	—	—
633 73-7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	10.206	23.710	-13.504	98
682 73-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	1.355	1	+1.354	110

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Multifondsprogramm 2021-2027" im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0-, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 798,3 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 307,7 Mio. EUR).

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in KMU und Handwerks-Unternehmen (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. 466, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2024 –Nds. MBl. S. 182)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen „MikroSTARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 23.04.2024 – Nds. MBl. S. 184)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolge-Moderatoren (Erl. d. MW v. 15.03.2022 - Nds. MBl. S. 458)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen „Tourismusförderrichtlinie“ (Erl. d. MW v. 06.07.2022 – Nds. MBl. S. 965 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 25.04.2024 – Nds. MBl. S.201)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer Förderperiode 2021-2027 (Erl. d. MW v. 28.09.2022 - Nds. MBl. S. 1374, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 244)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 668 -, zuletzt geä. d. Erl.d.MW v. 15.05.2024 – Nds. MBl. S. 240)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogrammes für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 662 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 29.11.2023 - Nds. MBl. S. 960)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von intermodalen Logistikknoten zur Stärkung von KMU der Logistik- und Transportwirtschaft (Erl. d. MW v. 01.02.2023 – Nds. MBl. S. 101 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 28.05.2024, – Nds. MBl. S. 246)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr „Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV“ (Erl. d. MW v. 01.03.2023, Nds. MBl. S. 216, geä. d. Erl. d. MW v..07.05.2024, Nds. MBl. S. 217)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. S. 462)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Flexible Bedienformen) (Erl. d. MW v. 21.06.2023 – Nds. MBl. S. 454, geä. d. Erl. d. MW v. 07.05.2024, Nds. MBl. S. 218)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. d. MW v. 05.07.2023 – Nds. MBl. S. 481)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen (EFRE-Programmgebiete) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 - Nds. MBl. S. 522)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO2-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 – Nds. MBl. S. 502, geä. d. Erl. d. MW v. 31.12.2023, Nds. MBl. S. 33)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutschein (Erl. d. MW v. 04.10.2023 - Nds. MBl. S. 720, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 243)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. d. MW v. 22.11.2023 – Nds. MBl. S. 941)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme- Horizont Impuls – (Erl. d.MW v. 20.12.2023 – Nds. MBl. S. 1123, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 241)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

EFRE (ÜR) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
1.11.1.1	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Infrastruktur, Verbünde, Forschung, Klimaschutz in Mooren)	MWK	30.160.000,00
1.11.1.2	außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur	MW	0,00
1.11.2.1	Innovationsnetzwerke	MW	1.600.000,00
1.11.2.2	Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer	MW	2.500.000,00
1.11.2.3	Unterstützung / Beratung für Anträge bei EU-Direktprogrammen	MW	1.400.000,00
1.11.3.1	Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk	MW	12.000.000,00
1.11.3.2	Innovationsgutscheine (Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur)	MW	750.000,00
1.11.3.3	Innovationsförderprogramm Niedersachsen	MW	25.000.000,00
1.11.3.4	Digitalisierung in Verkehr und Mobilität	MW	2.600.000,00
1.11.4.1	Zukunftsregionen - regionale Innovationsnetzwerke / Investitionen	MB	5.639.178,00
1.12.1.1	Zukunftsregionen - Dienste und digitale Kompetenzen	MB	4.139.177,00
1.13.1.1	Technologie- und Gründerzentren	MW	1.820.000,00
1.13.1.2	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Gründungsräume)	MWK	3.500.000,00
1.13.2.1	Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur (HWI)	MW	13.000.000,00
1.13.2.2	Förderung intermodaler Logistikknoten	MW	2.000.000,00
1.13.3.1	FI - Seedfonds	MW	4.500.000,00
1.13.3.2	FI - Beteiligungsfonds	MW	10.000.000,00
1.13.3.3	Förderung produktiver Investitionen bei kleinen und mittleren Unternehmen	MW	29.600.000,00
1.13.4.1	Nachfolgemoderatoren	MW	480.000,00
1.13.4.2	Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk	MW	1.000.000,00
1.13.4.3	FI - MikroSTARTer	MW	7.000.000,00
1.13.5.1	Tourismusförderrichtlinie	MW	10.000.000,00
1.13.6.1	Zukunftsregionen - Unterstützung des Gründungsklima	MB	4.139.177,00
	Gesamt 1		172.827.532,00
2.21.1.1	Klimaschutz: Reduzierung von Treibhausgasemissionen	MU	16.500.000,00
2.21.1.2	CO ² -effiziente betriebliche Investitionen	MW	18.900.000,00
2.21.2.1	Zukunftsregionen - Reduktion der CO ² -Emissionen	MB	2.167.500,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

2.23.1.1	Zukunftsregionen - Intelligente Energieverteilungssysteme	MB	1.917.500,00
2.26.1.1	Optimierung betriebl. Ressourceneffizient und Kreislaufwirtschaft	MU	7.000.000,00
2.26.2.1	Zukunftsregionen - Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft	MB	2.167.500,00
2.27.1.1	Landschaftswerte	MU	22.750.000,00
2.27.2.1	Brachflächenrevitalisierung	MU	3.000.000,00
2.27.3.1	Reduzierung der Gewässerbelastung durch die Eliminierung von Spurenstoffen	MU	1.000.000,00
2.27.4.1	Zukunftsregionen - Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung	MB	3.417.500,00
	Gesamt 2		78.820.000,00
3.28.1.1	Flexible Bedienformen	MW	3.654.000,00
3.28.1.2	Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV	MW	8.568.000,00
3.28.1.3	Mobilitätszentralen	MW	378.000,00
	Gesamt 3		12.600.000,00
6.51.1.1	Resiliente Innenstädte	MB	23.754.568,00
6.51.2.1	Zukunftsregionen - Städtische Gebiete	MB	0,00
6.52.1.1	Zukunftsregionen - Nichtstädtische Gebiete	MB	9.294.188,00
	Gesamt 6		33.048.756,00
	Gesamt 1 bis 3 und 6		297.296.288,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 1	MB	6.048.963,62
	Technische Hilfe EFRE - PA 2	MB	2.758.700,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 3	MB	441.000,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 6	MB	1.156.706,46
	Gesamt Technische Hilfe		10.405.370,08
	Gesamt 1 bis 3, 5 und TH		307.701.658,08

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 1.840.902,61	- 1.840.902,61	2.435.016,58
+ Einnahmen	55.149.000,00	33.577.000,00	1.538.508,30
- Ausgaben	55.149.000,00	33.577.000,00	5.814.427,49
Bestand am 31.12.	- 1.840.902,51	- 1.840.902,61	- 1.840.902,61

Zu Titelgruppe 73

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Multifondsprogramm 2021-2027" im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 798,3 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 490,6 Mio. EUR).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in KMU und Handwerks-Unternehmen (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. 466, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2024 -Nds. MBl. S. 182)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen „MikroSTARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 20.07.2022 – Nds. MBl. S. 997, geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2024, Nds. MBl. S. 184)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolge-Moderatoren (Erl. d. MW v. 15.03.2022 - Nds. MBl. S. 458)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen „Tourismusförderrichtlinie“ (Erl. d. MW v. 06.07.2022 – Nds. MBl. S. 965 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 25.04.2024 – Nds. MBl. S.201)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer Förderperiode 2021-2027 (Erl. d. MW v. 28.09.2022 - Nds. MBl. S. 1374, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 244)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 668 -, zuletzt geä. d. Erl.d.MW v. 15.05.2024 – Nds. MBl. S. 240)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogrammes für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 662 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 29.11.2023 - Nds. MBl. S. 960)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von intermodalen Logistikknoten zur Stärkung von KMU der Logistik- und Transportwirtschaft (Erl. d. MW v. 01.02.2023 – Nds. MBl. S. 101 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 08.11.2023 – Nds. MBl. S. 935)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr „Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV“ (Erl. d. MW v. 01.03.2023, Nds. MBl. S. 216, geä. d. Erl.d. MW v. 07.05.2024, Nds. MBl. S. 217)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. S. 462)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Flexible Bedienformen) (Erl. d. MW v. 21.06.2023 – Nds. MBl. S. 454, geä. d. Erl. d. MW v. 07.05.2024, Nds. MBl. S. 218)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. d. MW v. 05.07.2023 – Nds. MBl. S. 481)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen (EFRE-Programmgebiete) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 - Nds. MBl. S. 522)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO2-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 – Nds. MBl. S. 502, geä. d. Erl. d. MW v. 31.12.2023, Nds. MBl., S. 33)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutschein (Erl. d. MW v. 04.10.2023 - Nds. MBl. S. 720, geä. d.Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 243)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. d. MW v. 22.11.2023 – Nds. MBl. S. 941)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme – Horizont Impuls – Erl.d. MW v. 20.12.2023, Nds. MBl. S. 1123, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 241)

EFRE (SER) Finanztabelle 2021-2027

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
1.11.1.1	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Infrastruktur, Verbände, Forschung, Klimaschutz in Mooren)	MWK	57.320.000,00
1.11.1.2	außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur	MW	2.000.000,00
1.11.2.1	Innovationsnetzwerke	MW	3.680.000,00
1.11.2.2	Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer	MW	4.900.000,00
1.11.2.3	Unterstützung / Beratung für Anträge bei EU-Direktprogrammen	MW	3.500.000,00
1.11.3.1	Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk	MW	13.000.000,00
1.11.3.2	Innovationsgutscheine (Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur)	MW	2.000.000,00
1.11.3.3	Innovationsförderprogramm Niedersachsen	MW	27.000.000,00
1.11.3.4	Digitalisierung in Verkehr und Mobilität	MW	5.400.000,00
1.11.4.1	Zukunftsregionen - regionale Innovationsnetzwerke / Investitionen	MB	10.233.018,00
1.12.1.1	Zukunftsregionen - Dienste und digitale Kompetenzen	MB	7.233.018,00
1.13.1.1	Technologie- und Gründerzentren	MW	8.000.000,00
1.13.1.2	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Gründungsräume)	MWK	10.500.000,00
1.13.2.1	Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur (HWI)	MW	15.000.000,00
1.13.2.2	Förderung intermodaler Logistikknoten	MW	2.000.000,00
1.13.3.1	FI - Seedfonds	MW	10.000.000,00
1.13.3.2	FI - Beteiligungsfonds	MW	14.000.000,00
1.13.3.3	Förderung produktiver Investitionen bei kleinen und mittleren Unternehmen	MW	30.620.000,00
1.13.4.1	Nachfolgemoderatoren	MW	740.000,00
1.13.4.2	Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk	MW	2.500.000,00
1.13.4.3	FI - MikroSTARTer	MW	11.000.000,00
1.13.5.1	Tourismusförderrichtlinie	MW	15.000.000,00
1.13.6.1	Zukunftsregionen - Unterstützung des Gründungsklima	MB	7.233.018,00
	Gesamt 1		262.859.054,00
2.21.1.1	Klimaschutz: Reduzierung von Treibhausgasemissionen	MU	48.470.000,00
2.21.1.2	CO ² -effiziente betriebliche Investitionen	MW	17.925.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

2.21.2.1	Zukunftsregionen - Reduktion der CO ² -Emissionen	MB	3.046.250,00
2.23.1.1	Zukunftsregionen - Intelligente Energieverteilungssysteme	MB	3.046.250,00
2.26.1.1	Optimierung betriebl. Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft	MU	16.800.000,00
2.26.2.1	Zukunftsregionen - Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft	MB	3.046.250,00
2.27.1.1	Landschaftswerte	MU	25.000.000,00
2.27.2.1	Brachflächenrevitalisierung	MU	7.200.000,00
2.27.3.1	Reduzierung der Gewässerbelastung durch die Eliminierung von Spurenstoffen	MU	9.500.000,00
2.27.4.1	Zukunftsregionen - Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung	MB	3.046.250,00
	Gesamt 2		137.080.000,00
3.28.1.1	Flexible Bedienformen	MW	6.820.000,00
3.28.1.2	Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV	MW	14.520.000,00
3.28.1.3	Mobilitätszentralen	MW	660.000,00
	Gesamt 3		22.000.000,00
6.51.1.1	Resiliente Innenstädte	MB	37.872.092,00
6.51.2.1	Zukunftsregionen - Städtische Gebiete	MB	4.251.188,00
6.52.1.1	Zukunftsregionen - Nichtstädtische Gebiete	MB	9.919.439,00
	Gesamt 6		52.042.719,00
	Gesamt 1 bis 3 und 6		473.981.773,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 1	MB	9.200.066,89
	Technische Hilfe EFRE - PA 2	MB	4.797.800,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 3	MB	770.000,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 6	MB	1.821.495,17
	Gesamt Technische Hilfe		16.589.362,06
	Gesamt 1 bis 3, 5 und TH		490.571.135,06

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 6.438.891,86	- 6.438.891,86	3.391.852,74
+ Einnahmen	87.925.000,00	53.531.000,00	2.452.855,69
- Ausgaben	87.925.000,00	53.531.000,00	12.283.600,29
Bestand am 31.12.	- 6.438.891,86	- 6.438.891,86	- 6.438.891,86

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
3	4	5	6	7		
683 73-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	16.504	9.862	+6.642	10.131
883 73-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	21.372	13.114	+8.258	—
891 73-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	21.201	1	+21.200	—
892 73-2	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	14.314	6.628	+7.686	—
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel angesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(62.871)
547 74-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	605
883 74-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	23.999
891 74-4	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	24.832
892 74-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	13.434
Abschluss Kapitel 5086						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		35.650	13.916	+21.734	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		107.424	73.192	+34.232	
	Summe der Einnahmen		143.074	87.108	+55.966	
	4 Personalausgaben	—	573	100	+473	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	4.265	1.400	+2.865	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	46.979	53.487	-6.508	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	91.257	32.121	+59.136	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	11.968	—	+11.968	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	155.042	87.108	+67.934	
	Zuschuss		11.968	—	+11.968	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Im Rahmen von REACT-EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“) und der CARE-Verordnung („Cohesion’s Action for Refugees in Europe“) hat die EU Niedersachsen seit 2022 durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 18.08.2021 (OP-Version 7) und vom 07.11.2022 (OP-Version 12) EU-Strukturfondsmittel in einer Gesamtsumme von 219 Mio. EUR zur Covid-19 Krisenbewältigung und zur Unterstützung bei der Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt.

Davon entfielen auf die EFRE-Förderung der Förderperiode 2014-2020 194,2 Mio. EUR.

Im Rahmen der Technischen Hilfe wurden 3,6 Mio. EUR eingesetzt.

Bis zum 31.12.2023 wurden rund 68,1 Mio. EUR ausgezahlt.

Die Mittel waren an keine Zielregion gebunden, die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 9.977.230,25	- 9.977.230,25	21.944.859,62
+ Einnahmen	0,00	0,00	30.949.003,71
- Ausgaben	0,00	0,00	62.871.093,58
Bestand am 31.12.	- 9.977.230,25	- 9.977.230,25	- 9.977.230,25

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)	—	—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	55.149	45.700	46.616	46.616	194.081
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	87.925	72.860	74.320	74.320	309.425
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	143.074	118.560	120.936	120.936	503.506
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	155.042	—	—	—	155.042
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	-11.968	118.560	120.936	120.936	348.464

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
916 01	Abführung an Kapitel 0802 Titel 234 10	11.968	—	—	—	11.968
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)	—	—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion Lüneburg 2021-2027	55.149	—	—	—	55.149
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	87.925	—	—	—	87.925
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe	155.042	—	—	—	155.042

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 45-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln, Förderperiode 2000 - 2006 <i>Vgl. K-Vermerk zu 637 10.</i>		—	—	—	—
272 10-0	Einnahmen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 und Abwicklung der Förderperiode 1994 - 1999 <i>Vgl. K-Vermerk zu 637 10.</i>		—	—	—	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	71.654
Titelgruppe(n)						
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		(—)	(—)	(—)	(1)
119 62-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	1
272 62-2	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Konvergenz		—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(2)
119 63-8	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	2
272 63-0	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)		—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(10.274)
119 64-6	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	7
272 64-9	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Lüneburg		—	—	—	10.267
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		(—)	(—)	(—)	(16.344)
119 65-4	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	9
272 65-7	Einnahmen aus dem ESF ohne Region Lüneburg		—	—	—	16.334
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>		(15.182)	(9.352)	(+5.830)	(0)
119 66-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 66-5	Einnahmen aus dem ESF - Region Lüneburg		15.182	9.352	+5.830	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5087

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.
Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	57.493.043,10	57.493.043,10	71.653.660,84
+ Einnahmen	46.641.000,00	28.505.000,00	29.357.439,20
- Ausgaben	46.641.000,00	28.505.000,00	43.518.056,94
Bestand am 31.12.	57.493.043,10	57.493.043,10	57.493.043,10

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titel 119 45, 272 10 und 637 10

Hier werden die Mittel für das ESF-Förderprogramm der Förderperiode 1994 - 1999 und der Förderperiode 2000 - 2006 dargestellt.

Es erfolgt nur noch die Schlussabwicklung zur Förderperiode 2000-2006.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	9.388.041,69	9.388.041,69	9.370.381,89
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	- 17.659,80
Bestand am 31.12.	9.388.041,69	9.388.041,69	9.388.041,69

Zu Titelgruppe 62

Vgl. Ausgaben TGr. 62.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Ausgaben TGr. 63.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Ausgaben TGr. 64.

Zu Titelgruppe 65

Vgl. Ausgaben TGr. 65.

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Ausgaben TGr. 66.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(31.459)	(19.153)	(+12.306)	(0)
119 67-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 67-3	Einnahmen aus dem ESF ohne Region Lüneburg		31.459	19.153	+12.306	0
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(2.737)
119 68-9	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	0
231 68-3	Sonstige Zuweisungen durch den Bund		—	—	—	—
272 68-1	Einnahmen aus dem ESF - REACT-EU 2014 - 2020		—	—	—	2.736
	A U S G A B E N					
637 10-8	Zuweisungen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 45 und 272 10.</i>	—	—	—	—	-18
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	57.493
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 62. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 62-9	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 62-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 62-5	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 62-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 62-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 62-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Vgl. Ausgaben TGr. 67.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Ausgaben TGr. 68.

Zu Titelgruppe 62

Hier wurden die Mittel für das Förderprogramm " ESF im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013" bewirtschaftet.
Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mittleinsatz war möglich bis 31.12.2015).
Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	22.493.582,44	22.493.582,44	22.492.319,00
+ Einnahmen	0,00	0,00	1.263,44
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Bestand am 31.12.	22.493.582,44	22.493.582,44	22.493.582,44

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-1)
429 63-7	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 63-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 63-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 63-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	-1
684 63-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(6.246)
429 64-5	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 64-8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	62
633 64-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	647
682 64-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	2.276
683 64-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	3.026
684 64-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	235
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(15.106)
429 65-3	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Hier wurden die Mittel für das Förderprogramm "ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)" 2007- 2013 (ohne Region Lüneburg)" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mittleinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	14.268.889,22	14.268.889,22	14.265.901,78
+ Einnahmen	0,00	0,00	1.891,84
- Ausgaben	0,00	0,00	- 1.095,60
Bestand am 31.12.	14.268.889,22	14.268.889,22	14.268.889,22

Zu Titelgruppe 64

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 (in der Fassung -Version 12.0 -, letzte Genehmigung der EU-Kommission vom 03.10.2022) EU-Strukturfondsmittel für den ESF (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 284,3 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 94,5 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01	11.897.947,95	11.897.947,95	7.870.170,85
+ Einnahmen	0,00	0,00	10.274.097,96
- Ausgaben	0,00	0,00	6.246.320,86
Bestand am 31.12.	11.897.947,95	11.897.947,95	11.897.947,95

Zu Titelgruppe 65

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 (in der Fassung -Version 12.0 -, letzte Genehmigung der EU-Kommission vom 03.10.2022) EU-Strukturfondsmittel für den ESF (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 284,3 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 189,8 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	15.445.488,70	15.445.488,70	14.207.847,07
+ Einnahmen	0,00	0,00	16.343.618,03
- Ausgaben	0,00	0,00	15.105.976,40
Bestand am 31.12.	15.445.488,70	15.445.488,70	15.445.488,70

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
547 65-6	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	100
633 65-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	1.158
682 65-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	4.894
683 65-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	7.553
684 65-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	1.401
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66. *** leer</i>	(—)	(15.182)	(9.352)	(+5.830)	(4.562)
429 66-1	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	1	-1	—
547 66-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	519	1	+518	200
633 66-8	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1.708	589	+1.119	455
682 66-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	2.205	1.920	+285	—
683 66-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	5.717	1	+5.716	1.954
684 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	5.033	6.840	-1.807	1.953
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(31.459)	(19.153)	(+12.306)	(8.950)
429 67-0	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	31	-31	—
547 67-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.210	28	+1.182	400
633 67-6	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	2.593	1	+2.592	—
682 67-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	4.189	3.653	+536	—
683 67-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	11.286	1.754	+9.532	3.120
684 67-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	12.181	13.686	-1.505	5.430

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Hier werden die Mittel des Förderprogramms „Multifondsprogramm 2021-2027“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Multifondsprogramm nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den ESF+ (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 260,6 Mio. EUR (davon für die Übergangsregion 85,1 Mio. EUR).

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden diverse Richtlinien in den Ressorts MB, MS, MK, MWK und MJ angewendet.

ESF (ÜR) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan - EUR -
4.43.1.1	Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)	MS	11.000.000,00
4.43.2.1	Zukunftsregionen - Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben	MB	300.000,00
4.44.1.1	Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse (FKB)	MS	11.000.000,00
4.44.2.1	Öffnung von Hochschulen	MWK	1.300.000,00
4.44.3.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Fachkräfte)	MB	430.903,00
4.46.1.1	Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung	MK	2.500.000,00
4.46.2.1	Perspektive Berufsausbildung - Ausbildungsverbünde	MK	3.000.000,00
4.46.2.2	Perspektive Berufsausbildung - Insolvenzazubis	MK	1.000.000,00
4.46.3.1	Berufliche Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der betrieblichen Berufsausbildung (ÜLU)	MK	8.000.000,00
4.46.4.1	Inklusion durch Bildung und Teilhabe	MK	7.500.000,00
4.46.5.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Bildung und Inklusion)	MB	300.000,00
4.48.1.1	Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren	MS	20.610.000,00
4.48.2.1	Grundbildung bei Erwachsenen	MWK	3.000.000,00
4.48.3.1	Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt	MJ	3.400.000,00
4.48.4.1	Zukunftsregionen - aktive Teilhabe, soziale Integration	MB	500.000,00
4.411.1.1	Zukunftsregionen - Verbessertes Zugang Gesundheits- und Pflegesysteme	MB	500.000,00
	Gesamt 4		74.340.903,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 66

5.44.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Arbeitswelt im Wandel	MB	3.736.481,00
5.411.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Daseinsvorsorge	MB	3.736.481,00
	Gesamt 5		7.472.962,00
	Gesamt 4 bis 5		81.813.865,00
	Technische Hilfe ESF - PA 4	MB	2.973.636,08
	Technische Hilfe ESF - PA 5	MB	298.918,48
	Gesamt TH ESF		3.272.554,56
	Gesamt 4 bis 5 und TH		85.086.419,56

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 3.285.498,17	- 3.285.498,17	1.276.296,29
+ Einnahmen	15.182.000,00	9.352.000,00	0,01
- Ausgaben	15.182.000,00	9.352.000,00	4.561.794,47
Bestand am 31.12.	- 3.285.498,17	- 3.285.498,17	- 3.285.498,17

Zu Titelgruppe 67

Hier werden die Mittel des Förderprogramms „Multifondsprogramm 2021-2027“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Multifondsprogramm nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den ESF+ (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 260,6 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 175,5 Mio. EUR).

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden diverse Richtlinien in den Ressorts MB, MS, MK, MWK und MJ angewendet.

ESF (SER) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
4.43.1.1	Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)	MS	19.000.000,00
4.43.2.1	Zukunftsregionen - Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben	MB	1.500.000,00
4.44.1.1	Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse (FKB)	MS	21.770.000,00
4.44.2.1	Öffnung von Hochschulen	MWK	1.900.000,00
4.44.3.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Fachkräfte)	MB	2.182.022,00
4.46.1.1	Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung	MK	7.400.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 67

4.46.2.1	Perspektive Berufsausbildung - Ausbildungsverbünde	MK	4.000.000,00
4.46.2.2	Perspektive Berufsausbildung - Insolvenzazubis	MK	3.000.000,00
4.46.3.1	Berufliche Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der betrieblichen Berufsausbildung (ÜLU)	MK	17.470.000,00
4.46.4.1	Inklusion durch Bildung und Teilhabe	MK	4.500.000,00
4.46.5.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Bildung und Inklusion)	MB	1.500.000,00
4.48.1.1	Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren	MS	56.800.000,00
4.48.2.1	Grundbildung bei Erwachsenen	MWK	4.000.000,00
4.48.3.1	Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt	MJ	7.800.000,00
4.48.4.1	Zukunftsregionen - aktive Teilhabe, soziale Integration	MB	2.394.007,00
4.411.1.1	Zukunftsregionen - Verbessertes Zugang Gesundheits- und Pflegesysteme	MB	2.394.007,00
	Gesamt 4		157.610.036,00
5.44.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Arbeitswelt im Wandel	MB	5.581.201,00
5.411.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Daseinsvorsorge	MB	5.581.201,00
	Gesamt 5		11.162.402,00
	Gesamt 4 bis 5		168.772.438,00
	Technische Hilfe ESF - PA 4	MB	6.304.401,44
	Technische Hilfe ESF - PA 5	MB	446.496,08
	Gesamt TH		6.750.897,52
	Gesamt 4 bis 5 und TH		175.523.335,52

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 67

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 6.316.679,87	- 6.316.679,87	2.632.850,02
+ Einnahmen	31.459.000,00	19.153.000,00	0,01
- Ausgaben	31.459.000,00	19.153.000,00	8.949.529,90
Bestand am 31.12.	- 6.316.679,87	- 6.316.679,87	- 6.316.679,87

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	(—)	(—)	(—)	(—)	(8.673)
	<i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel angesetzt werden.</i>					
547 68-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	227
633 68-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 68-5	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	4.963
683 68-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	3.042
684 68-8	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	441
	Abschluss Kapitel 5087					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		46.641	28.505	+18.136	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		46.641	28.505	+18.136	
	4 Personalausgaben	—	—	32	-32	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.729	29	+1.700	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	44.912	28.444	+16.468	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	46.641	28.505	+18.136	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Im Rahmen von REACT-EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“) und der CARE-Verordnung („Cohesion’s Action for Refugees in Europe“) hat die EU Niedersachsen seit 2022 durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 18.08.2021 (OP-Version 7) und vom 07.11.2022 (OP-Version 12) EU-Strukturfondsmittel in einer Gesamtsumme von 219 Mio. EUR zur Covid-19 Krisenbewältigung und zur Unterstützung bei der Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt.

Davon entfielen auf die ESF-Förderung der Förderperiode 2014-2020 20,4 Mio. EUR.

Im Rahmen der Technischen Hilfe wurden 0,8 Mio. EUR eingesetzt.

Bis zum 31.12.2023 wurden rund 10,4 Mio. EUR ausgezahlt.

Die Mittel waren an keine Zielregion gebunden, die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 6.398.728,86	- 6.398.728,86	-462.106,06
+ Einnahmen	0,00	0,00	2.736.567,91
- Ausgaben	0,00	0,00	8.673.190,71
Bestand am 31.12.	- 6.398.728,86	- 6.398.728,86	- 6.398.728,86

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
119 45	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln, Förderperiode 2000 - 2006	—	—	—	—	—
272 10	Einnahmen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 und Abwicklung der Förderperiode 1994 - 1999	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	15.182	12.637	12.890	12.890	53.599
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	31.459	26.069	26.591	26.591	110.710
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	46.641	38.706	39.481	39.481	164.309
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	46.641	—	—	—	46.641
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	38.706	39.481	39.481	117.668

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
637 10	Zuweisungen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	15.182	—	—	—	15.182
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	31.459	—	—	—	31.459
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe	46.641	—	—	—	46.641

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
331 01-0	Zuweisungen des Bundes <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 01.</i>		—	—	—	—
331 90-8	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	109.683
Titelgruppe(n)						
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
331 62-2	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG		—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84.</i>		(10.500)	(11.690)	(–1.190)	(8.180)
119 84-4	Zinseinnahmen aus Zuwendungen auf der Grundlage des GVFG - Bundesplafond		—	—	—	—
331 84-3	Zuweisungen des Bundes auf der Grundlage des GVFG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen Bundesplafond)		10.500	11.690	–1.190	8.180
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85.</i>		(—)	(—)	(—)	(135)
119 85-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem EntflechtG - Landesplafond		—	—	—	37
181 85-0	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen		—	—	—	98
182 85-6	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland		—	—	—	—
331 85-1	Zuweisungen des Bundes gem. EntflechtG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen Landesplafond)		—	—	—	—
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 89-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem EntflechtG - Landesplafond		—	—	—	—
331 89-4	Zuweisungen des Bundes gem. EntflechtG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)		—	—	—	—
A U S G A B E N						
919 01-8	Abführung an den Landeshaushalt Kapitel 08 20 Titel 356 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 01.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5088

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Nach dem Auslaufen der Zahlungen des Bundes nach dem EntflechtG ab 31.12.2019 führt Niedersachsen die Förderung des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus seit 2020 aus eigenen Mitteln fort (vgl. Kapitel 0803, TGr. 85 und 89 bzw. Kapitel 0820, TGr. 62).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	109.320.486,25	109.320.486,25	109.682.891,62
+ Einnahmen	10.500.000,00	11.690.000,00	8.315.209,12
- Ausgaben	10.500.000,00	11.690.000,00	8.677.614,49
Bestand am 31.12.	109.320.486,25	109.320.486,25	109.320.486,25

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titel 331 62, 331 85 und 331 89

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung. Hiervon wurde ein Betrag von 123.507.000 Euro aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755) finanziert.

Die Veranschlagung der Mittel nach dem EntflechtG erfolgte im Kapitel 5088. Die entsprechenden Zahlungen des Bundes endeten zum 31.12.2019.

Die durch die Bestandsübertragung bei Titel 36101-7 vorhandenen Mittel sind auch über den 31.12.2019 hinaus für Förderungen nach dem NGVFG einsetzbar.

Zu Titel 331 84

Bei Titel 331 84 sind zweckgebundene Mittel aus dem sog. Bundesplafond (ÖPNV-/SPNV-Infrastrukturvorhaben) veranschlagt.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz -GVFG-) vom 28.01.1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Art. 323 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Zu Titel 119 84, 119 85 und 119 89

Die Zinseinnahmen werden bei den entsprechenden Ausgabeteilgruppen wieder verausgabt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	109.320
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 62-5	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Bauasträger	—	—	—	—	—
887 62-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 84.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem GVFG i. V. m. dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(10.500)	(11.690)	(-1.190)	(8.180)
883 84-6	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 84-1	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 84-9	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	10.500	11.690	-1.190	8.180
892 84-5	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 85.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-398)
861 85-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
883 85-4	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	134
887 85-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	1
891 85-7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	-533
892 85-3	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Hier werden die Mittel für das Transferbudget gem. dem EntflechtG aus dem Bestandsvermögen bewirtschaftet.
Vgl. Erläuterungen zu 331 62.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebbaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
§ 2 Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zu Titelgruppe 84

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)" bewirtschaftet.
Vgl. Erläuterungen zu 331 84.

In 2025 sind Mittel für folgende Projekte veranschlagt:

1. Braunschweig:	Stadtbahnausbauprojekt und Stadtbahnnetz	2,70 Mio. EUR
2. Neuenhaus-Coevorden (NL):	Reaktivierung SPNV	7,80 Mio. EUR

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV/SPNV-Infrastrukturmaßnahmen (Bundesplafond)

Rechtliche Grundlage: Art. 125 c Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) i.V.m. dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Beginn der Förderung: 1992

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: ÖPNV-Infrastrukturunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren.

Zu Titelgruppe 85

In der Titelgruppe 85 waren bis 31.12.2019 Zuwendungen für straßenbezogene ÖPNV-Infrastrukturprojekte und schienengebundene regionale Güterverkehrsprojekte von nichtbundeseigenen Eisenbahnen veranschlagt.
Die Titel werden als Leertitel fortgeführt, um Ausgaben aus dem Bestand des Sondervermögens zu ermöglichen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
Teil: ÖPNV-Flächenprogramm
Teil: ÖPNV-Haltestellen

Förderung von Investitionen im Schienengüterverkehr genutzten NE-Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
§ 2 Nr. 1., 2 e), 4, 5 und 7 Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Beginn der Förderung: 1971 (ÖPNV-Projekte), 2014 (Güterverkehrs-Projekte)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV und des regionalen schienengebundenen Güterverkehrs

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Infrastrukturunternehmen und Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 89.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(–14)
883 89-7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 89-2	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 89-0	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
892 89-6	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	–14
TGr. 90	Sonderprogramm Radschnellwege <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 90.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(909)
733 90-9	Neubau von Radschnellwegen	—	—	—	—	—
883 90-0	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Bauasträger	—	—	—	—	909
Abschluss Kapitel 5088						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			10.500	11.690	–1.190	
Summe der Einnahmen				10.500	11.690	–1.190
7 Baumaßnahmen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	10.500	11.690	–1.190	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	10.500	11.690	–1.190

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 89

In der Titelgruppe 89 waren bis 31.12.2019 Zuwendungen für die Beschaffung von Stadt-/Straßenbahnenfahrzeugen, ÖPNV-Omnibussen und Bürgerbussen veranschlagt.

Die Titel werden als Leertitel weitergeführt, um Ausgaben aus dem Bestand des Sondervermögens zu ermöglichen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: ÖPNV-Flächenprogramm

Teil: ÖPNV-Busbeschaffungen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)

§ 2, Nr. 8,9 Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Beginn der Förderung: 1988

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: Verkehrsunternehmen, Bürgerbusvereine, ÖPNV-Aufgabenträger

Durchschnittliche Förderhöhe: differenziert nach Art der Fahrzeuge

Zu Titelgruppe 90

Hier werden die Mittel für den Bau von kommunalen Radschnellwegen auf der Grundlage des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) bewirtschaftet.

Zuwendungsfähig sind kommunale Radschnellwege nach § 2 NGVFG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
331 01	Zuweisungen des Bundes	—	—	—	—	—
331 90	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG	—	—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)	10.500	10.500	13.500	30.000	64.500
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond)	—	—	—	—	—
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen)	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	10.500	10.500	13.500	30.000	64.500
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	10.500	—	—	—	10.500
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	10.500	13.500	30.000	54.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
919 01	Abführung an den Landeshaushalt Kapitel 08 20 Titel 356 61	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG	—	—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)	10.500	—	—	—	10.500
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond)	—	—	—	—	—
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen)	—	—	—	—	—
TGr. 90	Sonderprogramm Radschnellwege	—	—	—	—	—
	Summe	10.500	—	—	—	10.500

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
231 86-9	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz für Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 86.</i>		103.175	103.175	—	94.577
231 89-3	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichzahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-Ticket <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		—	—	—	—
231 92-3	Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Deutschlandtickets <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		120.000	120.000	—	120.000
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	581.273
Titelgruppe(n)						
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(633.842)	(619.616)	(+14.226)	(733.849)
231 64-8	Zuweisungen des Bundes gemäß Regionalisierungsgesetz zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen		632.227	618.040	+14.187	733.849
232 64-4	Erstattungen der Länder zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen		1.615	1.576	+39	—
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87.</i>		(103.588)	(101.504)	(+2.084)	(114.005)
119 87-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	—
231 87-7	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz zur Förderung sonstiger Maßnahmen, insbes. im Schienenpersonennahverkehr		103.588	101.504	+2.084	114.000
232 87-3	Erstattung anderer Länder		—	—	—	—
282 87-0	Sonstige Erstattung aus dem Inland		—	—	—	5
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 88.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
231 88-5	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz		—	—	—	—
281 88-2	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		—	—	—	—
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		(9.590)	(12.840)	(-3.250)	(46.303)
119 90-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	335
173 90-7	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden		—	—	—	—
181 90-0	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		—	—	—	7.268

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5089

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	626.222.005,46	626.222.005,46	581.272.572,16
+ Einnahmen	1.118.195.000,00	1.088.035.000,00	1.158.271.713,88
- Ausgaben	1.118.195.000,00	1.088.035.000,00	1.113.322.280,58
Bestand am 31.12.	626.222.005,46	626.222.005,46	626.222.005,46

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu 231 89

Hier wurden die vom Bund im Mai 2022 kurzfristig bereitgestellten Mittel für die Einführung und Umsetzung des 9-Euro-Ticketz außerplanmäßig vereinnahmt.

Vgl. Ausgaben TGr. 89.

Zu 231 92

Vgl. Ausgaben TGr. 92

Zu 231 64, 231 86, 231 87, 331 90 und 331 91

Seit 1996 erhält das Land Niedersachsen nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.04.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107), Zuweisungen des Bundes für Angebotsverbesserungen für den ÖPNV, insbesondere für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Für 2025 stehen gem. § 5 Regionalisierungsgesetz insgesamt 998,195 Mio. EUR zur Verfügung, die zusammen mit den Einnahmen bei den Titeln 232 64, 281 90 und 281 91 bei den Titelgruppen (TGr.) 64, 86, 87, 90 und 91 wieder verausgabt werden.

(Vgl. TGr. 64, 86, 87, 90 und 91)

Im Einzelnen sind für 2025 veranschlagt:

Titelgruppe	Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist - Ausgabe 2023
	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
64	633.842	619.616	682.689
86	103.175	103.175	103.103
87	103.588	101.504	103.343
90	9.590	12.840	62.283
91	148.000	130.900	63.271
Summe	998.195	968.035	1.014.689

Zu 232 64

Hier sind Einnahmen aus Erstattungen anderer Länder für SPNV-Betriebsleistungen veranschlagt. Die Mittel stehen zusätzlich bei der Ausgabe-Titelgruppe zur Verfügung.

Zu 119 87, 119 90 und 119 91

Die Zinseinnahmen werden bei den entsprechenden Ausgabebetitelgruppen wieder verausgabt.

Zu 231 88

Hier wurden die vom Bund für die Jahre 2020 bis 2022 bereitgestellten Mittel der Sonderhilfe des Bundes zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID 19 für die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG vereinnahmt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
281 90-4	Sontige Erstattungen aus dem Inland		—	—	—	—
331 90-1	Zuweisungen des Bundes gemäß Regionalisierungsgesetz für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen)		9.590	12.840	-3.250	38.700
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.</i>		(148.000)	(130.900)	(+17.100)	(49.537)
119 91-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	75
281 91-2	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		6.416	6.416	—	14.462
331 91-0	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)		141.584	124.484	+17.100	35.000
A U S G A B E N						
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	626.222
Titelgruppe(n)						
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mitteln.</i>	(—)	(633.842)	(619.616)	(+14.226)	(682.689)
547 64-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Verpflichtungen dürfen nur zu Lasten dieses Titels eingegangen werden.</i>	—	406.569	394.201	+12.368	445.823
633 64-9	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	116.355	117.871	-1.516	122.611
637 64-4	Zuweisungen an Zweckverbände	—	110.918	107.544	+3.374	114.254
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 86.</i>	(—)	(103.175)	(103.175)	(—)	(103.103)
633 86-0	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	71.626	72.626	-1.000	71.659
637 86-5	Zuweisungen an Zweckverbände	—	31.549	30.549	+1.000	31.517
682 86-0	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 86-7	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	-73

ERLÄUTERUNGEN

Zu 281 90

Hier werden z.B. Einnahmen aus Schadensersatzforderungen aus der Rechtsverfolgung gegen Kartelle vereinnahmt. Die Mittel stehen zusätzlich bei der Ausgabe-Titelgruppe zur Verfügung.

Zu 281 91

Hier werden z.B. Abführungen von AFA-Beträgen aus Bewilligungen für die Beschaffung von Fahrzeugen vereinnahmt. Diese Mittel stehen bei der Ausgabeteilgruppe zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 64

Zahlungen für Betriebsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß § 7 (1) Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl, S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106).

Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im SPNV außerhalb der Verbandsgebiete der Region Hannover und des Regionalverbands Großraum Braunschweig hat die LNVG mit der DB AG und anderen Anbietern von SPNV-Betriebsleistungen Verkehrsverträge über Leistungen im SPNV gem. § 4 RegG geschlossen.

Die Einnahmen resultieren zum einen aus Regionalisierungsmitteln (vgl. 231 64) und zum anderen aus Erstattungen anderer Länder zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen (Vertrag mit Hamburg zum Metronom; vgl. 232 64).

Für 2025 :

Titel	Ansatz	Ansatz	Ist - Einnahme
	2025	2024	2023
	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
231 64	632.227	618.040	733.849
232 64	1.615	1.576	0
Summe	633.842	619.616	733.849

Zu Titelgruppe 86

Hier werden die Mittel für Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV bewirtschaftet.

Veranschlagt sind Mittel, die bis 2016 entsprechend § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) an nicht bundeseigene Eisenbahnen zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Linienverkehr gezahlt wurden.

Diese entstehen dadurch, dass die Verkehrsunternehmen Zeitkarten an Auszubildende, Schüler und Studenten zu nicht kostendeckenden Preisen verkaufen.

Aufgrund der Novellierung des Nds. Nahverkehrsgesetzes (NNVG) werden seit 2017 die Mittel nunmehr den kommunalen Aufgabenträgern zugewiesen, um damit auch ein hochwertiges und kostengünstiges Verkehrsangebot im Ausbildungsverkehr sicherzustellen.

(vgl. Erläuterungen zu 231 64, 231 86, 231 87, 331 90 und 331 91)

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 87.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(—)	(103.588)	(101.504)	(+2.084)	(103.343)
526 87-7	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 87-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.768	500	+1.268	1.165
633 87-8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	52.664	53.526	-862	51.391
637 87-3	Zuweisungen an Zweckverbände	—	29.708	27.282	+2.426	30.612
671 87-7	Kostenerstattung an die Landesnahverkehrsgesellschaft Nds. mbH (LNVG)	—	19.448	20.196	-748	20.130
683 87-5	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	44
883 87-4	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	—	—	—	—	—
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(16.415)
633 88-6	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	14.052
637 88-1	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	2.363
682 88-7	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 88-3	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 89	Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-ÖPNV-Ticket Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 89.</i> <i>*** Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i> <i>Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-18.708)
547 89-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 89-4	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	-18.708
637 89-0	Zahlungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
682 89-5	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 89-1	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 87

Hier werden die Mittel für die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs bewirtschaftet.

Die für die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlichen Ausgaben der ÖPNV-Aufgabenträger werden aus den ab 01.01.1996 zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmitteln finanziert.

Zu Titel 633 87 und 637 87

Gemäß § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. S. 180) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106) erhalten die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV seit 1996 pauschale Finanzhilfen zur Abdeckung ihrer Verwaltungskosten.

Aufgrund des novellierten NNVG erhalten ab 2005 die Aufgabenträger des ÖPNV zweckgebundene pauschale Finanzzuweisungen. Aufgrund des novellierten NNVG erhalten ab 2017 die Aufgabenträger des ÖPNV weitere zweckgebundene pauschale Finanzzuweisungen für die Weiterentwicklung des straßengebundenen ÖPNV.

Zu 671 87

Der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH wurde als Zentraler Stelle für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 NNVG 1996 die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des NNVG übertragen.

Die notwendigen Ausgaben sind vom Land zu erstatten.

Zu Titelgruppe 88

Für die Corona-bedingten Schadensausgleiche bei den ÖPNV-Verkehrsunternehmen und – Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) hat der Bund den Ländern zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 3,5 Mrd. EUR als ÖPNV-Rettungsschirm für den Ausgleich von Einnahmeverlusten in den Jahren 2020 bis 2022 zur Verfügung gestellt.

Der davon auf Niedersachsen entfallende Anteil von 375,488 Mio. EUR wird hier bewirtschaftet.

Bislang wurden Zahlungen des Bundes in einer Gesamthöhe von 335,538 Mio. EUR vereinnahmt (199,588 Mio. EUR in 2020, 135,95 Mio. EUR in 2022).

Den Schlussanteil leistet der Bund gemäß § 7 Abs. 10 RegG erst nach Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises der Länder, der bis zum 30.06.2024 vorgelegt werden muss.

Bis zum 31.12.2023 wurden 279,750 Mio. EUR ausgezahlt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 NNVG vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. 1995, S.180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106)

i.V.m. § 7 Abs. 1 des RegG vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2023

(BGBl. 2023 I Nr. 107) und den

Verwaltungsvorschriften zu § 9 NNVG vom 25.09.2020 (Nds. MBl. vom 30.09.2020, S. 1072) und 27.09.2022 (Nds. MBl. vom 28.09.2022, S. 1366).

Zu Titelgruppe 89

Der Bund hat nach einer Anpassung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in 2022 den Ländern für die Einführung und Umsetzung des 9-Euro-Tickets und den damit verbundenen finanziellen Nachteilen zusätzliche Regionalisierungsmittel nach § 8 Abs. 2 RegG in Höhe von 2,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 8 Abs. 3 RegG entfiel davon auf Niedersachsen ein Betrag von 200,1 Mio. EUR.

Die Mittel werden in dieser in 2022 außerplanmäßig eingerichteten Titelgruppe bewirtschaftet und sind bestimmt zum Ausgleich von Schäden der Aufgabenträger selbst sowie der Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonenverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit dem temporär vom 01.06. bis 31.08.2022 eingeführten 9-Euro-Ticket. Sie wurden gemäß § 53 LHO und den VV zu § 9 NNVG als Billigkeitsleistung gewährt.

Bis zum 31.12.2023 wurden 151,7 Mio. EUR ausgezahlt.

Die Länder sind für die zweckentsprechende Verwendung der Beträge verantwortlich und weisen dem Bund die Verwendung der Mittel bis zum 30. Juni 2024 nach.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Abs. 2 RegG vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2023 (BGBl.2023 I Nr. 107)

i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr

im Zusammenhang mit dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen

9-Euro-Ticket ÖPNV 2022), Erl.d. MW vom 01.06.2022 (Nds. GVBl. Nr.20/2022 vom 15.06.2022) i.V.m. § 9 des Niedersächsischen

Nahverkehrsgesetzes (NNVG)vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. 1995, S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl.

S. 106).

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 90.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(—)	(9.590)	(12.840)	(-3.250)	(62.283)
633 90-8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 90-3	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
661 90-1	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 90-5	Zuweisungen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
853 90-8	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
861 90-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
883 90-4	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	7.000	7.000	—	21.339
887 90-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	2.785
891 90-7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	1.590	4.840	-3.250	35.459
892 90-3	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	1.000	1.000	—	2.701
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 91.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(—)	(148.000)	(130.900)	(+17.100)	(63.271)
887 91-8	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 91-5	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	148.000	130.900	+17.100	63.271
892 91-1	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 92	Bundesmittel zur Finanzierung des Deutschlandtickets <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 92.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	(—)	(120.000)	(120.000)	(—)	(100.927)
633 92-4	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	84.400	44.400	+40.000	75.688
637 92-0	Zahlungen an Zweckverbände	—	28.000	18.000	+10.000	25.240

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90

Hier werden die Mittel für die Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) bewirtschaftet.

Veranschlagt ist gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2023 (BGBl.2023 I, Nr. 107), der Zuschussbedarf für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: SPNV-Flächenprogramm
 SPNV-Infrastrukturmaßnahmen, u.a.
 Bahnhofsprogramm „Niedersachsen ist am Zug (NiaZ)“
 Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (-ZIP-, Herstellung der Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen)
 SPNV-Streckenreaktivierungen
 SPNV-Stationsreaktivierungen

Rechtliche Grundlage: § 6 Abs. 1 RegG, § 7 Abs. 8 NNVG, §§ 23 und 44 LHO

Beginn der Förderung: 1996

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des SPNV

Zielgruppe: SPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und Infrastrukturunternehmen

Zu Titelgruppe 91

Hier werden die Mittel für die Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) bewirtschaftet.

Veranschlagt ist der Zuschussbedarf für Fahrzeugbeschaffungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 107).

Bezeichnung des Förderprogramms: SPNV-Fahrzeugbeschaffung

Rechtliche Grundlage: § 6 Abs. 1 RegG, § 7 Abs. 8 NNVG, §§ 23 und 44 LHO

Beginn der Förderung: 1996

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des SPNV

Zielgruppe: Verkehrsunternehmen und SPNV-Aufgabenträger

Zu Titelgruppe 92

Das Deutschlandticket (D-Ticket) wurde zum 01.05.2023 als Nachfolgeangebot des 9-Euro-Tickets aus 2022 (siehe TGr. 89) eingeführt.

Das D-Ticket ermöglicht seinen Inhaberinnen und Inhabern eine deutlich vergünstigte, deutschlandweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und bietet damit einen starken Anreiz, auf den klimaschonenden ÖPNV umzusteigen und damit Kraftstoffe einzusparen.

Für die Finanzierung des D-Tickets stellen Bund und Länder nach dem Gesetz zur 9. Änderung des RegG jeweils 1,5 Mrd. EUR für die Jahre 2023 bis 2025 zur Verfügung.

Rechtsgrundlage:

§ 9 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 23.12.1993 (BGBl. I S. 2378,2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 107)

Die anteiligen Landesmittel zur Finanzierung des D-Tickets sind im Kapitel 0803 – Titelgruppe 66 – veranschlagt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
682 92-5	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v. H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 92-1	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	7.600	57.600	-50.000	—
Abschluss Kapitel 5089						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		967.021	950.711	+16.310	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		151.174	137.324	+13.850	
	Summe der Einnahmen		1.118.195	1.088.035	+30.160	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	408.337	394.701	+13.636	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	552.268	549.594	+2.674	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	157.590	143.740	+13.850	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.118.195	1.088.035	+30.160	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 86	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz für Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV	103.175	103.175	103.175	103.175	412.700
231 89	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichzahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-Ticket	—	—	—	—	—
231 92	Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Deutschlandtickets	120.000	120.000	120.000	120.000	480.000
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr: 64	SPNV-Betriebsleistungen	633.842	653.565	673.891	694.848	2.656.146
TGr: 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	103.588	105.720	107.915	110.131	427.354
TGr: 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19	—	—	—	—	—
TGr: 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)	9.590	56.883	83.282	92.541	242.296
TGr: 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)	148.000	109.700	92.575	92.925	443.200
	Summe der Finanzierungsmittel	1.118.195	1.149.043	1.180.838	1.213.620	4.661.696
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	1.118.195	—	—	—	1.118.195
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	1.149.043	1.180.838	1.213.620	3.543.501

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen	633.842	—	—	—	633.842
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV	103.175	—	—	—	103.175
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	103.588	—	—	—	103.588
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19	—	—	—	—	—
TGr. 89	Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-ÖPNV-Ticket	—	—	—	—	—
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)	9.590	—	—	—	9.590
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)	148.000	—	—	—	148.000
TGr. 92	Bundesmittel zur Finanzierung des Deutschlandtickets	120.000	—	—	—	120.000
	Summe	1.118.195	—	—	—	1.118.195

Entwurf

**Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget
und Stellen (BBS)**

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 08

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und
Digitalisierung**

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
385,52	378,52	371,78

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind deckungsfähig zu Lasten Kapitel 0818 und Kapitel 0820 sowie gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 08 91.
- 2) 1,00 darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Beamtenbereich - (vgl. HV Nr. 6 zum Stellenplan)
- 3) 1,00 darf nur während der Freistellungsvoraussetzungen als Schwerbehindertenvertretung verwendet werden - Beamtenbereich - (vgl. HV Nr. 5 zum Stellenplan)
- 4) 3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2027 (Stabsstelle Transformation, im Stellenbereich/HV Nr. 11 und 12)
- 5) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Stabsstelle Transformation, im Stellenbereich/HV Nr. 10)
- 6) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2029 (Prüfbehörde EFRE/ESF, im Stellenbereich/HV Nr. 13)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
Geldwäsche	2,00	- VZE	0,00
Wohnraum Niedersachsen GmbH	0,50		
Prüfbehörde EFRE/ESF	1,00		
Prüfung Kfz-Sachverständige	0,50		
Business Continuity Management (BCM)	1,00		
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
von 0820	1,00	- sonstige	0,00
		Summe Abgang	0,00
- sonstige			
anteilige Ganzjahreswerte aus Zugang HP 2024	1,00		
Summe Zugang	7,00		
Bleibt Zugang	7,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
32.112	29.098	28.594

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamte/-innen				
Feste Gehälter:				
B 9 ⁸⁾	1	1	1	Staatssekretär/-in
B 6	7	7	6	Ministerialdirigent/-in
B 3	8	8	4	Leitende/r Ministerialrat/-rätin
B 2 ¹²⁾	24	22	21	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ¹⁰⁾	34	33	32	Ministerialrat/-rätin
A 15 ^{10), 11)}	39	40	33	Direktor/-in
A 14	36	35	33	Oberrat/-rätin
A 13	9	9	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13 ²⁾	3	2	2	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ^{5), 6), 9)}	70	69	65	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	58	56	47	Amtsrat/-rätin
A 11 ¹³⁾	20	20	9	Amtmann/-frau
A 10	7	6	5	Oberinspektor/-in
A 9	5	4	4	Inspektor/-in
A 9 ³⁾	1	2	1	Amtsinspektor/-in
A 9	3	2	2	Amtsinspektor/-in
A 6	2	2	1	Sekretär/-in
	327	318	267	Haushalt 2024 insgesamt
Stellen zu Titel 422 17⁷⁾:				
Feste Gehälter:				
B 6	1	1	1	Ministerialdirigent/-in
B 2	1	1	1	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	1	2	1	Ministerialrat/-rätin
A 15	1	1	1	Direktor/-in
A 13	4	4	4	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	2	2	2	Amtsrat/-rätin
A 11	1	1	1	Amtmann/-frau
A 9 ³⁾	1	1	1	Amtsinspektor/-in
A 9	5	5	5	Amtsinspektor/-in
	17	18	17	Haushalt 2024 insgesamt
Leerstellen⁴⁾:				
B 3	2	2	2	Leitende/r Ministerialrat/-rätin
B 2	1	1	1	Ministerialrat/-rätin
A 16	0	1	0	Ministerialrat/-rätin
A 14	1	2	1	Oberrat/-rätin
A 13	5	5	5	sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	2	2	2	Amtsrat/-rätin
	11	13	11	Haushalt 2024 insgesamt

²⁾ Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 NBesG (Anlage 1)

³⁾ Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 NBesG (Anlage 1)

⁴⁾ kw.

⁵⁾ 1 kw nach Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen

⁶⁾ 1 Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden

⁷⁾ kw nach Fortfall der Zuweisungsvoraussetzungen (Die Stellen sind für gem. § 20 Beamtenstatusgesetz zugewiesene Beamtinnen oder Beamten ausgebracht).

⁸⁾ erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. B 9 NBesG (Anlage 2).

⁹⁾ 2 Stellen dürfen nur zu 50 v.H. verwendet werden

¹⁰⁾ 1 Stelle kw zum 31.12.2026

¹¹⁾ 1 Stelle kw zum 31.12.2027

¹²⁾ 2 Stellen kw zum 31.12.2027

¹³⁾ 1 Stelle kw zum 31.12.2029

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen
B 2	1	Zuweisung END an EU-KOM		
A 16	1	Verlagerung von Kap. 08 20		
A 14	1	Prüfer Kfz-Sachverständige		
A 13 (LG 2, 1. EA)	1	Geldwäscheaufsicht		
A 12	1	Geldwäscheaufsicht		
A 12	1	Wohnraum Nds. GmbH		
A 12	1	BCM		
A 11	1	Geldwäscheaufsicht		
A 11	1	Prüfbehörde EFRE/ESF		
			Summe Abgang	0
Summe Zugang	<u>9</u>			

Bleibt Zugang 9

Leerstellen				
Zugang	Stellen		Abgang	Stellen
			A 16	1
			A 14	1
			Summe Abgang	<u>2</u>
Summe Zugang	<u>0</u>			

Bleibt Abgang 2

Hebung	Stellen	
von A16 nach B2	1	Geldwäscheaufsicht
von A15 nach A16	1	Geschäftsprozessmanagement
von A13 nach A13+Z	1	Technischer Dienst / Ing.
von A12 nach A13	1	Geschäftsprozessmanagement

Senkung	Stellen	
von A11 nach A10	1	
von A11 nach A9	1	
von A9+Z nach A9	1	

Sonstige Veränderungen:
 Der Haushaltsvermerk Nr. 13 wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst				
A 13	10	10	7	Baureferendarin, Baureferendar
A 10	3	3	0	Bauoberinspektoranwärterin, Bauoberinspektoranwärter
A 6 ¹³⁾	4	4	0	Sekretär/-in
	<u>17</u>	<u>17</u>	<u>7</u>	Zusammen

¹³⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 0801 - 428 04 für die Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten verwendet werden.

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0811 Mess- und Eichwesen Niedersachsen (Landesbetrieb)

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				
Feste Gehälter:				
B 2	1	1	1	Direktor/-in des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen
Aufsteigende Gehälter:				
A 15	1	1	1	Direktor/-in
A 14	3	3	1	Oberrätin/Oberrat
A 13 ¹⁾	1	1	1	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	8	8	7	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	18	18	18	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11	18	18	15	Amtfrau/Amtmann
A 10	10	10	0	Oberinspektor/-in
A 9	1	1	1	Inspektor/-in
A 9 ²⁾	1	1	1	Amtsinspektor/-in
A 9	12	12	11	Amtsinspektor/-in
A 8	9	9	9	Hauptsekretär/-in
A 7	5	5	5	Obersekretär/-in
	88	88	71	Zusammen

¹⁾ Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 NBesG (Anlage 1).

²⁾ Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 NBesG (Anlage 1).

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B2	1	1
A 16+Z	0	0
A 16	0	0
A 15	1	1
A 14	3	3
A 13	0	0
Insgesamt	5	5

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Technische Dienste		Allgemeine Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 2 VO		§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024	2025	2024
A 13+Z	1	1	0	0
A 13	7	7	1	1
A 12	17	17	1	1
A 11	18	18	0	0
A 10	10	10	0	0
A 9	0	0	1	1
Insgesamt	53	53	3	3

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Technische Dienste	
	§ 5 Nr. 1a) VO	
	2025	2024
A 9+Z	1	1
A 9	12	12
A 8	9	9
A 7	5	5
A 6	0	0
Insgesamt	27	27

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0811 Mess- und Eichwesen Niedersachsen (Landesbetrieb)

Erläuterungen zum Stellenplan

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
				Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst
A 9	2	2	0	Inspektoranwärter/-in
A 6	3	3	0	Sekretäranwärter/-in
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	Zusammen
	5	5	0	

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0813 Materialprüfanstalten (Landesbetrieb)

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	

Planmäßige Beamtinnen und Beamte

				Aufsteigende Gehälter:
A 16	2	2	2	Leitende(r) Direktor/-in
A 15	3	3	3	Direktor/-in
A 14	9	9	9	Oberrätin/Oberrat
A 13	4	4	2	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2
	18	18	16	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Die ausgebrachten Planstellen verteilen sich auf:

	MPA H	MPA BS	Summe
Bes.-Gr. A 16	1	1	2
Bes.-Gr. A 15	2	1	3
Bes.-Gr. A 14	4	5	9
Bes.-Gr. A 13	3	1	4
Summe	10	8	18

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B2	0	0
A 16+Z	0	0
A 16	2	2
A 15	3	3
A 14	9	9
A 13	4	4
Insgesamt	18	18

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
298,23	293,23	271,79

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind deckungsfähig zu Gunsten Kapitel 0801.
- 2) 1,00 darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Tarif- und Stellenbereich -
- 3) 3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2025 (Geologiedatengesetz) - Tarifbereich -
- 4) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2025 (Feldes- und Förderabgabe) - Stellenbereich - (vgl. HV Nr. 3 zum Stellenplan)
- 7) 6,00 kw mit Ablauf des 31.12.2027 (Grundwasserströmungsmodell) - Tarifbereich
- 8) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Aufbau Verwaltung nach Trennung Geozentrum) - Tarifbereich -
- 9) 3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2048 (NIKLIS) - Tarifbereich -

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
TaskForce Energiewende	1,00	- Vollzug HV Nr. 5	1,00
Stärkung NIKLIS	3,00	- Vollzug HV Nr. 6	1,00
Asse	2,00	- sonstige	0,00
Aufbau Verwaltung	1,00	Summe Abgang	2,00
- Verlagerung	0,00		
	0,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	7,00		
Bleibt Zugang	5,00		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Onlinezugangsgesetz (OZG)) -Tarifbereich) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Markscheiderei) -Beamtenbereich) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Aufbau Verwaltung nach Trennung Geozentrum) -Tarifbereich) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (kw mit Ablauf des 31.12.2048 (NIKLIS) -Tarifbereich) wurde neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
23.218	21.316	19.164

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				
				²⁾ 1 Stelle darf nur zu 50 v.H. besetzt werden
				³⁾ davon 1 Stelle kw mit Ablauf des 31.12.2025
B 4	1	1	0	⁴⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 25 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet
				⁵⁾ kw
				Feste Gehälter:
				Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
				Aufsteigende Gehälter:
A 16	3	3	3	Leitende(r) Direktor/-in
A 15	27	27	25	Direktor/-in
A 14	59	58	57	Oberrätin/Oberrat
A 13	17	18	16	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2
A 13 ^{3) 4)}	12	11	10	Oberamtsrätin/ Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ²⁾	22	22	21	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11	19	18	17	Amtfrau/Amtmann
A 10	13	13	13	Oberinspektor/-in
A 9	1	1	0	Amtsinspektor/-in
A 8	1	1	0	Hauptsekretär/-in
A 6	2	2	0	Sekretär/-in
	<u>177</u>	<u>175</u>	<u>162</u>	Zusammen
				Leerstellen: ⁵⁾
A 14	1	0	0	Oberrätin/Oberrat
A 12	1	1	1	Amtsärztin/Amtsarzt
	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	Zusammen

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	0	0
A 16+Z	0	0
A 16	3	3
A 15	27	27
A 14	59	58
A 13	17	18
Insgesamt	106	106

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Technische Dienste		Allgemeine Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 2 VO		§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024	2025	2024
A 13+Z	0	0	0	0
A 13	11	10	1	1
A 12	14	14	8	8
A 11	15	14	4	4
A 10	9	9	4	4
A 9	0	0	0	0
Insgesamt	49	47	17	17

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9+Z	0	0
A 9	1	1
A 8	1	1
A 7	0	0
A 6	2	2
Insgesamt	4	4

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin/Oberrat)	1 Asse	Bes.-Gr. A 13 (Rätin/Rat, 2. EA der LG 2)	1 Vollzug HV Nr. 4
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin/ Oberamtsra bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1 TaskForce Energiewende		
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	1 Asse		
Summe Zugang	3	Summe Abgang	1

Bleibt Zugang 2

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin/Oberrat)	1 neu		
Summe Zugang	1	Summe Abgang	0

Bleibt Zugang 1

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (kw mit Ablauf des 31.12.2024) ist vollzogen worden.

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 wurde neu ausgebracht.

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst				
A 13	11	11	0	Referendar/-in
	11	11	0	Zusammen

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
1.911,48	1.894,98	1.858,80

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind deckungsfähig zu Gunsten Kapitel 0801.
- 2) 5,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Planfeststellung Energieleitungen) - Stellenbereich - (vgl. HV Nr. 5 - 7 zum Stellenplan)
- 3) 0,40 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Stellenbereich - (vgl. HV Nr. 8 zum Stellenplan)
- 4) 6,53 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Tarifbereich -
- 5) 50,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Umsetzung der gesteigerten Bundesbaumittel) - Tarif- und Stellenbereich -
- 6) 50,00 kw mit Ablauf des 31.12.2025 (Umsetzung der gesteigerten Bundesbaumittel) - Tarif- und Stellenbereich -

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Vollzug HV Nr. 7	1,00
TaskForce Energiewende	1,00	- Verlagerung nach 0801	1,00
Planungsbeschleunigung Planfeststellung	6,00		
Masterplan Bauwerke	10,00		
Cybersicherheit Luftverkehr	0,50	- sonstige	0,00
Hafenbehörde	1,00	Summe Abgang	2,00
- Verlagerung	0,00		
	0,00		
	0,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	18,50		
Bleibt Zugang	16,50		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (1,20 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Beamtenbereich- vgl. HV Nr. 8 und HV Nr. 9 zum Stellenplan) wurde aktualisiert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (7,67 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Tarifbereich-) wurde aktualisiert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 (kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) - Tarifbereich -) wurde vollzogen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
136.586	126.855	124.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				
				¹⁾ Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 16 NBesG (Anlage 1).
B 4	1	1	1	²⁾ Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 9 zur Bes.-Gr. A 13 NBesG (Anlage 1).
B 2	1	1	1	³⁾ 1 Stelle darf nur zu 50 v. H. besetzt werden
				⁴⁾ kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen
				⁵⁾ davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2026
A 16 ¹⁾	1	1	1	⁶⁾ davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2026
A 16	15	16	15	⁷⁾ davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2026
A 15	23	23	19	
A 14 ⁵⁾	68	67	41	
A 13	21	21	15	
A 13 ²⁾	5	5	4	⁸⁾ 1 Stelle darf nur zu 40 v. H. besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
A 13	67	59	49	
A 12 ^{6), 8)}	122	133	89	
A 11 ^{3), 7)}	126	127	90	
A 10 ³⁾	40	34	20	
A 9	6	6	4	
A 9	6	6	6	
A 8	13	13	5	
A 7	1	1	0	
A 6	1	1	0	
	<u>517</u>	<u>515</u>	<u>360</u>	
				Stellen zu Titel 422 17: ⁴⁾
LNVG				
A 16	1	0	0	
A 15	1	1	1	
A 13	1	1	1	
A 12	8	8	8	
	<u>11</u>	<u>10</u>	<u>10</u>	
NPorts				
A 16	1	1	1	
A 15	1	1	1	
A 13	4	5	4	
A 12	4	4	4	
A 11	0	0	0	
A 10	1	1	1	
A 9	0	1	0	
A 8	2	2	2	
	<u>13</u>	<u>15</u>	<u>13</u>	
JWP				
A 11	1	1	1	
	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Autobahn GmbH				
A 12	1	1	1	Amtsärztin/Amtsarzt
	1	1	1	Zusammen
	26	27	25	Summe Titel 422 17

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B2	1	1
A 16+Z	1	1
A 16	15	16
A 15	23	23
A 14	68	67
A 13	21	21
Insgesamt	129	129

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Technische Dienste		Allgemeine Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 2 VO		§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024	2025	2024
A 13+Z	5	5	0	0
A 13	54	46	13	13
A 12	107	118	15	15
A 11	89	90	37	37
A 10	22	17	18	17
A 9	0	0	6	6
Insgesamt	277	276	89	88

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9+Z	0	0
A 9	6	6
A 8	13	13
A 7	1	1
A 6	1	1
Insgesamt	21	21

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
A14 (Oberrätin/Oberrat)	1 TaskForce Energiewende	A 16 (Leitende(r) Direktor/-in)	1 Verlagerung nach Kapitel 0801
A 11 (Amtfrau/Amtmann)	1 Hafenbehörde		
A 10 (Oberinspektor/-in)	1 Cybersicherheit Luftverkehr Die Stelle darf nur zu 50 v.H. besetzt werden	Summe Abgang	1
Summe Zugang	3		
Bleibt Zugang	2		

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellen zu Titel 422 17

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
A 16 (Leitende(r) Direktor/-in)	1 neu, (LNVG)	A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	1 (NPorts)
		A 9 (Betriebsinspektor/-in)	1 (NPorts)
Summe Zugang	<u>1</u>	Summe Abgang	<u>2</u>

Bleibt Abgang 1

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen) wurde bei 2 Stellen vollzogen.
 Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (1 Stelle darf nur zu 70 v.H. besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden) wurde aktualisiert.
 Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (1 Stelle darf nur zu 50 v.H. besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden) wurde gestrichen.

Hebungen:

	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin/Oberamtsr bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	8 von Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)

Senkungen:

	Stellen
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	3 nach Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)
Bes.-Gr. A 11 (Amtsrätin/Amtsrat)	2 nach Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)

Sonstige Veränderungen:

BEDARFSNACHWEIS	Haushaltsvermerke
-----------------	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst				
A 13	22	22	6	Referendar/-in
A 10	32	32	0	Oberinspektoranwärter/-in
	<u>54</u>	<u>54</u>	<u>6</u>	Zusammen

Einzelplan 08
Kapitel 0891

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Fachaufgaben der ÄrL

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
12,35	12,35	9,51

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 08 01.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- VZE	0,00
	0,00		
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	<u>0,00</u>		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
1.098	1.017	780

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0891 Fachaufgaben der ÄrL

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	

Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte

Aufsteigende Gehälter:

A 15	3	3	2	Direktor/-in
A 13	1	1	0	Oberamtsrätin/ Oberamtsrat bzw. Rätin/
A 12	6	6	3	Amtsrat/-rätin
A 11	1	1	0	Amtmann/-frau
A 6	1	1	0	Sekretär/-in
	<u>12</u>	<u>12</u>	<u>5</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
A 16	0	0
A 15	3	3
A 14	0	0
A 13	0	0
Insgesamt	3	3

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	0	0
A 13	1	1
A 12	6	6
A 11	1	1
A 10	0	0
A 9	0	0
Insgesamt	8	8

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr. Verwaltung	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9+Z	0	0
A 9	0	0
A 8	0	0
A 7	0	0
A 6	1	1
Insgesamt	1	1

Zugang Stellen

Abgang Stellen

Summe Abgang 0

Summe Zugang 0

Bleibt Zugang 0